

SITZUNG DES STADTRATES
von Montag, 3. November 2025

Anwesend:
Thomas Lennertz
Vorsitzender

Nicolas Pommée
Lucas Reul
Caroline Völl
Joëlle Birnbaum-Köttgen
Joseph Thaeter
Fabrice Paulus
Schöffe

Dr. Elmar Keutgen
Joky Ortmann

Michael Scholl
Alexandra Barth-Vandenborth
Catherine Brüll
Alexander Pons
Daniel Offermann
Anne-Marie Jouck
Simen Van Meensel
Jenny Baltus-Möres
Lukas Teller
Shqiprim Thaqi
Tom Rosenstein
Martine Engels
Fanny Michel
Colin Kraft
Philippe Klein
Patrick Scholl
Sally De Bruecker
Ratsmitglieder

Bernd Lenz
Generaldirektor

Abwesend:
Claudia Niessen
Ratsmitglieder

Nathalie Johen-Pauquet
Präsidentin des ÖSHZ
beratendes
Ratsmitglied

Öffentliche Sitzung

1) Mitteilungen

Das Gemeindekollegium bittet den Stadtrat zur Kenntnis zu nehmen, dass es keine Mitteilungen zu machen hat.

**2) Ordentliche Generalversammlung der Interkommunalen:
Beschlussfassung betreffend die Tagesordnungen**

DER STADTRAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen IMIO vom

30. September 2025, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Montag, dem 1. Dezember 2025 einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

- Aktueller Stand des Strategieplans
- Vorstellung und Genehmigung des Budgets und der Tarifstruktur für 2026

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. Oktober 2025, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 19. November 2025 einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

- Begrüßung durch den Vorsitzenden;
- Bilanz und Ergebnisrechnung 2024-2025 zum 31.08.2025
- Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;
- Begutachtung des Haushaltsplans 2025-2026;
- Festlegung der Sitzungsgelder.

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen AIDE vom 16. Oktober 2025, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 16. Dezember 2025 einlädt;

Zur Tagesordnung der strategischen Generalversammlung stehen:

- Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 30. Juni 2025
- Genehmigung des strategischen Plans 2026-2028
- Rücktritt und Ersatz von Verwalter
- Genehmigung der Entlohnungen der Geschäftsorgane basierend auf den Empfehlungen des Entlohnungskomitees vom 6. Oktober 2025 und des Verwaltungsrats vom 13. Oktober 2025

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Neomansio vom 23. Oktober 2025, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, dem 18. Dezember 2025 einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

- Strategieplans 2026 - 2027 - 2028: Prüfung und Genehmigung
- Budgetvorschläge für die Jahre 2026-2027-2028: Prüfung und Genehmigung
- Beibehaltung der Vergütungen der Mandatsträger auf Empfehlung des Vergütungsausschusses nach der Neubesetzung der Gremien
- Lesung und Genehmigung des Protokolls.

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung; Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums,

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

- die Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen IMIO, Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft, AIDE und Neomansio zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnungen zu geben;
- die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlungen wiederzugeben;
- eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

3) Städtische Ausschüsse: Umbesetzungen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Nach Kenntnisnahme der E-Mail der CSP-Fraktion vom 29. September 2025, in der aufgrund des Rücktritts von Herrn Alexander Pons aus dem Schul- sowie

aus dem Umweltschutz- und Energieausschuss folgende Umbesetzungen vorgeschlagen wurden:

- Schulausschuss: Ersatz durch Herrn Simen Van Meensen
 - Umweltschutz- und Ernergieausschuss: Ersatz durch Herrn Lukas Teller;
- Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

Herr Simen Van Meensel für den Schulausschuss und Herr Lukas Teller für den Umweltschutz- und Energieausschuss zu bezeichnen.

4) AGR Tilia: Genehmigung des Geschäftsführungsvertrags 2026-2028 zwischen der Stadt Eupen und der AGR Tilia

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

In Erwägung, dass das Gemeindedekret, Artikel 160, das Abschließen eines Geschäftsführungsvertrags zwischen einer Gemeinde und ihrer autonomen Gemeinderegie vorsieht;

Nach Durchsicht des aktualisierten Geschäftsführungsvertragsentwurfs für eine erneuerbare Dauer von 3 Jahren, beginnend ab dem 1. Januar 2026;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, zur besseren Wahrnehmung der Aufsicht der AGR Tilia zwischen der Stadt Eupen und der AGR Tilia einen solchen Geschäftsführungsvertrag abzuschließen;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Martine Engels (Ecolo-Fraktion):**

"Wir stimmen dem Geschäftsführungsvertrag zu. Allerdings möchten wir anmerken, dass der Verlauf der Verhandlungen aus unserer Sicht alles andere als glücklich war. Wir hätten uns gewünscht, dass der Rahmen im Vorfeld klarer definiert worden wäre, um zusätzliche Verhandlungsrunden zu vermeiden.

Außerdem möchten wir betonen, dass wir als Mitglieder von Tilia den finalen Vertragsentwurf erst am Tag der Sitzung erhalten haben. Dadurch blieb uns kaum Zeit, den Vertrag inhaltlich zu prüfen und uns entsprechend fundiert zu positionieren.

Für zukünftige Prozesse wünschen wir uns daher ausreichend Zeit für eine sorgfältige Analyse."

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

den Geschäftsführungsvertrag 2026-2028 zwischen der Stadt und der AGR Tilia zu genehmigen.

5) Ankauf eines Müllpresscontainers: Genehmigung der Vergabeart und des Lastenheftes

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013; In Anbetracht, dass der bestehende Müllpresscontainer als Aufbau auf einem Klein-Lkw im März 2005 in Betrieb genommen wurde;

In Anbetracht, dass dieses Gerät täglich zur Entleerung der öffentlichen Mülleimer auf dem Stadtgebiet und den Friedhöfen eingesetzt wird,

In Anbetracht, dass dieses Gerät aufgrund der intensiven Nutzung und seines hohen Alters verschlissen und pannenanfällig ist und es aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr sinnvoll ist, es weiter instand zu halten;

In Anbetracht, dass ein Müllpresscontainer das Müllvolumen im Verhältnis von 5 zu 1 verdichtet und somit das Müllvolumen reduziert,

In Anbetracht, dass durch den Ersatz des Müllpresscontainers durch ein Neugerät die Betriebssicherheit weiterhin gewährleistet ist.

In Anbetracht dessen schlägt der Bauhof vor, einen neuen Müllpresscontainer als Wechselaufbau für einen Klein-Lkw anzukaufen;

Nach Kenntnisnahme des diesbezüglichen, durch den Bauhof ausgearbeiteten Lastenheftes, welches den Ankauf eines neuen Müllpressaufbaus vorsieht;

In Erwägung, dass der städtische Bauhof für die Anschaffung eines Müllpressaufbaus Kosten von 85.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;

In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB20 PR42 EWK 74.10 (Mittelvormerkung 9000018738) des Haushaltsplanes 2025 Ausgaben in Höhe von 85.000,00 € vorgesehen sind;

In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß dem Gesetz vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachten vom 27. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss und im Bau- und Mobilitätsausschuss;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

das Lastenheft betreffend den Ankauf eines neuen Müllpresscontainers mit einer Kostenschätzung in Höhe von 85.000,00 € einschl. MwSt., welches als Vergabeart gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen.

**6) Parkplatz Loten: Genehmigung der Ergänzungsverordnung
betreffend die dauerhafte Reservierung von 2 Parkplätzen für KultKom**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;
Aufgrund des Gemeindedekretes;
In Erwägung, dass der Dienstleister Kulturelles Komitee im Rahmen seiner Aktivitäten im Gebäude Jünglingshaus auf dem Parkplatz Loten die Reservierung von 2 Parkplätzen für die Künstler beantragt hatte;
In Erwägung, dass diese Maßnahme bereits seit mehreren Monaten erfolgreich auf Basis einer Polizeiverfügung getestet wurde;
In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die Maßnahme definitiv zu gestalten;
Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss und im Bau- und Mobilitätsausschuss;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

auf den beiden letzten Parkplätzen auf der rechten Seite des Parkplatzes Loten (vor der Anlieferrampe) die Einrichtung eines Park- und Halteverbotes mit Ausnahme der Fahrzeuge KultKom zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Auf den letzten beiden Parkplätzen auf der rechten Seite des Parkplatzes Loten, vor der Anlieferrampe, wird ein Park- und Halteverbot außer Fahrzeuge KultKom eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ E3, ergänzt durch ein Zusatzschild mit Pfeilen sowie dem Vermerk „Reserviert für KultKom“ an den in Frage kommenden Stellen, gemäß Artikel 70.2.1 des K.E. vom 01. Dezember 1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

**7) Aufhebung der 30 Km/H-Zone in der Winkelstraße:
Ergänzungsverordnung vom 19. Mai 2003 betreffend die Einrichtung
von 30 Km/H-Zonen vor den Schulen an Gemeindestraßen**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 19. Mai 2003 die Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung von 30km/h Zonen in Schulumgebung auf den Gemeindestraßen genehmigt hat;

In Erwägung, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 26. Juni 2023 die Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer Fahrradzone in der Winkelstraße genehmigt hat;

In Erwägung, dass die Fahrradzone einschränkender ist als die 30er-Zone in Schulumgebung (Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30km/h und Fahrradüberholverbot);

Auf Empfehlung der zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss und im Bau- und Mobilitätsausschuss;

Nach Anhörung von

Ratsmitglied Catherine Brüll (Ecolo-Fraktion):

"Straßen rund um die Schulen sollten so verkehrsberuhigt wie möglich sein. Denn hier sollen Kinder sicher die Straße überqueren können und auch zu Fuß und auf dem Rad sicher ans Ziel kommen. Auch aus diesem Grund sind die Winkelstraße, aber auch die Schulstrasse und der Heidberg in Schulnähe Fahrradstraßen. Dass Autofahrer*innen dort hinter Fahrrädern bleiben müssen, sollte mittlerweile klar sein. Weniger klar ist aber für viele, dass diese Straßen, unabhängig davon, ob gerade Radfahrer unterwegs sind oder nicht, auch 30er Zonen sind.

Wir möchten darum bitten in Erwägung zu ziehen, die Beschilderung mit dem Hinweis der Geschwindigkeitsbegrenzung beizubehalten bzw. anzubringen und eine Kommunikationskampagne rund um die Fahrradstraßen zu starten.

Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF-Fraktion):

"Es gilt, doppelte oder redundant gewordene Beschilderung zu vermeiden – einmal aus Kostengründen und zum anderen, um für mehr Übersicht zu sorgen.

Das Schild der 30-er Zone soll also in der Winkelstraße entfernt werden, da das übergeordnete Schild der Fahrradzone hier vorherrscht und auch noch umfassender/weitreichender ist. Zudem ist eine Doppelbeschilderung auch nicht gesetzeskonform.

Wie es im Ausschuss angeregt wurde, unterstützen wir allerdings eine erneute Sensibilisierung der Bürger zur Bedeutung des Verkehrsschildes der Fahrradzone, z.B. über die verschiedenen Social Media Kanäle der Stadt und auch in der Informationsbroschüre „Eupen erleben“.

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

die Abänderung der Ergänzungsverordnung vom 19. Mai 2003 wie folgt zu genehmigen:

- die 30er-Zone Schulumgebung Winkelstraße wird ersatzlos gestrichen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Die Ergänzungsverordnung vom 19. Mai 2003 wird abgeändert.

Artikel 2:

Die Verkehrsschilder des Typs F4a und F4b werden entfernt.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

8) Einrichtung eines Parkverbotes zwischen der Kreuzung mit dem Stockbergerweg und dem Anwesen Judenstraße 62: Genehmigung der Ergänzungsverordnung

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Nach Kenntnisnahme der Anfrage der Anwohner, ob das bestehende Park- und Halteverbot in ein einfaches Parkverbot angepasst werden kann;

In Erwägung, dass das derzeit bestehende Park- und Halteverbot nicht legalisiert wurde;

In Erwägung, dass es sich im Sinne der Anwohner empfiehlt, die bestehende Beschilderung anzupassen und in dem Bereich ab der Kreuzung Judenstraße mit dem Stockbergerweg bis zum Anwesen Judenstraße 62 ein reguläres Halteverbot einzurichten;

Auf Empfehlung der zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss und im Bau- und Mobilitätsausschuss;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

im Bereich ab der Kreuzung Judenstraße mit dem Stockbergerweg bis zum Anwesen Judenstraße 62 die Einrichtung eines Halteverbotes zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Im Bereich zwischen der Kreuzung Judenstraße mit dem Stockbergerweg bis zum Anwesen Judenstraße 62 wird ein Halteverbot eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ E1, ergänzt durch Zusatzschilder des Typs Xa und Xb an den in Frage kommenden Stellen, gemäß Artikel 70.2.1 des K.E. vom 01. Dezember 1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

9) ÖKLE - Änderung der Zusammensetzung (Abgänge und Neubesetzungen)

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. April 2014 über die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 8. März 2019, wonach die Stadt Eupen die Teilnahme am KPLE beschlossen hat;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 13. März 2023 zur Einsetzung der Örtlichen Kommission zur Ländlichen Entwicklung (ÖKLE);

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 16. Dezember 2024 zur Umbesetzung der politischen Mandatare;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27. Januar 2025 zur Umbesetzung von Stadtratsmitglied Alexander Pons durch Sally de Bruecker;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 3. Februar 2025 zur Festlegung des ÖKLE Vorsitzes sowie der Stellvertretung und der Aufteilung der Stadträte in Effektiv und Reserve;

Nach Kenntnisnahme, dass 7 Mitglieder aus der Bevölkerung aus persönlichen Gründen ausgetreten sind, wirksam im Moment der Mitteilung durch das jeweilige Mitglied:

- Günter Bastin (2024)
- Ilse Brandenberg (2024)
- Alexandra Koller (2024),
- Daniel Legros (2024),
- Patrick Schumacher (2025),
- Joseph Ganser (2025),
- Sabine Dreuw (2025);

In Erwägung, dass folgende Bürger sich beworben haben und aufgenommen worden sind:

- Jodel Mengels, formal bezeichnet als effektives Mitglied,
- Gerd Kirschfink, formal bezeichnet als Reservemitglied;

Nach Kenntnisnahme des dauerhaften Austritts von Alexander Pons und der Aufnahme von Sally de Bruecker als dauerhaftes Mitglied, formal bezeichnet als Reservemitglied;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Nach Anhörung von

Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF-Fraktion):

"Wir sehen, dass seit Zusammensetzung der ÖKLE mehr Leute aufgehört haben, statt hinzukommen. Dies sollte uns nach den Gründen fragen lassen. Wir regen an, den Vorschlag zu prüfen, die Beweggründe der Abgänge seitens der Verantwortlichen in Erfahrung zu bringen.

Auf der anderen Seite erscheinen uns Änderungen der Zusammensetzung solcher Gremien – gerade in der heutigen Zeit – auch nicht als unnormal. Daher unterstützen wir auch hier den Vorschlag, der im Ausschuss u.a. aus unserer Richtung kam, einen Aufruf über Social Media und „Eupen erleben“ zu starten, um wieder mehr Leute auf die Aufgaben und Projekte der ÖKLE aufmerksam zu machen und dafür zu gewinnen.

Der Austausch und die Projektarbeit in diesem Rahmen kann sehr bereichernd sein und war schon für so manch einen nicht nur ein erster Schritt in Sachen Bürgerbeteiligung, sondern auch in Richtung kommunalpolitischem Engagement.

Im Falle einer Erweiterung der ÖKLE werden sich vielleicht auch noch weitere Ratsmitglieder dazu bereit erklären, zusätzlich zu den anderen Ausschüssen, in denen sie vertreten sind, auch in diesem Gremium mitzuwirken. Denn auch der Austausch zwischen Bürgern und Ratsmitgliedern kann – besonders in einem strukturierten Rahmen wie hier – sehr fruchtbar und gewinnbringend sein."

Ratsmitglied Colin Kraft (OBL-Fraktion):

"Wir von der Offenen Bürgerliste Eupen-Kettenis möchten die Gelegenheit nutzen, um auf die Bedeutung der Örtlichen Kommission für ländliche Entwicklung hinzuweisen. Die ÖKLE ist ein zentrales Instrument der Bürgerbeteiligung – sie ermöglicht es den Menschen in unseren Dörfern, ihre Ideen und Anliegen direkt in die kommunale Entwicklung einzubringen.

Sie berät zu Themen wie Dorfgestaltung, Mobilität, Lebensqualität und Infrastruktur und sorgt dafür, dass aus guten Ideen konkrete Projekte werden. Wir möchten deshalb alle Bürgerinnen und Bürger ausdrücklich ermutigen, sich in der ÖKLE zu engagieren – und auch die anwesenden Medien einladen, über diese wichtige Arbeit zu berichten. Denn gelebte Bürgerbeteiligung ist das Fundament unserer lokalen Demokratie."

Ratsmitglied Catherine Brüll (Ecolo-Fraktion):

"Es sind also mehr Abgänge als Neuzugänge zu verzeichnen. In der Dialoggruppe ist die ÖKLE noch einmal vorgestellt worden, vielleicht kann man auch über andere Kanäle regelmäßig berichten, um die Arbeit vorzustellen und den Einsatz für die Interessen Vieler schmackhaft zu machen."

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

die personellen Änderungen zur Kenntnis zu nehmen und die Neubezeichnungen zu genehmigen.

**10) Neuaußschreibung des Sperrmüllabholdienstes:
Genehmigung des Vergabeverfahrens und des Lastenheftes**

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge und seiner späteren Änderungen;

Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen und ihre späteren Änderungen;

In Anbetracht, dass der bestehende Vertrag mit der V.o.G. RCYCL betreffend das Einsammeln und die Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte von Eupen-Kettenis Ende des Jahres 2019 auslaufen wird und dieser Dienstleistungsauftrag neu ausgeschrieben werden muss;

Auf Grund des Gemeindedekretes;

Nach Kenntnisnahme des Lastenheftes, das den Gegenstand des Unternehmens wie folgt formuliert: auf einfachen Anruf des Bürgers - das Einsammeln, den Transport, das Sortieren, die maximale Wieder-verwertung des Sperrmülls, einschließlich der Entsorgung des nicht wieder verwertbaren Anteils;

In Anbetracht, dass als Vergabeart das offene Verfahren vorgesehen ist, wobei für die Wahl des Erstehers folgende Zuschlagskriterien gelten:

- Qualität der Dienstleistung (Arbeitsabläufe, Kundendienst, Zweisprachigkeit, Flexibilität)
- Preis
- Respekt der Umwelt (Anteil Wiederverwertung)
- Sozial-betriebliche Leistungen (Eingliederungs- und Ausbildungsmaßnahmen);

In Anbetracht, dass die Laufzeit des Vertrages sechs Jahre betragen soll;

In Erwägung, dass der Auftrag in einem Los vergeben wird, aus folgendem Grund:

Die Notwendigkeit der Koordination der Ersteher der verschiedenen Lose (d.h. der Folge der Arbeitsschritte) wäre technisch schwierig zu gewährleisten und könnte ernsthaft die gute Ausführung des Auftrags gefährden; In Erwägung, dass das Lastenheft somit die Gewähr für eine langfristige, qualitätsvolle Dienstleistung bietet, wobei die Kosten auf 280.000 € zzgl. MwSt. jährlich bei einer zu verarbeitenden Menge von 1200 Tonnen geschätzt werden können; Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 9. Oktober 2025; Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung in den Fachausschüssen; Nach Anhörung von **Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF-Fraktion):** "Für eine Vertragslaufzeit von 6 Jahren kann diese Neuaußschreibung getätigert werden. Die Kostenschätzung berücksichtigt dabei auch – wie wir durch Nachfrage im Ausschuss sichergestellt haben – die aktuelle Entwicklung des Sperrmüllaufkommens der letzten Jahre in der Stadt Eupen. Die Menge ist nämlich über die letzten Jahre nach und nach angestiegen. Dadurch, dass der Sperrmüll zügig abgeholt wird, tragen wir nicht nur zu einem sauberen Erscheinungsbild unserer Stadt bei, sondern auch zu einer besseren Ressourcenverwertung."

**beschließt
einstimmig,**

das Lastenheft für die Neuaußschreibung des Sperrmüllabholdienstes, welches ein offenes Verfahren mit europaweiter Veröffentlichung vorsieht, zu genehmigen.

**11) Steuer auf die Müllentsorgung 2026: Festlegung der Steuer -
H06**

DER STADTRAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekrets;
Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 8. März 2023 bezüglich der Müllwirtschaft;
Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;
Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;
In Erwägung, dass der durch die Gemeinden anzubietende Mindestdienst kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche,

progressive Mindestsätze wie folgt festgelegt worden sind: 2010: 85%, 2011: 90%, ab 2012: 95% bei einem Maximalsatz von 110%;

In Erwägung, dass der Stadtrat für das Jahr 2026 einerseits den Satz der Kostendeckung und andererseits die Beträge der Müllsteuer festlegen muss;

In Erwägung, dass im Jahr 2023 auf Grund der Europäischen Direktive vom 31. Mai 2018 die Getrenntsammlung von Biomüll (vergärbare organische Abfälle der Haushalte) in 20 Liter-Säcken eingeführt worden ist, wobei der Restmüll in 40 Liter-Säcken gesammelt wird;

In Erwägung, dass im Jahr 2024 zusätzlich das Müllsackformat von 60 Litern wieder eingeführt worden ist, um den größeren Haushalten entgegenzukommen;

In Erwägung, dass die Müllentsorgungsdienstleistungen laut den Verträgen einer jährlichen Indexierung unterworfen werden;

In Erwägung, dass die Interkommunale INTRADEL, welche die Verarbeitung des Restmülls und des Biomülls ausführt, die durch die angeschlossenen Gemeinden zu entrichtende Beträge deutlich erhöht hat, was für die Stadt Eupen geschätzte Mehrkosten in Höhe von 57.000 € verursacht;

In Erwägung, dass eine verwaltungstechnische Vereinfachung, Effizienzsteigerung und Digitalisierung in Zusammenhang mit der Berechnung der Müllsteuer und dem Versand der Müllsteuerbescheide angestrebt wird, wobei die Systeme der Wertstoffhofkarte und der Gutscheine für Müllsäcke Probleme darstellen;

In Erwägung, dass demnach die Wertstoffhofkarte und die diesbezügliche Steuerreduktion abgeschafft werden soll, was erst in der Berechnung des Jahres 2027 zu berücksichtigen ist;

In Erwägung, dass zudem die Gutscheine für die Müllsäcke abgeschafft werden sollen, sodass deren Gegenwert nicht mehr wie bisher auf die Basismüllsteuer aufgeschlagen wird;

In Erwägung, dass das von der Gesetzgebung geforderte Gratiskontingent an Säcken durch 2 Gratis-Müllsäcke pro Zehner-Rolle umgesetzt wird, wofür die Aufsichtsbehörde ihr Einverständnis gegeben hat;

In Erwägung, dass der gewährte Sozialzuschuss für sozial schwache Bürger in Höhe von 25% direkt von der Müllsteuer abgezogen wird;

In Erwägung, dass der Indexwert 1,9 % beträgt, es aber unerlässlich ist, die Müllsteuer für Haushalte und Betriebe um insgesamt 5% sowie den Basissteuersatz für Zweit- und Ferienwohnungen anzuheben, um die gesetzlich vorgegebene Mindestdeckung der Kosten zu erreichen;

Nach Kenntnisnahme der nach den oben genannten Vorgaben ausgearbeiteten Aufstellung zur Kostendeckung, die unter Berücksichtigung der nachstehenden Elemente einen Satz von 100 % ergibt:

- Festlegung des Preises des 40 Liter-Restmüllsacks auf 1,68 €, wobei der Preis für die Zehner-Rolle im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 13,40 € bleibt;

- Festlegung des Preises des 60 Liter-Restmüllsacks auf 2,50 €, wobei der Preis für die Zehner-Rolle im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 20,00 € bleibt;
- Festlegung des Preises des 20 Liter-Biomüllsacks auf 0,84 €, wobei der Preis für die Zehner-Rolle im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 6,70 €;
- Erhöhung der Basissteuersätze für Haushalte und Betriebe um 5 % (Index + 3 %);
- Erhöhung des Steuersatzes für Zweit- und Ferienwohnungen auf 99,00 €
- Personalkosten für 4 Vollzeit- und eine Halbtagsstelle im Wertstoffhof, eine Halbtagsstelle im Finanzdienst, eine Einzehntel-Stelle im Städtebau- und Umweltdienst (unverändert);

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 21. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von

Ratsmitglied Philippe Klein (OBL-Fraktion):

"Die OBL befürwortet die Abschaffung der Gutscheine für kostenlose Müllsäcke. Dieses System war für die Verwaltung mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden und führte dazu, dass viele Bürger Müllsäcke erhielten, die sie mitunter gar nicht benötigten. Das passt nicht zum Ziel, weniger Abfall zu produzieren. Mit der neuen Regelung, bei der man pro gekaufter Zehnerrolle zwei Müllsäcke gratis bekommt, bleibt es für die Bürger fair. Gleichzeitig hat die Verwaltung dadurch viel weniger Arbeit. In allen Fällen bleibt es wichtig die Bevölkerung zu sensibilisieren, so wenig wie möglich Müll zu produzieren.

Wir unterstützen auch ausdrücklich die Abschaffung der Wertstoffhofkarte. Inzwischen gibt es zahlreiche Alternativen: die regelmäßige Abholung von Karton, Papier und PMC-Säcken, sowie die Möglichkeit einen Termin für die Abholung von Sperrmüll zu nehmen.

Viele Bürger schaffen es heute gar nicht mehr, sechs Mal im Jahr zum Containerpark, wie er in Eupen genannt wird zu fahren, um die Steuerermäßigung zu bekommen. Außerdem ist die Kontrolle der Wertstoffkarten für die Verwaltung sehr aufwendig und nicht mehr zeitgemäß.

Durch diese Änderungen wird das System der Müllsteuer einfacher, moderner und schneller. Damit wird auch das Ziel erreicht, die Arbeit in der Verwaltung digitaler und effizienter zu machen. Die leichte Erhöhung der Müllsteuer kommt nicht von der Stadt selbst, sondern von den höheren Kosten bei Intradel, die die Stadt weitergeben muss.

Die Offene Bürgerliste unterstützt diese Änderung, weil sie das System klarer, einfacher und besser für die Bürger und die Verwaltung macht."

Ratsmitglied Catherine Brüll (Ecolo-Fraktion):

"Das Thema Müllentsorgung ist eines, das in Eupen und weit darüber hinaus immer wieder leidenschaftlich diskutiert wird.

Im Mehrheitsabkommen wurde unser Müllkonzept als Vorzeigeprojekt bezeichnet, mit dem Anspruch, es weiterzuentwickeln „smarter, effizienter und ressourcenschonender“.

Das sind ambitionierte Ziele. Doch die heutige Entscheidung geht in eine andere Richtung.

Statt das System zu stärken, werden zentrale Anreize abgeschwächt.

Statt Müllvermeidung zu fördern, wird das Verursacherprinzip verwässert.

Ein Beispiel: Die Gratis-Mülltüten, die bisher über die Grundsteuer finanziert waren, fallen weg – und damit auch ihr Gegenwert.

Durch die niedrigere Grundsteuer können Haushalte am Ende zwar die gleiche Anzahl Müllsäcke zum gleichen Preis selbst kaufen, aber mehr passiert nicht.

Das wird als Entlastung verkauft, ist aber faktisch nur eine Umbuchung – ohne zusätzlichen Nutzen für Bürgerinnen und Bürger und ohne Anreiz zur Müllvermeidung.

Die Reduzierung des Basistarifs klingt auf den ersten Blick attraktiv, bedeutet aber langfristig, dass diejenigen, die weniger Müll produzieren, mittragen, was andere mehr verursachen. Das ist weder fair noch nachhaltig.

Mit dem Wegfall der Steuerreduktion über die Wertstoffhof-Karte verlieren wir ein bewährtes Instrument, das rund 3.800 Haushalte genutzt haben. Diese Maßnahme hat ganz konkret zu besserer Mülltrennung, mehr Wiederverwertung und geringerem Restmüll geführt. Ihre Abschaffung schwächt genau jene, die das System verantwortungsbewusst nutzen und aktiv zur Kreislaufwirtschaft beitragen.

Und auch beim Biomüll besteht die Gefahr, dass Fehlanreize entstehen und wieder mehr organische Abfälle im Restmüll landen – mit vermeidbaren Kosten für die Stadt und die Umwelt.

Wenn wir Nachhaltigkeit ernst meinen, müssen wir Maßnahmen wählen, die Müllvermeidung belohnen und nicht erleichtern, sie zu ignorieren. Diese Entscheidung tut leider das Gegenteil.

Auch wenn die Festlegung der Deckung und der Höhe der Steuer ein formaler, finanztechnischer Schritt ist, war es in der Vergangenheit immer eingebettet in ein Gesamtkonzept für das Abfallmanagement.

Dazu gehörten nicht nur Hausmüll und Wertstoffhöfe, sondern auch die Zusammenarbeit mit BISA und Rcycl, die Zero-Waste-Initiative, Sensibilisierung, konkrete Anreize zur Müllvermeidung und kostenlose Angebote für die Bürgerinnen und Bürger.

Dieses Gesamtbild fehlt heute.

Es gab keine strategische Diskussion im Ausschuss, keine Betrachtung der Auswirkungen auf Wertstoffhofnutzung, Mülltrennung, Haushaltsgrößen oder die Gefahr von wilder Müllentsorgung.

Früher wurde solche Politik inhaltlich begleitet und fachlich diskutiert.

Heute wird sie isoliert und rein technisch entschieden.

Damit verlieren wir nicht nur das große Ganze aus dem Blick — wir nehmen dem Stadtrat auch die Möglichkeit, seiner Aufgabe gerecht zu werden: konstruktiv an einer nachhaltigen Abfallstrategie mitzuarbeiten.

Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF-Fraktion):

"Wie auch immer man es dreht und wendet: Zwei Dinge müssen festgehalten werden! Zum einen, dass – obwohl so viel darüber diskutiert worden ist – die Müllsack-Preise gleichbleiben und zum anderen, dass es nach wie vor Ermäßigungen gibt.

Zwar werden die Wertstoffhofkarte und das Gutscheinsystem abgeschafft, dies jedoch, um parallel zum weiterhin möglichen System per Post, das System der Ermäßigungen auf digitalem Wege anzubieten und es so letztlich zeitgemäßer, nutzerfreundlicher und weniger bürokratisch zu gestalten. Anhand der Zahlen der eingereichten Wertstoffhofkarten war festzustellen, dass die Mehrheit der Haushalte in Eupen diese Karte bereits nicht mehr nutzte. Dennoch stellte dieses System für unsere Verwaltung einen nicht unerheblichen Aufwand dar. Auf digitalem Wege wird die Ermäßigung voraussichtlich einfacher vonstattengehen.

Nach wie vor gibt es Ermäßigungen für die Wertstoffhofnutzung und auch – wie früher – Ermäßigungen für Haushalte o. Familien mit geringem Einkommen.

Ein weiteres Prinzip, an dem die Eupener Mehrheit nach wie vor festhält, ist dass die Müllentsorgung für die Stadt nach wie vor kostendeckend bleibt. Damit dies auch in heutigen Zeiten der Fall ist, kommen wir nicht umhin, die entsprechenden Steuersätze leicht nach oben anzupassen. Im Vergleich zu anderen Gemeinden unserer Größe erscheint uns diese Anhebung als verträglich.

Unveränderte Müllsack-Preise; das Prinzip der kostendeckenden Müllentsorgung; und Ermäßigungen in den genannten Fällen – es ist nicht zu verleugnen, dass hier in den Grundlinien an den Ansätzen der früheren Mehrheit festgehalten wird. Auch spricht es für Kontinuität, dass diese Politik nach wie vor den Ansatz verfolgt, sowohl das individuelle als auch das globale Müllaufkommen kontinuierlich zu reduzieren.

Wir als PFF stehen daher hinter der heute vorgestellten Regelung."

Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus-Fraktion):

"Die Entscheidung, die bisherigen Vergünstigungen bei der Müllentsorgung – also die Gratismüllsäcke und die Reduktion der Müllsteuer für Wertstoffhofbesuche – abzuschaffen, wird mit Digitalisierung, Verwaltungsvereinfachung, Kostensteigerung durch Intradel, Erweiterung der Haus-zu-Haus Sammlung und verändertem Nutzungsverhalten begründet.

Diese Argumente sind nachvollziehbar. Eine moderne Verwaltung muss effizient sein und sich an neue Rahmenbedingungen anpassen. Die Digitalisierung der Müllsteuer kann dabei ein sinnvoller Schritt sein, wenn sie langfristig zu mehr Transparenz und weniger Bürokratie führt.

Die bisherigen Vergünstigungen waren mehr als nur Verwaltungselemente – sie waren ein sichtbares Zeichen der Anerkennung für alle, die ihren Müll sorgfältig trennen und regelmäßig den Wertstoffhof nutzen. Dieses Zeichen fällt nun weg. Selbst wenn die Steuer rechnerisch sinkt, ist das für viele nicht spürbar.

Wir sehen zudem die Gefahr, dass illegale Entsorgungen wieder zunehmen. Ein Rückschritt in diesem Bereich wäre nicht nur ärgerlich, sondern auch teuer und umweltpolitisch kontraproduktiv.

Darum schlagen wir drei Punkte vor:

Transparente Kommunikation: Die Stadt soll klar zeigen, dass niemand mehr bezahlt, etwa durch Informationsblätter oder eine einfache Online-Simulation des Steuerbetrags pro Haushalt (Zweipersonenhaushalt: 10€ Ermäßigung Wertstoffhof, 1 Packung Müllsäcke gratis (20€) = 30 € Ermäßigung → jetzt Reduzierung der Müllsteuer von 106,22 auf 83,50€ (ca. 23€)

Prävention gegen illegale Entsorgung: Aufklärungskampagne und verstärkte Kontrollen sollen sicherstellen, dass Abfälle korrekt entsorgt werden.

Evaluierung nach einem Jahr, um zu prüfen, ob sich das Entsorgungsverhalten oder das Restmüllaufkommen durch die Reform verändert haben."

b e s c h l i e ß t
mit 20 JA-Stimmen (PFF-MR, SPplus, CSP, OBL)
gegen 6 NEIN-Stimmen (Ecolo), bei 0 Enthaltung,

1) die Steuerordnung über die Steuer auf die Müllentsorgung: Haushalte, Zweitwohnungen und Betriebe für das Jahr 2026 wie folgt festzulegen:

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für das Steuerjahr 2026 eine jährliche Steuer auf die Müllentsorgung erhoben, die wie folgt festgelegt ist.

Artikel 2:

Jeder Haushalt, der im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt bzw. im Register der Zweitwohnungen oder als Inhaber u./o. Eigentümer einer Ferienwohnung eingetragen ist, hat eine jährliche Steuer für den Abtransport und die Verwertung des Mülls zu entrichten.

Zur Erfassung der steuerpflichtigen Haushalte wird der Familienstand berücksichtigt, so wie er am 1. Januar des jeweiligen Steuerjahres aus der Eintragung im Bevölkerungs- oder Fremdenregister zu entnehmen ist. Jegliche nach diesem Datum registrierte Änderung (insbesondere Eheschließung, Scheidung, Trennung, Sterbefall, Wohnsitzwechsel) ist auf die Abgabe unwirksam.

Für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Eupen haben, jedoch noch nicht im Bevölkerungs- oder Fremdenregister eingetragen sind, wird eine Haushaltsmüllsteuer erhoben, die sich auf so viel Zwölftel der hiernach

erwähnten Sätze beläuft, wie volle Monate bis Ende des Jahres verbleiben, bei einer Mindestzeit von 6 Monaten.

Artikel 3:

Die Haushaltsmüllsteuer wird wie folgt festgelegt:

- a) Haushalte mit einer Person, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 53,70 € pro Haushalt;
- b) Haushalte mit zwei Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 83,50 € pro Haushalt;
- c) Haushalte mit drei Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 107,28 € pro Haushalt;
- d) Haushalte mit vier Personen und mehr, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 126,68 € pro Haushalt;
- e) Zweitwohnungen, so wie diese in der städtischen Steuerordnung auf Zweitwohnungen definiert sind, und Ferienwohnungen: 99,00 € pro Zweit- bzw. Ferienwohnung.

Die Steuer ist in einer einzigen Zahlung zu entrichten.

Den Tagesmüttern, die Ihren Beruf auf dem Eupener Stadtgebiet ausüben, wird auf Vorlage einer Bescheinigung der Sozialversicherungskasse oder des Zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung (ZKB) ein Gutschein für zwei Rollen von jeweils 10 60L-Restmüllsäcken ausgehändigt.

Artikel 4:

Während dem Jahr 2025 hat jeder Haushalt, der dies beantragt hat, eine Karte erhalten für die kostenlose Benutzung des Wertstoffhofes, auf welcher der Name und die Anschrift des Haushaltes sowie die Fahrzeugnummer eingetragen werden müssen. Die Wertstoffhofkarte umfasst 12 Felder, wobei die Mitarbeiter des Wertstoffhofes einmal pro Monat einen Stempel setzen, bei Anlieferung normaler Mengen.

Bei mindestens 6 Stempeln pro Jahr erhält der betreffende Haushalt eine Steuerrückzahlung, die von der Steuer des folgenden Jahres in Abzug gebracht wird.

Die Steuererstattung beträgt:

- für Haushalte mit einer Person: 6,80 €;
- für Haushalte mit zwei Personen: 10,96 €;
- für Haushalte mit drei Personen: 14,46 €;
- für Haushalte mit vier und mehr Personen: 16,98 €.

Beim letzten Besuch des Wertstoffhofes im Jahr wird die Karte in den Wertstoffhöfen eingesammelt und von dort aus an die Steuerabteilung weitergeleitet.

Artikel 5:

Sind von der Zahlung der Haushaltsmüllsteuer befreit:

- a) die Personen, welche zum 01. Januar des betreffenden Steuerjahres in Alten- und Pflegeheimen untergebracht sind;
- b) die Personen, welche zum 01. Januar des betreffenden Steuerjahres in Strafanstalten untergebracht sind;

- c) das Militär- und Zivilpersonal der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Belgischen Streitkräfte, die im Ausland bei internationalen oder supranationalen Einrichtungen bzw. bei einer Basis im Ausland abgeordneten Militärpersonen;
- d) die belgischen diplomatischen Beamten, die Mitglieder des verwaltungsmäßigen und technischen Personals der belgischen diplomatischen Missionen, die Konsulsbeamten und -angestellten der belgischen Laufbahn;
- e) die Mitglieder des Personals der Zusammenarbeit, welches im Königlichen Erlass vom 10. April 1967 über das Statut des Personals der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern erwähnt ist, und die Mitglieder der durch die Generalverwaltung anerkannten Vereinigungen zur Entwicklungshilfe, welche mit einer Zusammenarbeitsmission beauftragt sind.

Die Steuerbefreiung wird aufgrund von Rechtfertigungsbelegen gewährt.

Artikel 6:

Von den Inhabern eines Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie-, Handels-, privaten Dienstleistungsbetriebes oder sonstigen Gewerbebetrieben sowie allen haupt-, frei- und nebenberuflichen Betrieben, sowie allen Personen, die einen freien Beruf ausüben, die als solche zum 01. Januar des betreffenden Steuerjahres eine effektive Niederlassung in der Stadt Eupen haben und/oder in der zentralen Datenbank für Unternehmen (ZBU) aufgeführt werden, wird eine jährliche Steuer für den Abtransport und die Verwertung des Mülls erhoben.

Artikel 7:

Die Betriebsmüllsteuer wird wie folgt festgelegt:

- a) Erhebung einer Betriebsmüllsteuer in Höhe von 119,12 € pro Jahr und Standort, wobei die Niederlassung und die Tätigkeit auf dem Stadtgebiet zum 1. Januar des betreffenden Steuerjahres berücksichtigt wird.
- b) Die Betriebsmüllsteuer ist zusätzlich zur Haushaltsmüllsteuer zu entrichten. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Geschäftssitz und der private Wohnsitz an derselben Adresse liegen.

Die Steuer ist in einer einzigen Zahlung zu entrichten.

Artikel 8:

Sind von der Zahlung der Betriebsmüllsteuer befreit:

- a) die Dienste des Staates, der Region, der Gemeinschaft, der Provinz und der Gemeinde; die anerkannten Schulen freier Schulträger;
- b) die gemeinnützigen Einrichtungen, mit Ausnahme derjenigen mit regelmäßigm Ausschank;
- c) die Unternehmen, welche für die Entsorgung des Restmülls eine andere legale Entsorgungsschiene (z.B. gemieteter Container) während des Steuerjahres belegen können;

- d) die nebenberuflichen Selbständigen, die eine für das Steuerjahr gültige Bescheinigung ihrer Sozialversicherungskasse vorlegen können.

Artikel 9:

Es handelt sich bei der Haushaltsmüllsteuer sowie bei der Betriebsmüllsteuer um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.

Artikel 10:

Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindekollegium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindekollegium erfolgt die Beitreibung der Steuer. Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ein Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 11:

Der Steuerpflichtige kann einen schriftlichen und mit Gründen versehenen Einspruch beim Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1 in 4700 Eupen einreichen. Dieser Einspruch muss innerhalb der in Artikel 371 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder persönlich abgegeben oder per Post übermittelt werden.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Einspruchsteller selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, auf dessen Namen der Steuerbescheid ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Das Einreichen eines Einspruchs entbindet nicht von der Verpflichtung, die Steuer innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist zu begleichen.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

Artikel 12:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 13

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

2) die Steuerordnung über die Steuer auf die Lieferung von Kunststoffsäcken wie folgt festzulegen:

Artikel 1

Zugunsten der Stadt wird für das Steuerjahr 2026 eine Steuer auf die Lieferung von Kunststoffsäcken im Hinblick auf die Müllentsorgung erhoben.

Artikel 2:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- a) 1,68 € pro Restmüllsack (Inhalt: 40L).
Die Müllsäcke werden in Packungen von 10 Stück angeboten, wobei 2 Gratis-Säcke enthalten sind;
- b) 2,50 € pro Restmüllsack (Inhalt: 60L).
Die Müllsäcke werden in Packungen von 10 Stück angeboten, wobei 2 Gratis-Säcke enthalten sind;
- c) 0,84 € pro Biomüllsack (Inhalt: 20L).
Die Biomüllsäcke werden in Packungen von 10 Stück angeboten, wobei 2 Gratis-Säcke enthalten sind.

Artikel 3:

Die Benutzer können entsprechend ihren Bedürfnissen diese Müllsäcke gegen Zahlung des festgelegten Preises bei den vom Gemeindekollegium genehmigten Verkaufsstellen beziehen.

Artikel 4:

Jede natürliche oder juristische Person die Müllsäcke beantragt, ist zur Zahlung dieser Steuer verpflichtet.

Artikel 5:

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kaution oder Garantie gilt nicht als Zahlung.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 14 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 6:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 7:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

H06

OB10 PR10 EWK 36.70

12) Steuer auf die Müllentsorgung 2026: Deckung der Kosten

DER STADTRAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 8. März 2023 bezüglich der Müllwirtschaft;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Erwägung, dass der durch die Gemeinden anzubietende Mindestdienst kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive Mindestsätze wie folgt festgelegt worden sind: 2010: 85%, 2011: 90%, ab 2012: 95% bei einem Maximalsatz von 110%;

In Erwägung, dass der Stadtrat für das Jahr 2026 einerseits den Satz der Kostendeckung und andererseits die Beträge der Müllsteuer festlegen muss;

In Erwägung, dass im Jahr 2023 auf Grund der Europäischen Direktive vom 31. Mai 2018 die Getrenntsammlung von Biomüll (vergärbare organische Abfälle der Haushalte) in 20 Liter-Säcken eingeführt worden ist, wobei der Restmüll in 40 Liter-Säcken gesammelt wird;

In Erwägung, dass im Jahr 2024 zusätzlich das Müllsackformat von 60 Litern wieder eingeführt worden ist, um den größeren Haushalten entgegenzukommen;

In Erwägung, dass die Müllentsorgungsdienstleistungen laut den Verträgen einer jährlichen Indexierung unterworfen werden;

In Erwägung, dass die Interkommunale INTRADEL, welche die Verarbeitung des Restmülls und des Biomülls ausführt, die durch die angeschlossenen Gemeinden zu entrichtende Beträge deutlich erhöht hat, was für die Stadt Eupen geschätzte Mehrkosten in Höhe von 57.000 € verursacht;

In Erwägung, dass eine verwaltungstechnische Vereinfachung, Effizienzsteigerung und Digitalisierung in Zusammenhang mit der Berechnung der Müllsteuer und dem Versand der Müllsteuerbescheide angestrebt wird, wobei die Systeme der Wertstoffhofkarte und der Gutscheine für Müllsäcke Probleme darstellen;

In Erwägung, dass demnach die Wertstoffhofkarte und die diesbezügliche Steuerreduktion abgeschafft werden soll, was erst in der Berechnung des Jahres 2027 zu berücksichtigen ist;

In Erwägung, dass zudem die Gutscheine für die Müllsäcke abgeschafft werden sollen, sodass deren Gegenwert nicht mehr wie bisher auf die Basismüllsteuer aufgeschlagen wird;

In Erwägung, dass das von der Gesetzgebung geforderte Gratiskontingent an Säcken durch 2 Gratis-Müllsäcke pro Zehner-Rolle umgesetzt wird, wofür die Aufsichtsbehörde ihr Einverständnis gegeben hat;

In Erwägung, dass der gewährte Sozialzuschuss für sozial schwache Bürger in Höhe von 25% direkt von der Müllsteuer abgezogen wird;

In Erwägung, dass der Indexwert 1,9 % beträgt, es aber unerlässlich ist, die Müllsteuer für Haushalte und Betriebe um insgesamt 5% sowie den Basissteuersatz für Zweit- und Ferienwohnungen anzuheben, um die gesetzlich vorgegebene Mindestdeckung der Kosten zu erreichen;

Nach Kenntnisnahme der nach den oben genannten Vorgaben ausgearbeiteten Aufstellung zur Kostendeckung, die unter Berücksichtigung der nachstehenden Elemente einen Satz von 100 % ergibt:

- Festlegung des Preises des 40 Liter-Restmüllsacks auf 1,68 €, wobei der Preis für die Zehner-Rolle im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 13,40 € bleibt;
- Festlegung des Preises des 60 Liter-Restmüllsacks auf 2,50 €, wobei der Preis für die Zehner-Rolle im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 20,00 € bleibt;
- Festlegung des Preises des 20 Liter-Biomüllsacks auf 0,84 €, wobei der Preis für die Zehner-Rolle im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 6,70 €;
- Erhöhung der Basissteuersätze für Haushalte und Betriebe um 5 % (Index + 3 %);
- Erhöhung des Steuersatzes für Zweit- und Ferienwohnungen auf 99,00 €
- Personalkosten für 4 Vollzeit- und eine Halbtagsstelle im Wertstoffhof, eine Halbtagsstelle im Finanzdienst, eine Einzehntel-Stelle im Städtebau- und Umweltdienst (unverändert);

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 21. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

die Aufstellung der Kosten für den Mindestdienst in Sachen Haushaltsmüll zu genehmigen und die Kostendeckung für das Jahr 2026 auf 100 % festzulegen.

H06

OB10 PR10 EWK 36.70

**13) Regelung über die teilweise Erstattung der
Haushaltsmüllsteuer für Familien mit geringem Einkommen - R03**

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern; Aufgrund des gefassten Stadtratsbeschlusses, womit eine Steuer auf die Haushaltsmüllentsorgung erhoben wird;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, Haushalten mit geringem Einkommen eine Steuerreduzierung zu bewilligen;

In Erwägung, dass diese Steuerreduzierung aufgrund des Sozialstatutes eines der Partner des Haushaltes gewährt wird;

In Erwägung, dass infolge der technischen Entwicklung und aufgrund einer Vereinbarung mit der zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit die Möglichkeit besteht, das Sozialstatut über eine Schnittstelle abzufragen und von Amts wegen in die Berechnung der Besteuerung zur Haushaltsmüllsteuer einfließen zu lassen;

In Anbetracht, dass über dieses neue Verfahren eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erreicht werden kann;

In Erwägung, dass Steuerpflichtige, die zwar die Bedingungen erfüllen aber denen die Steuerreduzierung nicht automatisch gewährt wird, weiterhin einen Antrag mit Rechtfertigungsbelegen einreichen können;

In Anbetracht, dass die Beträge der Steuer auf die Müllentsorgung in Folge der Bestimmungen der Wallonischen Region (Erlass vom 05. März 2008) jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst und verabschiedet werden müssen;

In Anbetracht, dass ebenfalls der Zuschuss für Familien mit geringem Einkommen jährlich angepasst werden muss;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 21. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich, den Haushalten, in denen eine Person gemeldet ist, welche Anrecht hat auf:

- das durch das Ö.S.H.Z. gewährte Eingliederungseinkommen;
- oder das garantierte Mindesteinkommen für betagte Personen;
- oder bestimmte Sonderbehindertenbeihilfen;
- oder den Sozialzuschlag für das Pflegegeld für Senioren;
- oder eine durch das Ö.S.H.Z. gewährte Beihilfe, in Erwartung einer der hier oben angegebenen Beihilfen,

einen Zuschuss zur Müllsteuer in Höhe von 25% des folgenden Betrages zu bewilligen:

Steuerbetrag laut Art. 3 der gültigen Steuerverordnung auf die Müllentsorgung (H06)

- abzüglich der Wertstoffhofermäßigung, falls diese gewährt wurde

Saldo: Berechnungsbasis für den Zuschuss von 25%

Der Zuschuss wird automatisch über eine Datenabfrage bei der zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit gewährt und auf dem Steuerbescheid zur Haushaltsmüllsteuer des Haushaltes in Abzug gebracht.

Sollte der Steuerpflichtige nicht in der Datenbank aufgeführt sein, er jedoch die oben erwähnten Bedingungen erfüllen, kann er einen Antrag mit Rechtfertigungsbelegen einreichen. In letzterem Fall wird die Steuerermäßigung als Zuschuss ausbezahlt.

R03

14) Steuer auf die Beantragung der Genehmigung von Tätigkeiten in Anwendung des Dekrets vom 11.03.1999 über die Umweltgenehmigung - B01

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Betreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern; In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung;

Aufgrund des Dekretes vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung (B.S. 18. Juli .2002) sowie des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren und die Ausführung des vorgenannten Dekretes (B.S. 21. September 2002);

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF-Fraktion):

"Gerne erläutern auch wir unseren Standpunkt zur Anpassung der Steuern und Gebühren und machen an ein paar konkreten Beispielen deutlich, inwiefern sich diese Politik mit unseren Grundsätzen vereinen lässt.

Die eben angesprochene Steuer für Motoren mit Baujahr vor 2006 spricht aus unserer Sicht für Fairness und Umweltbewusstsein. Diese Maßnahme verfolgt nämlich zwei Ziele. Einmal eine gerechte Lastenverteilung: Ältere Motoren

verursachen im Schnitt einfach höhere Emissionen und Infrastrukturbelastungen. Eine moderate Besteuerung ist daher aus unserer Sicht gerechtfertigt. Und zum anderen ein Anreiz zur Modernisierung: Die Steuer setzt einen gezielten Impuls zur Erneuerung – und dies ohne pauschale Belastung. Motoren ab Baujahr 2006 sind aber bewusst ausgenommen, um moderne und effizientere Technologien nicht zu bestrafen.

So kann liberale Umweltpolitik aussehen: Es geht darum, auf Anreize, statt auf Verbote zu setzen und ökologische Verantwortung mit individueller Wahlfreiheit zu verbinden.

Als weiteres Beispiel liberaler Politik kann die Wirtschaftsförderung durch stabile Marktgebühren genannt werden. Die PFF bekennt sich klar zur Förderung lokaler Wirtschaft und Unternehmertum. Deshalb gilt: keine Erhöhung der Standgebühren für den Wochenmarkt und keine Indexierung der Gebühren trotz Inflation.

Diese Entscheidung stärkt gezielt kleine Händler, Selbstständige und regionale Produzenten. Sie schafft Planungssicherheit und fördert die Attraktivität des Wochenmarkts als wirtschaftliches und soziales Zentrum der Stadt.

Wir denken, an solchen Beispielen wird deutlich, warum auch wir hinter den heute zu beschließenden Anpassungen stehen.

Aber machen wir uns nichts vor – in den heutigen Zeiten hätte wohl jeder hier lieber eine SENKUNG der Steuern und Gebühren verkündet... Doch dafür haben wir einfach nicht die nötigen Rahmenbedingungen.

An dieser Stelle möchte ich allerdings auch einmal lobend hervorheben, wie verantwortlich und differenziert diese Debatte hier von allen Seiten geführt wird. Ich kenne Gemeinderäte, da hätte dies gänzlich anders ausgesehen und die Opposition sich ein Leichtes daraus gemacht, diese Vorgehensweise pauschal zu verurteilen. Das ist hier nicht der Fall und sollte deshalb einmal gesagt werden."

b e s c h l i e ß t einstimmig,

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich eine Steuer erhoben auf die Beantragung der Genehmigung von Tätigkeiten in Anwendung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung. Sind von dieser Maßnahme betroffen:

- die gefährlichen, ungesunden und lästigen Betriebe, deren Nomenklatur Gegenstand des Titels I, Kapitel II der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung ist;
- die eingestuften Betriebe im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer

Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehende Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten.

Artikel 2:

Die Steuer wird geschuldet:

- durch den Antragsteller des bzw. der gefährlichen, ungesunden und lästigen Betriebe(s);
- durch den Antragsteller des bzw. der eingestuften Betriebe(s).

Artikel 3:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- Erklärungen der Klasse 3:31,30 €
- Umweltgenehmigungen der Klasse I:.....1.375,00 €
- Umweltgenehmigungen der Klasse II:.....150,00 €
- Globalgenehmigungen der Klasse I:1.562,50 €
- Globalgenehmigungen der Klasse II:243,80 €
- Zeitweilige Umweltgenehmigungen:.....81,30 €
- Für Beurkundungen, wovon im Artikel 17bisder Allgemeinen Arbeitsschutzordnung die Rede ist:.....55,00 €
- Umschreibung einer Umweltgenehmigung oder-erklärung:68,80 €

Artikel 4:

Die Steuer wird nicht geschuldet, wenn das Anwesen dem Staat, der Region, der Gemeinschaft, der Provinz, der Gemeinde oder einer öffentlichen Einrichtung gehört und aufgrund von Gesetzen, Dekreten und Erlassen von der Steuer befreit ist.

Artikel 5:

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kaution oder Garantie gilt nicht als Zahlung.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 14 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,

- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 6:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Steuerordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- $I1$ = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres $N-1$;
- $I2$ = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres $N-2$;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von $I1$ durch $I2$ erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 7:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 8:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

B01

OB10 PR10 EWK36.84

15) Steuer auf Verständterungsanträge - B02

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;
Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;
Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;
Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Betreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern; In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;
Aufgrund der Finanzlage der Stadt;
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums, sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich eine Steuer auf Erschließungs- und Teilungsgenehmigungen erhoben.

Artikel 2:

Die Steuer wird durch den Antragsteller geschuldet, unabhängig davon, ob der Antrag genehmigt, abgelehnt oder vom Antragsteller zurückgezogen wird.

Artikel 3:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- 193,80 € pro Parzelle und Antrag zuzüglich 437,50 € insofern ein öffentliches Untersuchungsverfahren erforderlich ist;
- 193,80 pro Abänderungsantrag und Parzelle, ohne öffentliches Untersuchungsverfahren;

Artikel 4:

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kautions- oder Garantie gilt nicht als Zahlung.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 14 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 5:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Steuerordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 6:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 7:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

16) Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumente - B03

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;
Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;
Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;
Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;
In Erwägung, dass für Auszüge aus dem Bevölkerungs-, Straf- oder Standesamtsregister, Adressanfragen, Nationalitätsbescheinigungen, die im Online-Schalter heruntergeladen, per E-Mail-Versand verschickt oder persönlich am Empfangsschalter abgeholt werden keine Steuer erhoben wird;
In Erwägung, dass für diese Dokumente eine Steuer gefordert wird, wenn Sie durch Terminvergabe oder per Postversand herausgegeben werden, da hier zusätzliche Kosten entstehen, die nicht durch die Allgemeinheit getragen werden sollen;
Aufgrund der Finanzlage der Stadt;
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;
Nach Anhörung von Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo-Fraktion):
Die Steuern, die wir nicht befürworten, sind die Steuern auf die Namensänderungen, die Beglaubigungen und das Versenden der Dokumente. Hier einige Erklärungen dazu: Zur Anpassung der Steuer auf die Namensänderungen, bevorzugen wir den aktuellen Tarif von 142€ bei der ersten Namensänderung, wenn jemand zum wiederholten Male seinen Namen ändern möchte, ist es für uns in Ordnung, 500€ zu fragen. Zum Beispiel Personen die aufgrund von Fluchterfahrung eine Namensänderung anfragen, da während der Flucht der Name falsch geschrieben wurde und sie somit ein Problem mit ihren Dokumenten erhalten, finden wir es falsch, den Menschen bei der ersten Namensänderung eine so hohe Gebühr zu fragen.
Wir bezweifeln, dass der Kosten-Nutzen-Faktor dieser Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zur Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger steht, die diesen Dienst bisher in Anspruch genommen haben bzw. die unter der zusätzlichen Steuer leiden werden.
Dass Beglaubigungen künftig mit mindestens 5 € für die erste Seite und 2 € für jede weitere zu Buche schlagen, trifft vor allem Familien und Menschen mit

geringem Einkommen. Es handelt sich dabei um Dokumente, die gebraucht werden, wenn Kinder mit einer Organisation ins Ausland fahren, wenn ein Elternteil mit dem Kind allein reist oder wenn Zeugnisse für Bewerbungen im Ausland beglaubigt werden müssen.

Im Jahr 2024 wurden 840 solcher Papiere ausgestellt – das entspricht rund 4.200 € an Mehrbelastung für die Bürgerinnen und Bürger.

Im Ausschuss wurde vom Schöffen auf die vermeintliche „Bequemlichkeit der Bürger“ verwiesen, die sich Dokumente nach Hause schicken lassen, anstatt sie digital herunterzuladen. Diese Einschätzung greift aus unserer Sicht jedoch zu kurz. Es gibt Personen, die aus unterschiedlichen, durchaus berechtigten Gründen nicht in der Lage sind, das Haus zu verlassen, und die möglicherweise auch keine Angehörigen haben, die für sie das betreffende Dokument abholen können.

Hinzu kommt: Die Verwaltung selbst bestätigt, dass immer weniger Bürger Dokumente per Post anfordern – im Jahr 2024 waren es 50, in diesem Jahr bisher nur 19. Wir fragen uns ernsthaft, ob der Verwaltungsaufwand, diese neue Steuer einzutreiben, nicht höher ist als der Nutzen, den sie bringt, abgesehen von den negativen Konsequenzen für die Bürger.

Darüber hinaus steht diese Maßnahme in deutlichem Widerspruch zu den Zielen, die die Mehrheit in ihrer politischen Erklärung selbst formuliert hat. Dort heißt es, man wolle eine „professionelle, bürgernahe und moderne Verwaltung“ schaffen, die den „Erwartungen der Bevölkerung gerecht wird“ und die „Serviceorientierung“ in den Mittelpunkt stellt. Auch die „Digitalisierung“ und der „Ausbau von Online-Services“ sollen laut Erklärung die Verwaltung „einfacher und zugänglicher“ machen.

Anstatt die Teilhabe zu fördern, wie es im Programm der Mehrheit heißt, erschwert diese Entscheidung den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen. Und anstatt die Verwaltung bürger näher zu machen, entfernt sie sich damit ein Stück weiter von den Menschen, für die sie eigentlich da ist. Sie schafft keine Zugänglichkeit, sondern neue Hürden. Anstatt die „Teilhabe aller Generationen“ zu fördern, wie es in der Erklärung der Mehrheit gefordert wird, schließt diese Steuer gerade jene aus, die auf Unterstützung angewiesen sind.

Wir sind daher der Auffassung, dass hier an einer unpassenden Stelle versucht wird, zusätzliche Einnahmen zu erzielen – auf Kosten der sozialen Gerechtigkeit und entgegen den Grundsätzen, die die Mehrheit selbst formuliert hat.

Daher stimmen wir dieser Steuer nicht zu.

b e s c h l i e ß t
mit 20 JA-Stimmen (PFF-MR, SPplus, CSP, OBL)
gegen 6 NEIN-Stimmen (Ecolo), bei 0 Enthaltung,

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 eine Steuer erhoben auf das Ausstellen jeglicher Verwaltungsdokumente durch die Stadtverwaltung.

Artikel 2:

Die Steuer wird durch die Person geschuldet, welche das Dokument beantragt.

Artikel 3:

Die Steuer wird nicht verlangt für:

- Dokumente, die aufgrund eines Gesetzes, eines Dekretes, eines Erlasses oder einer Ordnung kostenlos ausgestellt werden müssen;
- Dokumente, die Bedürftigen ausgestellt werden, wobei die Bedürftigkeit durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann.
- Dokumente, die für die Stellensuche notwendig sind für Personen die beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende eingetragen sind, wobei diese Tatsache durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann;
- Dokumente, die die nicht definitiv ernannten Lehrpersonen alljährlich ihrer Schulbehörde überreichen müssen;
- Auszüge aus dem Bevölkerungs-, Straf- oder Standesamtsregister, Adressanfragen, Nationalitätsbescheinigungen, die im Online-Schalter heruntergeladen, per E-Mail-Versand verschickt oder persönlich am Empfangsschalter abgeholt werden.

Artikel 4:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

1) a) Elektronische Personalausweise und Aufenthaltskarten, mit oder ohne biometrische Angaben (zzgl. Herstellungskosten): 8,10 €

b) nicht elektronische Kinderausweise für Kinder unter 12 Jahren: 2,50 €

c) Erhebung von biometrischen Daten für im Ausland lebende Belgier: 8,10 €

Für die Ausstellung des elektronischen Personalausweises für Kinder von 0 bis 12 Jahren wird keine städtische Steuer erhoben, wohl aber werden die Herstellungskosten eingefordert.

2) Ausstellung eines Reisepasses bzw. Europapasses:

a) normales Verfahren: 18,10 €

b) Eilverfahren: 35,00 €

(zzgl. jeweils Herstellungskosten und Stundenlohn)

3) Erstausstellung und weitere Erneuerungen von Aufenthaltsgenehmigungen für Ausländer: 10,00 €

Für die Ausstellung von Ankunftserklärungen für Flüchtlinge wird keine Steuer erhoben.

4) Verlängerung von Eintragungsbewilligungen und Immatrikulationsbewilligungen: 5,00 €

5) Ausstellen von Sonderaufenthaltsgenehmigungen an Ausländer gemäß Kgl. Erlass vom 08.10.1981: 10,00 €

6) Verlängerung dieser Sonderaufenthaltsgenehmigungen: 5,00 €

- 7) Ausstellung eines Heiratsbuches, einschließlich des darin enthaltenen Auszuges aus der Heiratsurkunde: 20,60 €
- 8) Beantragung einer Schankgenehmigung: 47,50 €
- 9) Ausstellen einer Moralitätsbescheinigung (ohne Schankgenehmigung): 25,00 €
- 10) Muster 2 (Zugang): 2,50 €
- 11) Muster 2 bis (Wechsel innerhalb der Stadt): 2,50 €
- 12) Muster 8 (Streichung): 5,00 €
- 13) Bescheinigung bez. Anfrage eines neuen Personalausweises: 5,00 €
- 14) Ausstellung einer Arbeitsgenehmigung für Ausländer: 10,00 €
- 15) Antragsformular zwecks Erlangung einer Arbeitsgenehmigung: 5,00 €
- 16) Antragsformular zwecks Abänderung, Ausstellung und Verlust einer Berufskarte für Ausländer: 25,00 €
- 17) Ausstellung einer Berufskarte für Ausländer: 25,00 €
- 18) Führerschein in Bankkartenform (zzgl. Herstellungskosten): 13,80 €
- 19) Internationaler Führerschein (zzgl. Herstellungskosten): 6,90 €
- 20) Provisorischer Führerschein in Bankkartenform (zzgl. Herstellungskosten): 6,90 €
- 21) a) Handelsniederlassungserklärung: 31,30 €
 b) Handelsniederlassungsgenehmigung: 143,80 €
 c) Integrierte Genehmigung (Städtebau- + Handelsniederlassungsgenehmigung): 231,30 €
 d) Integrierte Genehmigung (Städtebau- + Handelsniederlassungsgenehmigung)
 mit UVP: 1.481,30 €
 e) Integrierte Genehmigung (Global- + Handelsniederlassungsgenehmigung)
 Klasse 2: 275,00 €
 f) Integrierte Genehmigung (Global- + Handelsniederlassungsgenehmigung)
 Klasse 1: 1.518,80 €
- 22) Ausstellen einer Lizenz für Glückspielautomaten: 100,00 €
- 23) Neubeantragung von Code-Nummern für die elektronischen Karten: 6,90 €
- 24) a) Beantragung einer Vornamensänderung: 500,00 €
 b) Ermäßigte Steuer für Personen, die erklären, im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt zu sein, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören, und die die entsprechende Geschlechtsrolle angenommen haben: 50,00 €
 c) Beantragung einer Nachnamensänderung gemäß Artikel 370.8.1 des Zivilgesetzbuches: 500,00 €
- 25) Nutzung des lokalen Registrierungsbüros zur Beantragung von Token: 6,30 €
- 26) Sonstige Belege (Auszüge aus dem Bevölkerungsregister, Adressanfragen,

Nationalitätsbescheinigungen, Auszüge aus dem Strafregister, zzgl. Portokosten bei Postversand): 4,00 €

27) Auszüge Standesamstregister (zzgl. Portokosten bei Postversand): 6,00 €

28) a) Beglaubigungen aller Art – 1. Seite: 5,00 €

b) jede weitere Seite: 2,00 €

Artikel 5:

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kautions oder Garantie gilt nicht als Zahlung.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 14 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 6:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Steuerordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 7:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 8:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

B03

OB10 PR10 EWK36.95

17) Steuer auf Beisetzungen, die Verstreuungen von Asche und Beisetzungen in der Urnenstätte - B05

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern; Nach Durchsicht des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Februar 2011 über Bestattungen und Grabstätten;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich eine Steuer auf die Beisetzungen, die Verstreuungen von Asche und die Beisetzungen in der Urnenstätte erhoben.

Artikel 2:

Die Steuer ist durch die Person zu entrichten, welche die Beisetzung, die Verstreuung der Asche oder die Beisetzung in der Urnenstätte beantragt.

Artikel 3:

Die Steuer wird auf 340,00 € pro Beisetzung, Verstreuung oder Beisetzung in der Urnenstätte festgelegt.

Ausgenommen von dieser Besteuerung sind:

- Verstorbene, welche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Gemeinde hatten oder ehemalige Eupener, die ihren Wohnsitz in einem auswärtigen Alten- oder Pflegeheim hatten;
- Militär- oder Zivilpersonen, die für das Vaterland gefallen sind.

Artikel 4:

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kaution oder Garantie gilt nicht als Zahlung.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 14 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 5:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Steuerordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 6:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 7:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

B05

OB10 PR10 EWK 36.96

18) Steuer auf Städtebauanträge - B06

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern; In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich eine Steuer auf Städtebauanträge erhoben.

Artikel 2:

Die Steuer wird vom Bauherrn geschuldet, unabhängig davon, ob der Antrag genehmigt, abgelehnt oder vom Antragsteller zurückgezogen wird.

Artikel 3:

Die Steuer ist nicht anwendbar:

- auf Eigentum der öffentlichen Hand, das für einen kostenlosen oder kostentragenden gemeinnützigen Dienst bestimmt ist;
- auf Eigentum sozialer Art, wie Hospitäler, Fürsorgestellen, medizinische Zentren, Hospize, Jugendheime, Jugendherbergen usw.;
- auf die unter der Schirmherrschaft der Regionalen Wohnungsbaugesellschaft gebauten Häuser.

Artikel 4:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- pauschal 87,50 € bei Einreichen des Städtebauantrages;
- zzgl. 218,80 €, falls der Antrag der durch das Gesetz vorgeschriebenen öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen ist;
- 218,80 € für einen Antrag auf Städtebaubescheinigung Nr. 2 (Vorprojekt) mit Veröffentlichungsverfahren.

Artikel 5:

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kaution oder Garantie gilt nicht als Zahlung.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 14 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 6:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Steuerordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- $I1$ = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres $N-1$;
- $I2$ = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres $N-2$;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von $I1$ durch $I2$ erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 7:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung

- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 8:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

B06

OB10 PR10 EWK 36.83

19) Steuer auf den Bau und Wiederaufbau von Gebäuden - B07

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Betreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern; In Anbetracht, dass die bisherige Steuerordnung eine Besteuerung des Bauvolumens nur vorsah, wenn ein Städtebauantrag bei der Gemeinde gestellt wurde;

In Anbetracht, dass jedoch nicht alle Bauvorhaben auf städtischem Gebiet durch die Gemeinde genehmigt werden, sondern andere Instanzen (z.B. die Regierung) die Genehmigung erteilen müssen;

In Anbetracht, dass die Verwaltung trotzdem in diesen Verfahren intervenieren muss und dass es demnach angebracht ist, auch von diesen Antragstellern eine entsprechende Gebühr zu fordern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich eine Steuer auf den Bau und Wiederaufbau von Gebäuden erhoben.

Artikel 2:

Die Steuer wird durch den Bauherrn geschuldet.

Artikel 3:

Die Steuer ist nicht anwendbar:

- auf Eigentum der öffentlichen Hand, das für einen kostenlosen oder kostentragenden gemeinnützigen Dienst bestimmt ist;
- auf Eigentum sozialer Art, wie Hospitäler, Fürsorgestellen, medizinische Zentren, Hospize, Jugendheime, Jugendherbergen usw.;
- auf die unter der Schirmherrschaft der Regionalen Wohnungsbaugesellschaft gebauten Häuser;
- auf die ersten 300 Kubikmeter des Bauvolumens.

Artikel 4:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

pro gebautem oder wiedergebautem Kubikmeter oder Teil eines Kubikmeters, wobei die benutzbaren unterirdischen Gebäudeteile berechnet und die eigentlichen Fundamente ausgeschlossen werden:

- Wohngebäude: 0,30 €

- Industriegebäude:

bis zu 2.500 Kubikmeter: 0,12 €

über 2.500 Kubikmeter hinaus: 0,10 €

Der Rauminhalt wird nach dem Antrag beigefügten Statistikformular berechnet. Gemeinschaftliche Mauern werden nur für die Hälfte ihrer Stärke in Betracht gezogen.

Artikel 5:

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kaution oder Garantie gilt nicht als Zahlung.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 14 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,

- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 6:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Steuerordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 7:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 8:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

B07

OB10 PR10 EWK 36.83

20) Steuer auf das Parken - B08

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;
Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;
Aufgrund der Straßenverkehrsordnung;
Aufgrund der städtischen Verkehrspolizeiverordnungen;
In Erwägung, dass die im Stadtzentrum zur Verfügung stehenden Parkplätze bei einer Belegung durch Dauerparker unzureichend sind, und dass es somit angebracht erscheint, im Stadtzentrum eine gewisse Rotation für das Parken zu gewährleisten, damit eine gerechtere und effizientere Nutzung innerhalb der zur Verfügung stehenden Parkplätze gewährleistet wird;
In Erwägung, dass eine solche Rotation nur durch eine Einschränkung und Kontrolle der Parkdauer an den Stellen und Orten, die mit Parkscheinautomaten versehen bzw. als Blaue Zone eingerichtet sind, gewährleistet werden kann;
Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;
Aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;
Aufgrund des allgemeinen Rechtsprinzips, dass die Güter der öffentlichen Behörden und gleichgestellten Institutionen und die Privatgüter der öffentlichen Behörden, die einem öffentlichen Dienst zugeordnet sind oder einem allgemeinen Interesse dienen, von der Besteuerung befreit sind;
Aufgrund der belgischen Rechtsprechung, insbesondere der Urteile des Kassationshofes vom 10. März 1881, 01. Juli 1890 und 23. Februar 2018, in denen das allgemeine Rechtsprinzip der Steuerbefreiung für den Staat bzw. die Öffentlichen Behörden bestätigt worden ist;
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;
Aufgrund der Finanzlage der Stadt;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich eine Steuer auf die Benutzung der Parkplätze auf öffentlichem Eigentum und den diesem gleichgestellten Orten erhoben.

Artikel 2:

Wie in Artikel 27.3.1. der allgemeinen Straßenverkehrsordnung (K.E. vom 1.12.1975) vorgesehen, wird die Parkdauer an einer mit Parkscheinautomaten versehenen Stelle entsprechend einer der nachstehenden Modalitäten für die Benutzung dieser Geräte eingeschränkt.

Artikel 3 – Parken in den zahlungspflichtigen Parkzonen:

An den Orten, die mit Parkscheinautomaten versehen sind, ist das Parken von montags bis freitags zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr kostenpflichtig.

Das Parken an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen ist kostenlos.

§1 - Tarife

Die Steuer, die auf den Parkscheinautomaten als „Tarif I“ angegeben ist, wird auf 30,00 € pro Tag festgelegt.

Die Steuer, die auf den Parkscheinautomaten als "Tarif II" angegeben ist, wird wie folgt festgelegt:

Zone C: Parkplätze Auf'm Hund (Gospertstraße), Bergstraße, City, Hostert, Werthplatz:

- **kostenlos für eine Parkdauer von 60 Minuten bei Nutzung der Blauen Parkscheibe (europäisches Modell)**

Die vom Verkehrsminister festgelegte Parkscheibe muss vom Fahrer an der Innenseite der Windschutzscheibe gut lesbar angebracht werden und die Uhrzeit angeben, zu der er angekommen ist, entsprechend Artikel 27.1.1 und folgende der Straßenverkehrsordnung.

- **kostenpflichtig für folgende Parkdauer:**
 - 1,00 € für eine Parkdauer von 2 Stunden;
 - 2,00 € für eine Parkdauer von 4 Stunden;
 - 4,00 € für eine Parkdauer von 24 Stunden.

Der entsprechende Parkschein ist während der darauf angegebenen Parkdauer auf allen Langzeitparkplätzen der Zone C gültig.

Es wird davon ausgegangen, dass der Fahrer eines Fahrzeugs, das sich auf einem Parkplatz der Zone C befindet, sich für die auf den Parkscheinautomaten als Tarif I angegebene Steuer in Höhe von 30,00 € pro Tag entschieden hat, wenn:

- a) der Parkschein hinter der Windschutzscheibe die Überschreitung der bezahlten Parkdauer anzeigen;
- b) weder ein gültiger Parkschein noch eine korrekt eingestellte Parkscheibe (vom Verkehrsminister festgelegtes Modell) noch eine gültige Parkkarte hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht ist.

§2 – Anbringen des Parkscheines, der Parkscheibe oder der Parkkarte

Der am Automaten gezogene Parkschein, der die gewählte Parkdauer angibt, die korrekt eingestellte Parkscheibe (vom Verkehrsminister festgelegtes Modell) oder die gültige Parkkarte müssen gut lesbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht werden.

Artikel 4 – Parken in der Blauen Zone:

Die Steuer für das Parken in einer Blauen Zone wird auf 30,00 € pro Tag (Tarif I) festgelegt, außer an Sonn- und Feiertagen.

Das Parken ist kostenlos während der durch die Verkehrszeichen erlaubten Dauer und wenn der Fahrer an der Innenseite der Windschutzscheibe die vom Verkehrsminister festgelegte Parkscheibe gut sichtbar angebracht hat, welche die Uhrzeit angibt, zu der er angekommen ist, entsprechend dem Artikel 27.1.1 und folgende der Straßenverkehrsordnung.

Die Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 8 der vorliegenden Steuerordnung sind anwendbar auf die Regelung in der Blauen Zone.

Artikel 5 – Zahlungsmodalitäten:

Die Wahl der Steuer (Tarif II) und die gegebenenfalls damit verbundene Zahlung hat unmittelbar am Parkautomaten gegen Ausstellung eines Parkscheins zu erfolgen.

Bei Anwendung des Tarifs I in Höhe von 30,00 € pro Tag ist die Steuer entsprechend den Anweisungen, die auf dem Parkticket stehen, das bei Abwesenheit des Fahrers am Fahrzeug angebracht wird, innerhalb von 14 Kalendertagen auf das Konto der Stadtverwaltung zu überweisen.

Die Steuer ist zahlbar durch den Inhaber der Immatrikulationsbescheinigung des Fahrzeugs zu dem Zeitpunkt, an dem das Fahrzeug geparkt wurde, es sei denn der Inhaber kann die Identität eines anderen Fahrers zu diesem Zeitpunkt beweisen. In diesem Falle ist die Steuer durch den tatsächlichen Nutzer des Fahrzeugs zu zahlen.

Artikel 6 – Befreiungen:

Werden von der städtischen Steuer auf das Parken befreit:

- die Behinderten, die über einen entsprechenden Behindertenausweis gemäß Ministerialerlass vom 07. Mai 1999 verfügen, dürfen ihr Fahrzeug ohne zeitliche Begrenzung kostenlos parken. Sie sind verpflichtet, den Behindertenausweis gut sichtbar und lesbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen;
- die Dienste, die im Besitz einer durch das Gemeindekollegium ausgestellten Parkkarte sind, in Ausführung ihrer Dienstaufträge, wenn die Parkkarte gut sichtbar und lesbar an der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht wird;
- die als solche erkennbaren Dienstfahrzeuge der öffentlichen Dienste sowie die der im öffentlichen Interesse tätigen Dienste, in der Ausübung ihres Dienstes;

Artikel 7 – Parkkarten:

§1 - Dauerparkkarten

Folgende Personen haben die Möglichkeit eine Dauerparkkarte zu erwerben:

- in medizinischen Hilfsberufen und Sozialdiensten beschäftigte Personen sowie Ärzte der Allgemeinmedizin, in Ausführung ihres Berufes, und Handwerker, die ihr Handwerk vor Ort bei ihrer

Kundschaft ausüben, für ihre Nutzfahrzeuge. Die Parkkarte ist gültig für alle Stellplätze des Stadtgebietes ohne zeitliche Beschränkung.

- die Benutzer der Parkplätze der Zone C. Die Parkkarte ist auf allen Parkplätzen der Zone C gültig.

Die Steuer der Monatsparkkarte beläuft sich auf 30,00 €. Die Steuer der Dreimonatsparkkarte beläuft sich auf 80,00 €. Die Steuer der Jahresparkkarte beläuft sich auf 280,00 €.

- Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die ihren Sitz in einer Blauen oder zahlungspflichtigen Zone haben für die auf den Namen der V.o.G. zugelassenen Fahrzeuge, sowie Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht mit medizinischer oder sozialer Zielsetzung, in Ausübung der Tätigkeit für die V.o.G. vor Ort bei ihren Kunden. Die Parkkarte ist gültig für alle Stellplätze des Stadtgebietes ohne zeitliche Beschränkung.

Die Steuer der Monatsparkkarte beläuft sich auf 15,00 €. Die Steuer der Jahresparkkarte beläuft sich auf 150,00 €.

Dauerparkkarten gelten jeweils für maximal zwei Fahrzeuge.

Handwerksbetriebe mit mehreren Nutzfahrzeugen können zwei Ausfertigungen der Jahresparkkarte erhalten.

§2 – Anwohnerparkausweise

Als Anwohner gilt jede natürliche Person, die in einer bestimmten Straße seinen Haupt- oder Zweitwohnsitz angemeldet hat.

Die Anwohner folgender Straßen können bei der Stadtverwaltung gegen Zahlung einer Steuer von 120,00 € pro Jahr einen Anwohnerparkausweis erhalten:

- **Anwohnerparkausweis für die eigene Parkzone**
 - Aachener Straße Nr. 1 bis 89 und Nr. 2 bis 82
 - Bahnhofstraße
 - Fremereygasse 1-3 (Parkbereich Blaue Zone Schilsweg)
 - Haasstraße
 - Heggenstraße (Parkbereich Heggen/Hook)
 - Hookstraße (Parkbereich Heggen/Hook)
 - Hostert (Parkbereich Blaue Zone Hostert)
 - Kirchgasse (Parkbereich Blaue Zone Hostert)
 - Neustraße Nr. 1 bis 83 und Nr. 2 bis 56
 - Schilsweg Nr. 37 bis 97 und 50 bis 80
 - Werthplatz
- **für einen Parkplatz der Zone C nach Wahl**
 - Am Berg
 - Am Klösterchen
 - Auf'm Bach
- **Bergstraße**
 - Borngasse
 - Fränzel Nr. 10 bis 16 und Nr. 13 bis 17

- Gospertstraße
- Hufengasse
- Kirchstraße
- Klosterstraße
- Klötzerbahn
- Marktplatz
- Paveestraße
- Rathausplatz
 - Schulstraße Nr. 1 bis 29
- Vervierser Straße Nr. 2 bis 20 und Nr. 1 bis 15
- **für den Parkplatz Rotenberg/Pferdetränke**

Bereich Rotenberg/Pferdetränke (Olengraben Nr. 1, Rotenberg Nr. 37 bis 57 sowie Rotenberg Nr. 64 und Nr. 66)

Der Anwohnerparkausweis stellt den Inhaber von der Parkscheinpflicht sowie der für die Parkzone angegebenen Höchstparkdauer frei, gibt aber kein Anrecht auf einen reservierten Parkplatz.

Einen Anwohnerparkausweis können nur natürliche Personen erhalten, entweder für ein auf ihren Namen eingetragenes Fahrzeug oder für ein Fahrzeug, das sie ständig benutzen (Firmenfahrzeug, Leasingfahrzeug).

Der Antragsteller muss seinen Hauptwohnsitz in der angegebenen Straße haben und darf nicht über eine Garage oder einen Stellplatz im Umkreis von 100 Metern verfügen.

Bewohner von Immobilien, bei welchen im Bauantrag ein Einstellplatz auf Eigengrund pro Wohneinheit zur Auflage gemacht wurde, haben kein Anrecht auf Erhalt eines Anwohnerparkausweises.

In Abweichung zur Hauptwohnsitzbedingung können die Personen, die sich in der Ausbildung befinden und auf dem Gebiet der Stadt ein Zimmer oder eine Wohnung mieten, sowie die Nutzer einer Zweitwohnung, ebenfalls einen Anwohnerparkausweis für die Parkzone, in der diese Wohnung liegt, erhalten. Pro Haushalt wird nur ein Anwohnerparkausweis ausgegeben, auf dem alle Kennzeichen des Haushaltes aufgeführt sein können. Die Ausweise werden jeweils für ein Jahr ausgegeben. Nach Ablauf dieses Jahres muss ein neuer Antrag gestellt werden.

§3 – Anliegerparkausweise

Als Anlieger im Sinne der Steuerordnung gilt jede natürliche oder juristische Person, die in einer bestimmten Straße mit seiner Geschäftstätigkeit ansässig ist.

Die Anlieger folgender Straßen können bei der Stadtverwaltung gegen Zahlung einer Steuer von 200,00 € pro Jahr einen Anliegerparkausweis erhalten:

- **Anliegerparkausweis für die eigene Parkzone**
- Schilsweg Nr. 37 bis 97 und 50 bis 80

Der Anliegerparkausweis stellt den Inhaber von der Parkscheinpflicht sowie der für die Parkzone angegebenen Höchstparkdauer frei, gibt aber kein Anrecht auf einen reservierten Parkplatz.

Einen Anliegerparkausweis können natürliche oder juristische Personen, die eine Unternehmensnummer haben, erhalten, deren Sozialsitz in der angegebenen Straße liegt, für ein auf ihren Namen eingetragenes Fahrzeug oder für ein Fahrzeug, das sie ständig benutzen (Leasingfahrzeug).

Der Antragsteller darf nicht über eine Garage oder einen Stellplatz im Umkreis von 100 Metern verfügen.

Pro Anlieger wird nur ein Anliegerparkausweis ausgegeben, auf dem max. 2 Kennzeichen aufgeführt sein können. Die Ausweise werden jeweils für ein Jahr ausgegeben. Nach Ablauf dieses Jahres muss ein neuer Antrag gestellt werden.

§4 – Gemeinsame Bestimmungen für Anwohner und Anlieger

Eine Steuer von 5,00 € wird fällig, wenn ein Parkausweis aus folgenden Gründen erneuert werden muss:

- Verlust des Anwohner- oder Anliegerparkausweises. Eine eidestattliche Verlusterklärung ist zu unterzeichnen.
- Umzug in eine andere Parkzone. Der bisherige Anwohner- oder Anliegerparkausweis ist abzugeben.
- Änderung, Streichung oder Zufügen eines Kennzeichens. Der bisherige Anwohner- oder Anliegerparkausweis ist abzugeben.

§5 – Auslegen der Parkkarte

Die erworbene Dauerparkkarte bzw. der Anwohner- oder Anliegerparkausweis müssen gut lesbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht werden.

Artikel 8:

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kaution oder Garantie gilt nicht als Zahlung.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,

- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 9:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 10:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

B08

OB10 PR10 EWK 36.99

21) Steuer auf das Fehlen von Parkplätzen - B09

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitung der Provinzial- und Gemeindesteuern; In Anbetracht, dass insbesondere im Stadtzentrum verstärkt Wohneinheiten geschaffen werden, wodurch die Anzahl der Personenkraftwagen stetig ansteigt, und dies zusätzlich zum allgemeinen Anstieg des Verkehrsaufkommens die Verkehrs- und Parkplatzprobleme verschärft;

In Anbetracht, dass die Schwierigkeiten sich auch dadurch häufen, dass zahlreiche Fahrzeuge auf der öffentlichen Straße abgestellt werden, was eine effizientere Nutzung innerhalb der zur Verfügung stehenden Parkplätze schwieriger macht;

In Erwägung, dass die Steuer bei Bauvorhaben schwerer ins Gewicht fallen und den Bauherrn dazu anregen sollte, die in der Städtebaugenehmigung geforderten Parkplätze den Vorgaben entsprechend zu realisieren;
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;
Aufgrund der Finanzlage der Stadt;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich, eine Steuer erhoben auf:

- die Nichteinrichtung, beim Bau oder Umbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen, eines oder mehrerer Parkplätze pro Wohnung, Handelsgebäude, Industriegebäude, Bürogebäude usw. entsprechend den Direktiven, wovon im Ministeriellen Rundschreiben vom 17. Juni 1970 an die Schöffenkollegien betr. die Pflicht Parkplätze gelegentlich von Bauarbeiten zu schaffen, die Rede ist;
- die Nutzungsänderung von Parkplätzen, wodurch ein oder mehrere bestehende Parkplätze entfallen;
- die Nutzungsänderung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, wodurch ein oder mehrere Parkplätze fehlen.

Unter Nutzungsänderung versteht man die Änderung der Zweckbestimmung. Die Tatsache, dass eine Baugenehmigung für die Neubau- oder Umbauarbeiten erteilt worden ist, hat keine Bedeutung für die Anwendung der Steuer.

Artikel 2:

Unter „Parkplatz“ versteht man:

- entweder eine Garage, mit den Mindestmaßen: 5,00 m lang, 2,75 m breit und 1,80 m hoch;
- oder einen überdachten Stellplatz mit den Mindestmaßen: 4,50 m lang, 2,25 m breit und 1,80 m hoch;
- oder einen Stellplatz unter freiem Himmel, mit den Mindestmaßen: 5,50 m lang und 2,50 m breit.

Jeder Parkplatz muss benutzt und verlassen werden können, ohne dabei andere Fahrzeuge versetzen zu müssen.

Artikel 3:

Die Steuer ist in folgenden Fällen zu entrichten:

- bei der Aushändigung einer Baugenehmigung, wobei festgestellt worden ist, dass die erforderliche Anzahl Parkplätze nicht vorhanden ist;

- aufgrund eines Protokolls des Beauftragten des Städtebauamtes, worin festgestellt wird, dass eine Baugenehmigung nicht eingehalten wurde, unabhängig davon, ob die Zuwiderhandlung gerichtlich verfolgt wird;
- aufgrund eines Protokolls des Beauftragten des Städtebauamtes, worin festgestellt wird, dass eine Änderung ohne Baugenehmigung herbeigeführt wurde, die jedoch die Einrichtung von Parkplätzen erfordert hätte, unabhängig davon, ob eine Baugenehmigung benötigt wurde oder nicht.

Die Steuer ist nicht geschuldet:

- bei Regulierungen von Bauvorhaben, deren Ursprungsdatum nachweislich vor Inkrafttreten dieser Steuer liegt;
- für die Anzahl der Wohneinheiten, bzw. Büro-, Handels- oder Industriegebäude, die vor der unter Artikel 1a) eingereichten Baugenehmigung bestanden.

Artikel 4:

Die Steuer wird auf 7.500 € pro fehlenden, nicht beibehaltenen oder nicht normgerechten Parkplatz festgelegt.

Die Steuer ist geschuldet vom Eigentümer des Gebäudes oder Gebäudeteils. Der Nutzer, in welcher Eigenschaft auch immer er das Gebäude nutzt, ist Mitschuldner der erhobenen Steuer.

Artikel 5:

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kaution oder Garantie gilt nicht als Zahlung.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 14 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 6:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 es Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 7:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

B09

OB10 PR10 EWK 36.83

22) Gebühr für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten und die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich - G01

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass das Nachsuchen und/oder Ausstellen von Verwaltungsdokumenten jeglicher Art zum Teil mit beträchtlichem Aufwand verbunden ist und dass es demnach angebracht ist, vom Antragsteller eine entsprechende Gebühr zu fordern und diese Kosten nicht durch die Allgemeinheit tragen zu lassen;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2031 einschließlich eine Gebühr erhoben für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten und die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich.

Artikel 2:

Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche das Dokument oder die Auskunft beantragt.

Artikel 3:

Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

-Fotokopien:

- pro Ausfertigung, außer die unter c) erwähnten Fotokopien 0,40 €
- pro Ausfertigung in Sozialangelegenheiten 0,20 €
- Kopien von Verwaltungsdokumenten oder Dokumenten, die Umweltinformationen enthalten:

-s/w-Kopie A4-Format: ab dem 51. Blatt 0,05 €/Seite
ab dem 101. Blatt 0,02 €/Seite
(die ersten 50 Seiten sind kostenlos);

-s/w-Kopie > A4 bis A3-Format: doppelter Tarif
-s/w-Kopie > A3-Format, Farbkopie oder anders als Papieraufbereitung:
Selbstkostenpreis;

Bei Versand der Kopien per Post sind die Gebühren im Voraus zahlbar, zuzüglich Portokosten.

-Wählerlisten: pro Liste 272,00 €

-Einwohnerlisten für gemeinnützige Zwecke:

-pro Liste mit maximal 25 Namen 8,70 €

-zuzüglich pro zusätzlichen Namen 0,10 €

- Ausstellung einer Genehmigung zur Anbringung von Leuchtreklamen, Werbetafeln, dauernde Hinweisschilder 44,10 €

- Ausstellung einer Genehmigung zum Aufstellen einer Terrasse, von Reklameständen, Automaten, Warenständen, Schaukästen und Vitrinen 34,60 €

- Zeitweilige Genehmigungen für Motorsportveranstaltungen o.ä. mit Eintrittspreis 175,30 €

- Durchführung von Kontrollaufgaben aufgrund der Nichteinhaltung von Auflagen: entsprechend der erforderlichen Zeit bei einem Stundensatz von 55,20 €

Jede angefangene Stunde gilt als zu berechnende Stunde.

- Für besondere administrative Verrichtungen wird eine Gebühr erhoben, deren Summe nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet wird, welche der Stadtverwaltung entstanden sind.
- Für die Verwaltungskosten in Bezug auf die Erteilung von städtebaulichen Genehmigungen wird eine Gebühr erhoben, deren Summe nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet wird, welche der Stadtverwaltung entstanden sind.
- Für die Hinterlegung einer Erklärung für die in Artikel 263 des Wallonischen Raumordnungs- und Städtebaugesetzes festgelegten Arbeiten 44,10 €
- Für das Ausstellen von Dokumenten außerhalb der Bürozeiten . 69,00 €
- Urbanistische Auskünfte für Notare 55,20 €

Artikel 4:

Die Gebühr wird nicht verlangt für:

- Dokumente, die aufgrund eines Gesetzes, eines Dekretes, eines Erlasses oder einer sonstigen behördlichen Verordnung kostenlos durch die Gemeindeverwaltung ausgestellt werden müssen.
- Dokumente, die Bedürftigen ausgestellt werden, wobei die Bedürftigkeit durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann.
- Dokumente, die für die Stellensuche notwendig sind für Personen die beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende eingetragen sind, wobei diese Tatsache durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann.
- Dokumente, die die nicht definitiv ernannten Lehrpersonen alljährlich ihrer Schulbehörde überreichen müssen.

Artikel 5:

Die Gebühr ist zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten gegen Ausstellung eines Zahlungsbelegs im Augenblick der Anfrage oder, wenn der Betrag der Gebühr nicht unmittelbar festgelegt werden kann, im Augenblick der Aushändigung des Dokumentes bzw. der Erteilung der Auskünfte.

Wenn das Dokument oder die Auskunft dem Antragsteller per Post zugesandt wird, ist die Gebühr vor der Übermittlung, welche gegen Vorlage eines Zahlungsbelegs erfolgt, zu begleichen.

Artikel 6:

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,

- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Beschwerdeführer selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Gebührenpflichtigen, auf dessen Namen die Gebührenrechnung ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Ein entsprechendes Formular kann bei der Verwaltung angefragt werden.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärt Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 7:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Verordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze außer Artikel 3 Punkt 1 und Punkt 3b nach folgender Formel indexiert:

T × (I1/I2), wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 8:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 9:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

G01

OB10 PR10 EWK16.11 / 16.12

23) Gebühr für die Anschlüsse an das Kanalisationsnetz, die von Privatpersonen selbst ausgeführt werden - G02

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass das Kontrollieren von Anschlüssen zum Teil mit beträchtlichem Aufwand verbunden ist und dass es demnach angebracht ist, vom Antragsteller eine entsprechende Gebühr zu fordern und diese Kosten nicht durch die Allgemeinheit tragen zu lassen;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2031 einschließlich eine Gebühr erhoben auf Bearbeitungs- und Kontrollkosten für Anschlüsse an das Kanalisationsnetz die von Privatpersonen selbst ausgeführt werden.

Artikel 2:

Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Arbeiten verwirklicht hat.

Artikel 3:

Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

Bearbeitungskosten: 88,40 €;

Kontrollkosten wenn der Anschluss ordnungsgemäß überprüft werden kann: kostenlos;

Kontrollkosten wenn der Anschluss nicht ordnungsgemäß überprüft werden kann: entsprechend dem Arbeitsaufwand bei einem Stundensatz von 55,20 € mit einem Mindestbetrag von 138,00 €.

Jede angefangene Stunde gilt als zu berechnende Stunde.

Artikel 4:

Die Gebühr ist 30 Tage nach Inrechnungstellung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.

Artikel 5:

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,

- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Beschwerdeführer selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Gebührenpflichtigen, auf dessen Namen die Gebührenrechnung ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Ein entsprechendes Formular kann bei der Verwaltung angefragt werden.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärt Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 6:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Verordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- $I1$ = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- $I2$ = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von $I1$ durch $I2$ erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine

Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 7:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 8:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

G02

OB10 PR10 EWK16.11 / 16.12

**24) Gebühr für die Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen -
G03**

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

In Erwägung, dass dem Bauhof diverse kleine und größere Fahrzeuge zur Verfügung stehen, empfiehlt es sich diese in präzise Kategorien einzurichten und den Kostenfaktor gerechter umzusetzen;

In Erwägung Arbeiten leistungsgerecht abzurechnen, sodass kleinere und planbare Arbeiten im Gegensatz zu dringenden unvorhersehbaren Arbeiten (z.B. Entfernen von illegalen Mülldeponien) nicht disproportional hoch berechnet werden;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2031 einschließlich eine Gebühr erhoben für die Ausführung von Arbeiten durch die städtischen Dienste, die von Drittpersonen beantragt oder verursacht werden, es sei denn, dass diese Ausführung Anlass gibt zur Anwendung einer anderen Steuer- oder Gebührenordnung oder, dass sie aufgrund eines Vertrages erfolgt.

Artikel 2:

Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Ausführung der Arbeiten beantragt oder verursacht.

Artikel 3:

§1: Wenn es sich bei der Dienstleistung um die Lieferung und den Aufbau von städtischem Material handelt, wird die Gebühr nicht gefordert:

- wenn die Durchführung der Veranstaltung oder Aktion im Namen der Stadt und im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Stadt (Gemeindekollegium) ausgeführt und ausdrücklich von den Gebühren befreit wird. Den genauen Umfang der Gebührenbefreiung definiert das Gemeindekollegium.
- im Rahmen der Verkehrssicherheit von Straßenumzügen oder Demonstrationen von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht auf öffentlichem Grund und ohne Einnahmen im Rahmen des Umzugs.

§2 Für durch das Gemeindekollegium genehmigte Veranstaltungen auf öffentlichem Eigentum werden die strikt notwendigen Barrieren und Verkehrsschilder zur wirksamen Gewährleistung der öffentlichen Verkehrssicherheit (polizeiliche Befugnisse) kostenlos zur Verfügung gestellt.

Artikel 4:

Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- Arbeitsstunde eines Meisters 71,80 €
- Arbeitsstunde aller anderer Arbeiter 55,20 €
- Einsatz eines LKWs, einer kleinen Kehrmaschine oder eines Gabelstaplers (zzgl. Fahrer): pro Stunde 71,80 €
- Einsatz eines LKWs außerhalb der Stadtgrenzen: pro km 2,20 €
- Einsatz eines PKWs (zzgl. Fahrer): pro Stunde 34,60 €
- Einsatz eines PKWs außerhalb der Stadtgrenzen: pro km 0,90 €
- Einsatz eines Pritschenwagens (zzgl. Fahrer): pro Stunde 63,50 €
- Einsatz einer großen Kehrmaschine, eines Baggerfahrzeuges, eines Teleskopgabelstaplers oder eines Schlammsaugers (zzgl. Fahrer): pro Stunde 132,50 €

- Jedes sonstige technische Material: pro Stunde 63,50 €
- Verwaltungskosten: pro Stunde 55,20 €
- Aufstellen von Verkehrsschildern (je Veranstaltung oder Maßnahme
- Aufstellen Container, ...). 128,10 €

Bei planbaren Arbeiten wird pro angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde berechnet, bei dringenden unvorhergesehenen Arbeiten wird jede angefangene Stunde ganz berechnet.

Werden bei einem zu spät eingereichten Antrag im Rahmen der „Inanspruchnahme des öffentlichen und privaten Eigentums durch Bauzäune, Gerüste, Lager von Bau- und Werkstoffen sowie Fahrzeugen (G07)“ Verkehrsschilder gebraucht, wird die Gebühr für das „Aufstellen von Verkehrsschildern“ um den Betrag der Gebühr erhöht.

Artikel 5:

Die Gebühr ist 30 Tage nach Inrechnungstellung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.

Artikel 6:

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Beschwerdeführer selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Gebührenpflichtigen, auf dessen Namen die Gebührenrechnung ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Ein entsprechendes Formular kann bei der Verwaltung angefragt werden.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 7:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Verordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 8:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327

des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 9:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

G03

OB10 PR10 EWK16.11/16.12

25) Gebühr auf den jährlichen Unterhalt und die Reinigung der kulturellen, touristischen und gewerblichen Beschilderung - G04

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**beschließt
einstimmig,**

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2031 einschließlich eine jährliche Gebühr auf den Unterhalt und die Reinigung der kulturellen, touristischen und gewerblichen Beschilderung erhoben.

Artikel 2:

Die Gebühr wird durch den Nutznießer der jeweiligen Beschilderung geschuldet.

Artikel 3:

Die Gebühr wird auf 22,10 € pro Schild und Jahr festgelegt.

Artikel 4:

Die Gebühr ist 30 Tage nach Inrechnungstellung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.

Artikel 5:

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der

Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Beschwerdeführer selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Gebührenpflichtigen, auf dessen Namen die Gebührenrechnung ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Ein entsprechendes Formular kann bei der Verwaltung angefragt werden.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärt Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 6:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Verordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 7:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 8:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

G04

OB10 PR87 EWK16.11/16.12

26) Gebühr für Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) - G05

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekretes vom 11. September 1985 über die Untersuchung der Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere des Artikels 12, §1 sowie seine nachfolgenden Abänderungen;

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2031 einschließlich eine Gebühr erhoben auf die Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 sowie seiner nachfolgenden Abänderungen zur Durchführung des Dekrets vom 11. September 1985 zur Organisation der Bewertung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt in der Wallonischen Region.

Die Umweltverträglichkeitsprüfungen, die im Rahmen der Global- oder Umweltgenehmigung der Klasse I erstellt werden, werden auf Grund der Steuerordnung B01 berechnet.

Artikel 2:

Die Gebühr wird durch den Antragsteller geschuldet.

Artikel 3:

Die Gebühr wird auf 1.104,20 € festgelegt.

Artikel 4:

Die Gebühr ist zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten gegen Ausstellung eines Zahlungsbelegs im Augenblick der Anfrage oder, wenn der Betrag der Gebühr nicht unmittelbar festgelegt werden kann, im Augenblick der Aushändigung des Dokumentes bzw. der Erteilung der Auskünfte.

Artikel 5:

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Beschwerdeführer selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Gebührenpflichtigen, auf dessen Namen die Gebührenrechnung ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Ein entsprechendes Formular kann bei der Verwaltung angefragt werden.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 6:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Verordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;

- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 7:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 8:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

G05

OB10 PR10 EWK16.11/16.12

27) Gebühr auf die Entfernung von Abfällen, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich oder verordnungsmäßig verboten ist - G06

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Bestrebens nach einer sauberen Umwelt;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle, insbesondere Artikel 7;

In Anbetracht der Kosten, die der Gemeinde durch die gelegentliche unplanmäßige Reinigung der öffentlichen Straße oder Orte entstehen, die durch die Fahrlässigkeit oder Unachtsamkeit einer Person verschmutzt wurde; In Anbetracht, dass es nicht vertretbar ist diese Kosten durch die Allgemeinheit zu tragen lassen;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums, sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2031 einschließlich eine Gebühr erhoben auf die Entfernung von Abfällen jeglicher Art, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich oder verordnungsmäßig verboten ist.

Artikel 2:

Die Gebühr wird solidarisch durch den Eigentümer der Abfälle und durch die Person, welche die Abfälle abgelegt hat, geschuldet.

Artikel 3:

Die Gebühr wird auf die Summe der effektiven Kosten festgelegt, die der Stadt für die Entfernung der Abfälle durch die städtischen Dienste entstanden sind. Als Grundlage der Kostenberechnung wird die Gebührenordnung G03 – Arbeiten für Dritte berücksichtigt.

Artikel 4:

Die Gebühr wird ab dem Tag der Entfernung der Abfälle geschuldet und ist 30 Tage nach Inrechnungstellung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.

Artikel 5:

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,

- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Beschwerdeführer selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Gebührenpflichtigen, auf dessen Namen die Gebührenrechnung ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Ein entsprechendes Formular kann bei der Verwaltung angefragt werden.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärt Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 6:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.

- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 7:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

G06

OB10 PR87 EWK16.12

28) Gebühr für die Inanspruchnahme des städtischen Eigentums durch Bauzäune, Gerüste, Lager von Bau- und Werkstoffen sowie Fahrzeuge - G07

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

In Anbetracht, dass bei zu spät eingereichtem Antrag die Grundgebühr verdoppelt werden soll, da der Verwaltungsaufwand höher ist, die Nutzung des städtischen Eigentums an sich aber nicht ändert;

In Anbetracht, dass laut Städte- und Gemeindeverband der Wallonie die Stadt das Recht hat, den Versorgergesellschaften ebenfalls eine Gebühr aufzuerlegen, genauso wie jedem anderen, der öffentliches oder privates Eigentum der Stadt reserviert;

In Anbetracht, dass der Städte- und Gemeindeverband der Wallonie auf Nachfrage der Stadt mitteilt, dass es sinnvoll wäre zwischen zwei Szenarien zu unterscheiden: das Materiallager der Versorgergesellschaften befindet sich innerhalb der genehmigten Baustelle oder es befindet sich außerhalb des genehmigten Perimeters, um Gebühren zu erheben oder zu erlassen;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt für große bzw. langandauernde Inanspruchnahmen eine Kautions einzufordern, um die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu gewährleisten;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**beschließt
einstimmig,**

Artikel 1:

Unter dem Begriff „städtisches Eigentum“ versteht man das öffentliche sowie das private Eigentum der Stadt Eupen.

Artikel 2

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2031 einschließlich eine Gebühr erhoben für die Inanspruchnahme des städtischen Eigentums durch Bauzäune, Container, Materiallager, Fahrzeuge usw. sowie für die Reservierung von städtischem Eigentum im Rahmen der Abwicklung von Arbeiten, Baustellen und Umzügen.

Artikel 3:

Die Gebühr für die Inanspruchnahme sowie für die Reservierung des städtischen Eigentums setzt sich wie folgt zusammen:

- Aufstellen von Gerüsten, ohne zusätzliche Reservierung des städtischen Eigentums: pauschal 55,20 € für die Genehmigung.
- Für Fahrzeuge (einschließlich Lift) bei Lieferungen oder Umzügen: 55,20 € pro Tag.
- Für Arbeiten, Baustelleneinrichtungen und Aufsetzen von Containern: Einmalige Grundgebühr von 55,20 € zuzüglich:
- Pauschal 22,30 € pro Container pro angefangene Woche gerechnet ab dem Tag des Aufbaus.
- 0,30 € pro m² pro Kalendertag vom 1. bis zum 30. Tag einschl.; 0,60 € pro m² pro Kalendertag ab dem 31. Tag; mit einem Mindestsatz von 11,00 € für alle anderen Inanspruchnahmen.
Pro eingezeichnete Parkfläche wird pauschal eine Fläche von 10m² berechnet.
- Für Straßensperrungen (ausgenommen Versorgergesellschaften): Einmalige Grundgebühr von 110,30 € zuzüglich
- pauschal 27,90 € für die Nutzung des städtischen Eigentums pro Tag.

Sollte im Rahmen jeglicher unter Artikel 2 aufgeführten Inanspruchnahme des städtischen Eigentums das Erstellen eines Beschilderungsplanes seitens der Verwaltung erforderlich sein, so wird dem Antragsteller der Aufwand mit einer Pauschale von 110,30 € in Rechnung gestellt.

Eine erste Verlängerung der Genehmigung ist kostenfrei. Jede weitere Verlängerung wird mit einem Betrag in Höhe von 27,90 € berechnet.

Bei Benutzung des städtischen Eigentums durch Versorgergesellschaften und deren Subunternehmer in Rahmen von Arbeiten wird keine Gebühr erhoben, insofern das Materiallager Teil des vom Gemeindekollegium genehmigten Baustellenbereichs ist. Eine erste Verlängerung der Genehmigung ist kostenfrei. Jede weitere Verlängerung wird mit einem Betrag in Höhe von 27,90 € berechnet.

Das Kollegium entscheidet von Fall zu Fall über die Hinterlegung sowie die Höhe der Kaution und/ oder die Erstellung eines kontradiktatorischen Ortsbefundes vor Beginn der Arbeiten.

Artikel 4:

Der Antrag muss schriftlich, spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Arbeiten, eingereicht werden.

Bei zu spät eingereichtem Antrag wird der Betrag der Grundgebühr um diesen erhöht.

Artikel 5:

Die Berechnung der Gebühr erfolgt auf der Grundlage des Vierecks, welches angenommener Weise um die äußeren Ränder der beanspruchten Fläche gezogen wird. Die Berechnung der Kosten erfolgt auf Basis der durch den Antragsteller mitgeteilten Fläche. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, werden diese seitens der Verwaltung vor Ort geprüft und entsprechend angepasst.

Die durch die Verwaltung im Rahmen der Prüfung ermittelten Fläche ist für die Berechnung der Gebühr ausschlaggebend und verbindlich.

Artikel 6:

Die Vermessung erfolgt nach Benachrichtigung des Eigentümers oder seines Beauftragten zugunsten dessen die Arbeiten durchgeführt wurden und muss durch ihn unterschrieben werden. Jede Veränderung der ursprünglich festgehaltenen Fläche muss vom Antragsteller zeitnah mitgeteilt und belegt werden. Die Berechnung kann erst ab dem Datum der Mitteilung bzw. der von der Verwaltung durchgeföhrten neuen Vermessung entsprechend den neuen Angaben angepasst werden.

Artikel 7:

Die Gebühr ist 30 Tage nach Inrechnungstellung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.

Artikel 8:

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des

Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse:
Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Beschwerdeführer selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Gebührenpflichtigen, auf dessen Namen die Gebührenrechnung ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Ein entsprechendes Formular kann bei der Verwaltung angefragt werden.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärt Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 9:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Verordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 10:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungszeitraum: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 11:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

G07

OB10 PR10 EWK 16.11/16.12

29) Gebühr auf Umbettungen und das Versetzen von Urnen - G08

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund des Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums, sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2031 einschließlich eine Gebühr auf Umbettungen und das Versetzen von Urnen erhoben.

Artikel 2:

Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Umbettung oder das Versetzen der Urne beantragt.

Artikel 3:

Die Gebühr wird auf die Summe der effektiven Kosten festgelegt, die der Stadt für die Dienstleistung entstanden sind.

Als Grundlage der Kostenberechnung wird die Gebührenordnung G03 – Arbeiten für Dritte berücksichtigt.

Artikel 4:

Die Gebühr ist zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten gegen Ausstellung eines Zahlungsbelegs sofort nach Beendigung des Auftrages.

Artikel 5:

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Beschwerdeführer selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Gebührenpflichtigen, auf dessen Namen die Gebührenrechnung ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Ein entsprechendes Formular kann bei der Verwaltung angefragt werden.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärt Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 6:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungszeitraum: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 7:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

G08

OB10 PR88 EWK16.12

30) Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen, der Friedhofskapelle und des Kühlsargs - G09

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;
Aufgrund der Finanzlage der Stadt;
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2031 einschließlich eine Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen, der Friedhofskapelle und des Kühlsargs erhoben.

Artikel 2:

Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Benutzung beantragt.

Artikel 3:

Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- 142,10 € pro Benutzung der Leichenhalle;
- 44,10 € pro Tag für die Benutzung des Kühlsargs in den Leichenhallen.

Artikel 4:

Die Gebühr ist bei Antragstellung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.

Artikel 5:

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Beschwerdeführer selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Gebührenpflichtigen, auf dessen Namen die Gebührenrechnung ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Ein entsprechendes Formular kann bei der Verwaltung angefragt werden. Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärt Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 6:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Verordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- $I1$ = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- $I2$ = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von $I1$ durch $I2$ erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 7:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 8:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

G09

OB10 PR88 EWK16.12

31) Standgebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums bei Märkten - G10

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt zwischen traditionellen Wochenmärkten und anderen marktähnlichen Veranstaltungen zu unterscheiden;

In Erwägung, dass Veranstaltungen wie z.B. der Lambertusmarkt, der Weihnachtsmarkt oder das Erntedankfest, welche Traditionen aufrechterhalten, für die Stadt als Institution von besonderer Bedeutung und hohem Interesse sind und es sich empfiehlt diese Veranstalter von der Gebühr zu befreien;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2031 einschließlich eine Standgebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums bei Märkten erhoben, es sei denn, dass diese Benutzung unter die Anwendung einer anderen Gebühr oder Steuer falle oder vertraglich genehmigt wurde.

Artikel 2:

Diese Gebühr wird durch den Benutzer geschuldet.

Artikel 3:

Der Betrag dieser Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- 1,40 € pro Tag und pro m² benutzter Fläche für den Markt in der Oberstadt;
- 0,70 € pro Tag und pro m² benutzter Fläche für den Markt in der Unterstadt.

Für die Monate Januar und Februar werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 4:

Für die Nutzung des öffentlichen Eigentums im Rahmen von marktähnlichen Veranstaltungen außerhalb der Wochenmärkte sind folgende Gebühren zu zahlen:

- Trödelmärkte bei denen Standgeld durch den Organisator erhoben wird: 167,20 € pro Markttag
- Lambertusmarkt: gebührenfrei
- Erntedankfest: gebührenfrei
- Weihnachtsmarkt: gebührenfrei

Für alle anderen Arten von Märkten gelten die in der Gebührenordnung G11 „Standgebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums mittels Verkaufsstände und Schaustellerbuden sowie bei Veranstaltungen und Festivitäten“ aufgeführten Gebühren für Veranstaltungen.

Artikel 5:

Die Gebühr ist ab dem Augenblick der Benutzung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.

Artikel 6:

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Beschwerdeführer selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Gebührenpflichtigen, auf dessen Namen die Gebührenrechnung ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Ein entsprechendes Formular kann bei der Verwaltung angefragt werden. Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärt Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 7:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Verordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze außer Artikel 3 nach folgender Formel indexiert:

T × (I1/I2), wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;

- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 8:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 9:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

G10

OB10 PR10 EWK 16.11/16.12

32) Standgebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums mittels Verkaufsstände und Schaustellerbuden sowie bei Veranstaltungen und Festivitäten - G11

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

In Erwägung, dass es angebracht ist, die ortansässigen Vereinigungen zu unterstützen, um die Aufrechterhaltung diverser Sport-, Kultur- sowie Traditionsvorstellungen zu gewährleisten;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2031 einschließlich eine Gebühr erhoben, die im Falle der privaten Benutzung des öffentlichen Eigentums mittels Verkaufsstände, Ausstellungseinrichtungen, Schaustellerbuden und Schaueinrichtungen sowie bei Veranstaltungen und Festivitäten geschuldet wird.

Artikel 2:

Die Gebühr wird durch die Person geschuldet, die das öffentliche Eigentum in Anspruch nimmt.

Artikel 3:

Die Gebühr wird nicht gefordert, wenn der Standplatz nach einer öffentlichen Ausschreibung zugesprochen wurde.

Alle nicht-kommerziellen Gesellschaften und Organisationen, die das öffentliche Eigentum benutzen, sind von der Zahlung der Gebühren befreit, insofern bei der betroffenen Veranstaltung keinerlei Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.

VoG's und/oder Kultusvereinigungen mit Sitz in Eupen, die als Veranstalter gegenüber der Stadt auftreten, werden von der Gebühr befreit, insofern nichts Spezifisches in einem anderen Artikel der Gebührenordnung vorgesehen wird.

Artikel 4:

Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

1) Kirmes OBERSTADT:

- 10,60 € pro angefangenen m² für die fünf Tage für Verkaufsstände von Esswaren.

Der Mindestsatz beläuft sich auf 269,20 €;

- 5,30 € pro angefangenen m² für die fünf Tage für alle anderen Verkaufsstände und Schaustellerbuden.

Der Mindestsatz beläuft sich auf 134,60 €, der Maximalbetrag beläuft sich auf 1.284,70 €.

Für Terrassen der anliegenden Cafés und Restaurants wird unabhängig der Größe der Terrasse eine Pauschale von 134,60 € berechnet.

Für Verkaufsstände von Esswaren und Getränken durch nicht-kommerzielle Vereinigungen mit sozialem Hintergrund sowie durch offiziell anerkannte Jugendgruppen wird unabhängig der Größe des Stands eine Gebühr von 134,60 € berechnet.

Die Gebühr wird immer pauschal für 5 Tage erhoben, unabhängig davon, an wie vielen Veranstaltungstagen der Verkaufsstand bzw. die Schaustellerbude geöffnet wird.

2) Kirmes UNTERSTADT:

- 2,70 € pro angefangenem m² für die fünf Tage für Verkaufsstände von Esswaren.

Der Mindestsatz beläuft sich auf 67,20 €.

- 1,35 € pro m² oder Bruchteil eines m² für die fünf Tage für alle anderen Verkaufsstände und Schaustellerbuden.

Der Mindestsatz beläuft sich auf 33,60 €, der Maximalbetrag beläuft sich auf 321,20 €.

Für Terrassen der anliegenden Cafés und Restaurants wird unabhängig der Größe der Terrasse eine Pauschale von 33,60 € berechnet.

Für Verkaufsstände von Esswaren und Getränken durch nicht-kommerzielle Vereinigungen mit sozialem Hintergrund sowie durch offiziell anerkannte Jugendgruppen wird unabhängig der Größe des Stands eine Gebühr von 33,60 € berechnet.

Die Gebühr wird immer pauschal für 5 Tage erhoben, unabhängig davon, an wie vielen Veranstaltungstagen der Verkaufsstand bzw. die Schaustellerbude geöffnet wird.

3) Pfingstkirmes in KETTENIS

- gebührenfrei;

4) Zirkusunternehmen, für die durch das Gemeindekollegium genehmigte Dauer:

- bis 1.000 Sitzplätze: kostenlos;
- über 1.000 Sitzplätze: 873,80 €.

5) Karneval:

Für die Oberstadt:

- 10,60 € pro angefangenem m² für Verkaufsstände von Esswaren;
- 5,30 € pro angefangenem m² für alle anderen Verkaufsstände.

Für die Unterstadt:

- 5,30 € pro angefangenem m² für Verkaufsstände von Esswaren;
- 2,65 € pro m² oder Bruchteil eines m² für alle anderen Verkaufsstände.

Die Gebühren werden jeweils für die gesamte Dauer der Karnevalstage erhoben.

6) Verkaufsstände außerhalb der oben genannten Veranstaltungen

Für Verkaufsstände mit Esswaren mit einer Fläche:

- | | |
|---|---------|
| ➤ kleiner als 2,5 m ² : | 4,00 € |
| ➤ zwischen 2,5 m ² und 10 m ² : | 11,60 € |
| ➤ größer als 10 m ² : | 15,60 € |

Für alle anderen Verkaufsstände mit einer Fläche:

- | | |
|---|--------|
| ➤ kleiner als 2,5 m ² : | 2,00 € |
| ➤ zwischen 2,5 m ² und 10 m ² : | 5,80 € |
| ➤ größer als 10 m ² : | 7,80 € |

Die Gebühr versteht sich pro Kalendertag.

7) Veranstaltungen außerhalb der oben genannten Festivitäten:

Für die Nutzung der öffentlichen Flächen wird eine Pauschalgebühr wie folgt berechnet:

- | | |
|--|----------|
| ➤ kleiner als 600 m ² : | 167,20 € |
| ➤ zwischen 601 m ² und 1.000 m ² : | 334,30 € |
| ➤ größer als 1.000 m ² : | 501,50 € |

Die Pauschale gilt pro Veranstaltungstag, an allen anderen Tagen der Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums wird 50% der Gebühr berechnet.

Im Falle der Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums durch Privatpersonen für Veranstaltungen mit privatem Charakter (Hochzeit, Geburtstag, usw.) in Verlängerung eines privaten Anwesens, auf welchem die Veranstaltung stattfindet, wird keine Gebühr erhoben.

Die Gebühr für die Sperrung einer Straße im Rahmen einer privaten Veranstaltung beläuft sich auf 110,30 €/Tag. In diesem Zusammenhang ist durch die Verwaltung eine entsprechende Polizeiverfügung zu erstellen.

Straßenfeste sind von dieser Gebühr befreit.

Artikel 5:

Die Personen, die das öffentliche Eigentum für eine Warenauslage in Verlängerung oder Vergrößerung ihrer Geschäftsfläche nutzen, werden von der Gebühr befreit. Für Automaten gilt diese Befreiung nicht.

Die Genehmigung zur Nutzung des öffentlichen Eigentums entlang der Fassade wird begrenzt auf maximal 1m Tiefe.

Die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums vor Geschäftsräumen im Rahmen von Geschäftseröffnungen, Tagen der offenen Tür, Geschäftsjubiläen sowie der Braderie ist kostenlos.

Artikel 6:

Für nachstehende Nutzung des öffentlichen Eigentums wird seitens des Antragstellers die Hinterlegung einer Kaution gefordert:

- Anbringen von Hinweisschildern oder -pfeilen auf dem Stadtgebiet:
100,00 €.
- Wiese Schönefeld zwischen Grillhütte und Kompostierungsanlage:
250,00 €
- Benutzung von öffentlichen Plätzen im Rahmen von Veranstaltungen:
150,00 €

Die Kaution ist vor dem Veranstaltungsdatum auf das Konto der Stadtverwaltung zu entrichten.

Artikel 7:

Die Gebühr wird geschuldet bei Erhalt der Genehmigung, das öffentliche Eigentum in Anspruch nehmen zu dürfen. Die Gebühr ist sofort zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.

Artikel 8:

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Beschwerdeführer selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Gebührenpflichtigen, auf dessen Namen die Gebührenrechnung ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Ein entsprechendes Formular kann bei der Verwaltung angefragt werden.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 9:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Verordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 10:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 11:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

G11

OB10 PR10 EWK 16.11/16.12

33) Gebühr für das Aufsetzen von Terrassen, Tischen und Stühlen auf öffentlichem Eigentum - G12

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;
Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;
Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;
In Erwägung, dass die Terrassen von einigen Gastronomen für die Wintermonate beansprucht wurden, da die Kosten für die Einlagerung der Terrassenmöbel höher waren als die Entrichtung der Gebühr, selbst wenn die Terrassen an sich während den Wintermonaten nicht gebraucht wurden;
In Erwägung, dass die während der Wintermonate angemieteten aber oft ungenutzten Terrassen, den umliegenden Geschäftsleuten Parkmöglichkeiten für ihre Kundschaft genommen haben;
In Erwägung, dass es dementsprechend angebracht ist, die Terrassensaison auf den Zeitraum vom 1. März bis zum 15. November eines Jahres zu begrenzen;
Aufgrund der Finanzlage der Stadt;
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für Zeit vom 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2031 einschließlich eine Gebühr erhoben für das Aufsetzen von Terrassen, Tischen, Stühlen auf dem öffentlichen Eigentum.

Artikel 2:

Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche das öffentliche Eigentum in Anspruch nimmt.

Artikel 3:

Die Gebühr wird jeweils für die Saison vom 1. März bis 15. November des Steuerjahres wie folgt festgelegt:

- Oberstadt: pro Qm oder Bruchteil eines Qm: 19,30 €
- Unterstadt: pro Qm oder Bruchteil eines Qm: 9,70 €

Die Nutzung der ersten 2 Qm ist kostenlos.

Außerhalb der oben festgelegten Zeit müssen die Terrassen vollständig abgebaut und eingelagert werden, mit Ausnahme von Tischen entlang der Fassade, insofern sie Fußgänger nicht stören und keine Parkplätze blockieren.

Artikel 4:

Unter besonderen Umständen (z. Bsp. im Rahmen von Straßenarbeiten oder höherer Gewalt) kann das Gemeindekollegium im Einzelfall darüber

entscheiden, die Gebühr nach seinem Ermessen zu reduzieren oder aufzuheben.

Artikel 5:

Die Gebühr ist vor Erhalt der Genehmigung, das öffentliche Eigentum in Anspruch zu nehmen, zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.

Artikel 6:

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Beschwerdeführer selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Gebührenpflichtigen, auf dessen Namen die Gebührenrechnung ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Ein entsprechendes Formular kann bei der Verwaltung angefragt werden.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärt Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 7:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Verordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 8:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 9:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

G12

OB10 PR10 EWK 16.11/16.12

34) Gebühr für die Zurverfügungstellung von städtischem Material - G13

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

In Erwägung, dass das städtische Material prioritär den städtischen Diensten für die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit sowie der durch die Stadt organisierten Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird und eine Zurverfügungstellung an Dritte nur mit guter vorheriger Planung durchführbar ist;

In Erwägung, dass es wünschenswert ist, verschiedene öffentliche Behörden, städtische, karitative oder soziale Einrichtungen sowie ortsansässige V.o.G.'s bei der Organisation ihrer Veranstaltungen in gewissem Maße zu unterstützen;

In Erwägung, dass unter allen Umständen vermieden werden sollte, die städtischen Arbeiter als kostenlose Arbeitskraft zu nutzen; weshalb wiederum der Transport oder die Anschlüsse auch für o.e. Einrichtungen nicht zu befreien wäre;

In Anbetracht, dass es aufgrund der Waschbärenplage, um die Ausweitung dieser invasiven Tierart bestmöglich einzudämmen, notwendig ist, der Bevölkerung Fallen zur Verfügung zu stellen;

In Anbetracht, dass eine Unterscheidung der Gebühren zwischen der Verfügungstellung von Strom- bzw. Wasseranschlüsse inkl. Anschlüsse und Strom- bzw. Wasserverteiler ohne Anschlüsse vom Arbeitsaufwand her Sinn macht;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

Artikel 1:

- Kollegium: das Gemeindekollegium der Stadt Eupen;
- Liste der „städtischen Einrichtungen Eupens:
- die städtischen Dienste
- die städtischen Schulen

- die Autonome Gemeinderegie TILIA
- das ÖSHZ
- die Heilige Familie der Franziskanerinnen
- das Königliche Militärinstitut für Leibeserziehung (K.M.I.L.E.)
- Andere Gemeinden: Andere Gemeinden, die Material für eigene kommunale Veranstaltungen benötigen;
- Anerkannte karitative oder soziale Einrichtungen: Offizielle Einrichtungen, deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sozialem Gebiet zu fördern;
- Eupener Vereinigungen: Jede juristische Person ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren Sozialssitz sich auf dem Gebiet der Stadt Eupen befindet und/oder die ihre Veranstaltungen vorwiegend auf dem Gebiet der Stadt Eupen ausübt und die als solche vom Gemeindekollegium anerkannt ist;
- Andere öffentliche Behörden und Einrichtungen: Alle öffentlichen Behörden und Einrichtungen, die nicht unter vorgenanntem Punkt b) aufgeführt sind.
- Privatveranstalter: natürliche oder juristische Personen mit Gewinnerzielungsabsichten, die im öffentlichen Raum auf dem Gebiet der Stadt Eupen eine öffentlich zugängliche Veranstaltung durchführen.

Artikel 2:

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2031 einschließlich eine Gebühr erhoben auf die Zurverfügungstellung von städtischem Material.

Die Stadt genehmigt die Zurverfügungstellung von städtischem Material im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen, die auf dem Gebiet der Stadt Eupen stattfinden. Einzige Ausnahme bilden die „anderen Gemeinden“, gemäß Artikel 1c) vorliegender Verordnung.

Privatpersonen oder kommerziellen Gesellschaften kann für Privatvorhaben nur die zur Parkplatzreservierung notwendige Beschilderung kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden.

Das Kollegium kann die im vorstehenden Absatz genannte Genehmigung mit Begründung verweigern.

Artikel 3:

Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Zurverfügungstellung des Materials beantragt.

Artikel 4:

Der Antrag muss schriftlich, spätestens 30 Tage vor dem Datum der gewünschten Zurverfügungstellung des städtischen Materials, eingereicht werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann der Antrag abgelehnt oder der Betrag der Gebühr um diesen erhöht werden.

Das Material wird prioritär den städtischen Diensten und den durch die Stadt organisierten Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Die Stadt kann in keinem Fall für die Folgen der Nichtverfügbarkeit des beantragten Materials verantwortlich gemacht werden, selbst wenn eine Bewilligung erteilt wurde.

Die Stadt behält sich das Recht vor, die Zurverfügungstellung von Material

- zu verweigern oder vorzeitig zu beenden, wenn der Antragsteller das Material nicht mit gebührender Sorgfalt behandelt;
- zu verlängern bei hinreichend begründetem und unvorhersehbarem dringendem Bedarf.

Artikel 5:

Die Gebühr wird nicht gefordert von den unter Artikel 1, Punkt b) bis f) aufgeführten Veranstaltern.

Artikel 6:

In allen Fällen, in denen die Handhabung betreffend einen Antrag auf Zurverfügungstellung von städtischem Material nicht durch die vorliegende Gebührenordnung abgedeckt ist, obliegt die Entscheidung dem Gemeindekollegium.

Artikel 7:

1)	<u>Barrieren und Verkehrsschilder:</u>	
	pro Einheit pro Woche	4,20 €
	mit einem Mindestsatz von:	26,20 €
2)	<u>Verkehrskegel:</u> pro Kegel pro Woche	1,40 €
	mit einem Mindestsatz von:	26,20 €
3)	<u>Sicherheitslampen:</u> pro Lampe pro Woche	26,20 €
4)	<u>Ausstellungswände:</u> pro Ausstellungswand (2,50m x 1,25m) pro Woche	13,80 €
	Folgende unter Punkt 5) bis 19) aufgeführte Gebühren werden festgelegt für eine Ausleihdauer von jeweils 4 Tagen und jeder angefangenen Periode von 4 Tagen (einschließlich Abhol- und Rückgabetag)	
5)	<u>Pflanzendekoration</u> (Ausleihe nur auf dem Gemeindegebiet)	33,10 €
a)	pro Dekoration Bäumchen	
b)	pro Dekoration Blumenkästen	55,20 €
6)	<u>Fahnen:</u> pro Fahne	5,60 €
7)	<u>Stühle:</u> pro Stuhl	1,25 €
a)	<u>Müllfässer:</u> pro Stück	13,80 €
b)	<u>Müllsack einschl. Entsorgung:</u> pro benutztem Sack	7,80 €
9)	<u>Wasseranschluss inkl. Anschluss pro Anschlusspunkt:</u> (zuzüglich zur Gebühr werden Verbrauchskosten berechnet)	153,10 €
10)	<u>Wasserverteiler ohne Anschluss</u>	32,20 €
11)	<u>Stromanschluss inkl. Anschluss pro Anschlusspunkt:</u> (zuzüglich zur Gebühr werden Verbrauchskosten berechnet)	207,10 €

12)	<u>Stromverteilerkasten ohne Anschluss: pro Gerät</u>	53,50 €
13)	<u>Starkstromkabel: pro Stück</u>	15,20 €
14)	<u>Siegerpodest:</u>	27,70 €
15)	<u>Fahnenmast:</u>	20,70 €
16)	<u>kleiner Pavillon:</u>	81,70 €
17)	<u>Rednerpult mit Aufsatz und Eupener Wappen:</u>	80,40 €
18)	<u>Rednerpult aus Holz mit Eupener Wappen:</u>	80,40 €
19)	<u>Städtische Bühne:</u> pro Veranstaltung von maximal 3 Tagen:	601,90 €

Des Weiteren gilt folgende Regelung:

a)	Die Bühne wird nur durch städtisches Personal transportiert sowie auf- und abgebaut.	
b)	Vorab ist eine Kautionshinterlegung bei der Stadt zu hinterlegen	828,10 €
20)	<u>Waschbärenfalle:</u> Verleih (für 3 Wochen, verlängerbar wenn keine Warteliste)	kostenlos
	Kautionshinterlegung	50,00 €

21)	<u>Wahlurnen und Wahlkabinen:</u>	kostenlos
-----	-----------------------------------	-----------

Das zur Verfügung gestellte Material muss vom Antragsteller selbst abgeholt und zurückgebracht werden.

Sollte eine Selbstabholung nicht möglich sein und der Transport durch städtische Dienste erfolgen, findet die Gebührenordnung G03 „Gebühr für die Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen“ Anwendung.

Ein Transport außerhalb des Stadtgebietes ist selbst gegen Zahlung einer Gebühr nicht möglich (mit Ausnahme der Bühne).

Sowohl die Selbstabholung wie auch die Lieferung durch den Bauhof finden ausschließlich während den offiziellen Öffnungszeiten des städtischen Bauhofs, Schnellewindgasse 13 in 4700 Eupen statt.

In Ausnahme zu „Artikel 5 – Gebührenbefreiung“ sorgt bei Strom- und Wasseranschlüssen die Stadt Eupen gegen Zahlung einer Gebühr im Rahmen der Gebührenordnung G03 „Gebühr für die Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen“ für den Hauptanschluss. Für die Verteilung ist der Antragsteller selbst zuständig.

Artikel 8:

Ungeachtet der unter Artikel 7, 18 vorgesehenen Kautionshinterlegung für die Zurverfügungstellung der Bühne, die immer gefordert wird, kann das Kollegium vom Begünstigten eine Kautionshinterlegung fordern, deren Betrag durch das Kollegium frei festgelegt werden kann.

In diesem Falle muss der Zahlungsbeleg der Kautionshinterlegung dem städtischen Bediensteten, der für die Zurverfügungstellung des städtischen Materials verantwortlich ist, vorgezeigt werden.

Die Kautionshinterlegung muss spätestens 3 Werkstage vor der Zurverfügungstellung des Materials auf dem Konto der Stadtverwaltung hinterlegt sein.

Die Kautions wird dem Begünstigten innerhalb von 15 Tagen nach Zurverfügungstellung des städtischen Materials erstattet, es sei denn, der Bedienstete, der für den Unterhalt des Materials verantwortlich ist, stellt Schäden fest und erstellt hierzu einen Bericht an das Kollegium.

Unabhängig vom Vorhandensein einer Kautions, wird bei substanzialer oder irreparabler Beschädigung von städtischem Eigentum der Neuwert in Rechnung gestellt.

Die Rückgabe des städtischen Materials beim Bauhof erfolgt binnen 3 Tagen nach Ende der Veranstaltung.

Artikel 9:

Die Nutzung des Materials geschieht mit der gebührenden Sorgfalt. Die Begünstigten respektieren die besonderen Bedingungen zur Nutzung oder zur Inanspruchnahme, die in besonderen Verordnungen festgehalten oder gegebenenfalls durch das Kollegium beschlossen worden sind. Ebenso respektieren sie die Anordnungen der Beauftragten der Verwaltung.

Unabhängig von der Art des ausgeliehenen Materials haftet der Ausleiher hierfür von der Übernahme bis zur Rückgabe.

Nach der Rückgabe des zur Verfügung gestellten Materials wird eine Bestandsaufnahme (Zustandsbericht) durch den städtischen Bediensteten erstellt.

Jede Übertragung des Materials an Dritte ist strikt verboten.

Für jegliche Unfälle oder Schäden, die durch die Nutzung des geliehenen Materials hervorgerufen wurden, kann die Stadt Eupen in keinem Fall verantwortlich gemacht werden, in welcher Form auch immer.

Außer gegenteiliger Bemerkung des Antragstellers bei Zurverfügungstellung des Materials wird dieses als Material in gutem Zustand betrachtet.

Im Falle einer Zustandsverschlechterung oder eines Verlustes des Materials werden die Kosten der Reparatur oder für den Ersatz dieses Materials beim Antragsteller eingefordert oder automatisch vom Betrag der Kautions abgehoben, wenn eine Kautions hinterlegt wurde. Ist dieser Betrag höher als die Kautions, muss der Mehrpreis durch die Nutzer beglichen werden.

Bei Beschwerden sind die Gerichtsbarkeiten des Bezirks Eupen zuständig.

Jeglicher Transport von Pflanzen erfolgt in einem geschlossenen Fahrzeug. Die Veranstalter sind verpflichtet, die Pflanzen unter angemessenen Bedingungen zu halten. Bei Frost und Kälte werden keine Pflanzen zur Verfügung gestellt.

Es ist verboten an den Ausstellungswänden etwas festzunageln oder anzuheften.

Die Antragsteller unterschreiben eine Erklärung, wonach sie die Stadt von jedweder Verantwortung für die Benutzung des Materials entbinde.

Artikel 10:

Die Gebühr ist 30 Tage nach Inrechnungstellung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.

Jede nicht beglichene Forderung bringt automatisch die Aussetzung jeder künftigen Zurverfügungstellung von städtischem Material an die betroffene Einrichtung und/oder an die physische Person mit sich, die den Antrag auf Zurverfügungstellung gestellt hat.

Artikel 11:

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Beschwerdeführer selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Gebührenpflichtigen, auf dessen Namen die Gebührenrechnung ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Ein entsprechendes Formular kann bei der Verwaltung angefragt werden.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 12:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Verordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 13:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 14:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

G13

OB10 PR10 EWK 16.11/16.12

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von Ratsmitglied Catherine Brüll (Ecolo-Fraktion):

"Wir möchten diesen Punkt dazu nutzen, noch einmal auf den Müllwegweiser hinzuweisen, der digital auf der Internetseite zu finden ist oder am Empfang im Stadthaus mitgenommen werden kann. Hier steht noch einmal ganz genau beschrieben, welche Abfälle wohin gehören und welche Angebote zur Verfügung stehen. es wäre schön, wenn dieser Wegweiser beworben und vorgestellt würde.

Und gerade die Unterstützung unserer Wertstoffhöfe, wo auch solche Abfälle - oft auch kostenlos - hin können, die ansonsten in der Natur gefunden werden, ist sehr wichtig. Als kleine Stadt haben wir zwei Wertstoffhöfe, die uns zwar kosten. Die allerdings Kosten auf der anderen Seite, beispielsweise durch wilde Ablagerungen oder Verunreinigung von Böden, in anderer Form auf uns zu kämen. Und die selbst betrieben immer noch günstiger sind, als die durch Intradel betriebenen."

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt werden für die Zeit vom 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2031 einschließlich Gebühren für die Benutzung der Wertstoffhöfe erhoben.

Artikel 2:

Die Gebühren werden wie folgt festgelegt:

- Gebühren für die Abgabe von inerten Abfällen nicht-gewerblicher Herkunft (Materialien, die gemäß Artikel 35, §1 des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 23. Juli 1987 auf einer Deponie der Klasse 3 gelagert werden dürfen):
- ein Behälter bis 0,25 m³: kostenlos;
- ein Behälter über 0,25m³: pro 0,25 m³: 13,10 €

- Gebühr für die Abgabe von PKW-Reifen nicht-gewerblicher Herkunft (ausschließlich PKW-Reifen inkl. Felgen)
- bis 4 Reifen: kostenlos
- mehr als 4 Reifen: pro Reifen: 1,70 €
- Gebühr für die Abgabe von Styropor nicht-gewerblicher Herkunft:
- bis 0,5 m³: kostenlos
- über 0,5 m³: pro 0,5 m³: 2,80 €
- d) Gebühr für die Abgabe von Asbestzementabfällen nicht-gewerblicher Herkunft:
- ein Behälter bis 0,1 m³: kostenlos
- e) Gebühren für die Abgabe von Eupener gewerblichen wiederverwertbaren Abfällen:
- bis 0,2 m³: 5,60 €
- bis 0,5 m³: 11,00 €
- bis 1 m³: 22,10 €

Die unter Punkt a) bis e) aufgeführten kostenlosen Abgabemengen verstehen sich pro Haushalt und pro Kalenderjahr.

Artikel 3:

Die Gebühren werden durch die Personen geschuldet, die den Dienst des Wertstoffhofes in Anspruch nehmen.

Artikel 4:

Die Gebühren sind bei Ablieferung der Materialien geschuldet und sind 30 Tage nach Inrechnungstellung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.

Artikel 5:

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des

Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse:
Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Beschwerdeführer selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Gebührenpflichtigen, auf dessen Namen die Gebührenrechnung ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Ein entsprechendes Formular kann bei der Verwaltung angefragt werden.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärt Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 6:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Verordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 7:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungszeitraum: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 8:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

G14

OB10 PR87 EWK 16.11/16.12

36) Gebühr für die Entsorgung von Tierkadavern - G15

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

Artikel 1

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2031 einschließlich eine Gebühr für die Entsorgung von Tierkadavern erhoben.

Artikel 2

Die Gebühr wird durch die Personen geschuldet, welche den Kadaver zu den hierfür vorgesehenen Gefrierbeuteln im Wertstoffhof bringt.

Die Gebühr wird nicht geschuldet, wenn der Kadaver durch das Tierheim abgegeben wird.

Artikel 3

Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- 22,10 € pro kleines Tier (<= 10 kg);
- 44,10 € pro großes Tier (> 10 kg - 30 kg)

Artikel 4

Die Gebühr wird bei Ablieferung des Kadavers geschuldet und ist 30 Tage nach Inrechnungstellung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.

Artikel 5:

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Beschwerdeführer selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Gebührenpflichtigen, auf dessen Namen die Gebührenrechnung ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Ein entsprechendes Formular kann bei der Verwaltung angefragt werden.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärt Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 6:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Verordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- $I1$ = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres $N-1$;
- $I2$ = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres $N-2$;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von $I1$ durch $I2$ erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 7:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom

Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 8:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

G15

OB10 PR87 EWK16.11/16.12

37) Friedhofsgebühren - G16

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Nach Kenntnisnahme des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Februar 2011 über Bestattungen und Grabstätten;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

Artikel 1

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2031 einschließlich eine Gebühr erhoben für die Benutzung von Grabstätten, Urnengrabstätten und Urnenmauern auf dem städtischen Friedhof.

Artikel 2

Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

<u>Nr.</u>	<u>Beisetzungsart</u>	<u>Dauer</u>	<u>Konzessionsgebühr</u>
1.1	Einstellige Grabstätten	25 Jahre	472,00 €
	50 Jahre	945,50 €
	Verlängerung	10 Jahre	189,10 €
1.2.	Zweistellige Grabstätten.....	25 Jahre	895,80 €
	50 Jahre	1.792,90 €
	Verlängerung	10 Jahre	358,60 €
1.3.	Vierstellige Grabstätten.....	25 Jahre	1.792,90 €
	50 Jahre	3.585,80 €

	Verlängerung	10 Jahre	717,10 €
1.4.	für je zwei weitere Plätze	25 Jahre	895,80 €
	 50 Jahre	1.792,90 €
	Verlängerung	10 Jahre	358,60 €
2.1.	Kolumbarium (Urnenmauer)	10 Jahre	229,10 €
2.2.	Verlängerung	5 Jahre	114,60 €
	 10 Jahre	229,10 €
3.1.	Einstellige Urnengrabstätte	10 Jahre	190,50 €
3.2.	Zweistellige Urnengrabstätte	10 Jahre	358,90 €
3.3.	Vierstellige Urnengrabstätte	10 Jahre	716,40 €
3.4.	Verlängerung	5 Jahre	95,30 €
	 10 Jahre	190,50 €

Artikel 3

Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Konzession beantragt und zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten gegen Ausstellung eines Zahlungsbelegs.

Artikel 4:

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Beschwerdeführer selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Gebührenpflichtigen, auf dessen Namen die Gebührenrechnung ausgestellt wurde,

- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Ein entsprechendes Formular kann bei der Verwaltung angefragt werden. Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 5:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Verordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 6:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.

- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 7:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

G16

OB10 PR88 EWK 16.12

38) Gebühr auf die Anbringung von Hydrantenschilder - G17

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass im Rahmen einer Parzellierung oder Erschließung die Beschilderung sowie der Unterhalt der Wasserhydranten durch den Feuerwehrdienst gewährleistet wird;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums, sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

Artikel 1

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2031 einschließlich eine einmalige Gebühr auf die Anbringung von Hydrantenschildern, die durch die Feuerwehr im Rahmen der Erstellung des Brandschutz- bzw. Plangutachtens bei Parzellierungs- oder Erschließungsanträgen verlangt werden, erhoben.

Die Hydrantenschilder werden durch die Feuerwehrdienste angebracht bzw. aufgestellt.

Artikel 2

Die Gebühr wird durch den Antragsteller der Parzellierungs- oder Erschließungsgenehmigung geschuldet.

Artikel 3

Die Gebühr wird auf 179,40 € pro Schild festgelegt.

Artikel 4

Die Gebühr ist durch den Antragsteller bei Ausstellung der Genehmigung zu entrichten und zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.

Artikel 5:

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Beschwerdeführer selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Gebührenpflichtigen, auf dessen Namen die Gebührenrechnung ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Ein entsprechendes Formular kann bei der Verwaltung angefragt werden.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärt Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 6:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Verordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 7:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 8:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

G17

OB10 PR10 EWK 16.11/16.12

39) Gebühr für die von der Polizei beschlagnahmten oder durch polizeiliche Maßnahmen abgeschleppten Fahrzeuge - G18

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;
Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;
Auf Grund des Artikels 135 §2 des Neuen Gemeindegesetzes betreffend die Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, an öffentlichen Stellen und in öffentlichen Gebäuden;
In Anbetracht, dass die Ausgaben betreffend das Abholen und Aufbewahren eines Fahrzeuges ausschließlich zu Lasten der Stadt gehen;
In Anbetracht, dass es demnach angebracht ist, vom Verursacher eine entsprechende Gebühr zu fordern und diese Kosten nicht durch die Allgemeinheit tragen zu lassen;
Auf Grund der Finanzlage der Stadt;
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**beschließt
einstimmig,**

Artikel 1

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2031 einschließlich eine Gebühr erhoben, für die von der Polizei beschlagnahmten oder durch polizeiliche Maßnahmen abgeschleppten Fahrzeuge.

Artikel 2

Die Gebühr ist durch den Eigentümer bzw. den Inhaber des Kennzeichens des Fahrzeugs zu entrichten.

Artikel 3

Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- Abholen des Fahrzeugs: 184,00 €
- Lagerung/ Aufbewahrung pro Tag:
 - LKW: 16,90 €
 - Auto: 8,40 €
 - Motorrad: 4,30 €
 - Moped: 4,30 €

Artikel 4:

Entgegen den Bestimmungen des Artikels 3 werden im Falle eines Vertrages mit einem privaten Abschleppunternehmen die reellen Kosten zuzüglich 10%

Verwaltungskosten berechnet, wenn die im Vertrag festgesetzten Kosten den Betrag von 184,00 € überschreiten.

Artikel 5

Die Gebühr ist zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten spätestens bei Abholung des beschlagnahmten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Artikel 6:

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Beschwerdeführer selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Gebührenpflichtigen, auf dessen Namen die Gebührenrechnung ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Ein entsprechendes Formular kann bei der Verwaltung angefragt werden.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärt Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 7:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Verordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 8:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 9:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

G18

OB10 PR10 EWK 16.11/16.12

**40) Gebühr für die Nutzung der individuellen Radboxen und
Viertelgaragen auf städtischem Eigentum - G19**

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;
Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;
Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;
In Erwägung, dass im Rahmen der derzeitigen Klimapolitik die Reduzierung der Treibhausgasemission angestrebt wird und es sich in dem Hinblick empfiehlt, die sanfte Mobilität zu fördern;
In Erwägung, dass die Stadt Eupen im Rahmen des Energie- und Klimaplans individuelle Radboxen sowie Viertelradgaragen angeschafft hat;
Aufgrund der Finanzlage der Stadt;
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**beschließt
einstimmig,**

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird ab dem 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2031 einschließlich eine Gebühr erhoben für die Nutzung der Fahrradboxen oder Viertelradgaragen, welche auf städtischem Eigentum aufgestellt wurden.

Artikel 2:

Die Gebühr ist durch den Antragsteller zu entrichten.

Artikel 3:

Die Gebühr, zahlbar in einem Mal, wird wie folgt festgelegt:

- Individuelle Radboxen: 1,50 € pro Tag pro Box;
- Viertelradgaragen: 60,00 € pro Jahr pro Stellplatz.

Die Nutzungsdauer ist auf ein Jahr festgelegt und beginnt jeweils am 1. Tag des Folgemonats der Genehmigung des Antrages. Nach Ablauf des Jahres muss ein neuer Antrag eingereicht werden. Bei vorzeitiger Kündigung wird die Gebühr proportional zu der verbleibenden Laufzeit erstattet. Der Antragsteller hinterlegt vor Beginn der Nutzungsdauer eine Kaution in Höhe von 30,00 €. Räumt der Antragsteller nach Ablauf der Nutzungsdauer nicht den Stellplatz, wird eine Entschädigung von 15,00 € pro angefangenen Monat mit maximal 2 Monaten. Nach Ablauf der 2 Monate wird die Radgarage durch die städtischen Dienste zwangsgeräumt und die sich dort befindlichen Sachen im Fundbüro der Stadt Eupen für einen Zeitraum von 6 Monaten gelagert.

Der Antragsteller erhält bei Zuweisung des Stellplatzes ein Exemplar der durch das Gemeindekollegium festgelegten Nutzungsbedingungen.

Artikel 4:

Die Gebühr ist zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten bei Erhalt der Genehmigung, die Radboxen oder Viertelradgaragen zu nutzen.

Nach Feststellung des Zahlungseingangs erhält der Nutzer über die Smartphone-App „AirKey“ Zugang zu seinem Stellplatz mittels eines Zugangscodes.

Artikel 5:

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Beschwerdeführer selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Gebührenpflichtigen, auf dessen Namen die Gebührenrechnung ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Ein entsprechendes Formular kann bei der Verwaltung angefragt werden.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 einen durch das Gemeindekollegium

mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 6:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Verordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 7:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 8:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

41) Steuer auf den Geländeerwerb für die Durchführung von Straßenarbeiten - H01

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;
Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;
Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;
Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Betreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;
In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;
In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;
Aufgrund der Finanzlage der Stadt;
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**beschließt
einstimmig,**

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich eine Steuer auf den Geländeerwerb für die Durchführung von Straßenarbeiten erhoben.

Artikel 2:

Die Steuer wird von jeglicher Person geschuldet, die am 1. Januar des Veranlagungszeitraumes anliegender Eigentümer der öffentlichen Straße ist, welche von den Arbeiten betroffen ist.

Im Falle des Miteigentums unterliegt jeder Miteigentümer der Steuerpflicht für seine Kopfquote, und zwar in dem Maße, in dem die Eintragung ins Kataster erfolgt ist.

Bei Spaltung des Eigentumsrechts ist der Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts steuerpflichtig, während der Inhaber des nackten Eigentums Mitschuldner der erhobenen Steuer ist.

Unter „Veranlagungszeitraum“ ist das Kalenderjahr zu verstehen, an dem die Steuer festgesetzt, d.h. erstmals in die Heberolle eingetragen und durch das Gemeindekollegium für vollstreckbar erklärt wird.

Gehört das sich in eine Tiefe von 12 Metern beiderseits der Straße erstreckende Gelände oder Teilgelände zwei oder mehreren Eigentümern, so wird die gemäß Artikel 4, 5 und 6 berechnete Steuer auf die betreffenden Eigentümer im Verhältnis zu den ihnen in der entsprechenden Zone gehörenden Grundstücksflächen verteilt.

Ist eine baufreie Zone vorhanden, so wird die Tiefe derselben in die Berechnung der in vorstehenden Absatz erwähnten Tiefe von 12 Metern nicht einbezogen.

Artikel 3:

Das an zwei öffentliche Straßen oder Straßenabschnitte grenzende Eckgrundstück oder Teilgrundstück mit einer Straßenfront an beiden Straßen oder Straßenabschnitten ist befreit:

- a) von der Steuer, die auf Grundstücke längs der Straße erhoben wird, in der die Arbeiten zuletzt durchgeführt worden sind, wenn alle Operationen nacheinander in beiden Straßen im Hinblick auf die Verwirklichung verschiedener Projekte sowie im Rahmen verschiedener Unternehmungen abgewickelt worden sind;
- b) von der Steuer, die geschuldet wird für die Straße, wo die Straßenfront des Eigentums zur Zahlung der niedrigsten Steuer Anlass gibt, wenn alle Operationen gleichzeitig in beiden Straßen durchgeführt worden sind.

Artikel 4:

Der zu erstattende Betrag entspricht 100% des Betrages der beitreibbaren Ausgaben, zuzüglich der Zinsen.

Artikel 5:

Die beitreibbaren Ausgaben sind:

- a) die Kosten für die Ausarbeitung der Pläne;
- b) die Erwerbskosten;
- c) die Kosten für die notwendigen Urkunden, Zertifikate und Bescheinigungen;
- d) die mit den Enteignungen zusammenhängenden Gerichtskosten.

Werden gegebenenfalls abgezogen:

- a) der Erlös des Verkaufs von Absplissen des alten Weges;
- b) und/oder der Schätzwert solcher Absplisse, die an Privatpersonen verkauft werden können;
- c) seitens der Regionen und/oder der Gemeinschaften erhaltenen Zuschüsse.

Artikel 6:

Die durch jeden Steuerpflichtigen zu entrichtende Steuer entspricht dem Produkt des Einheitssatzes der Rückerstattung multipliziert mit der durch ihn zu erstattenden Pauschalen Fläche.

Der Einheitssatz der Rückerstattung entspricht dem Quotienten aus der Teilung des zu erstattenden Betrages durch die Gesamtfläche des entgeltlich erworbenen Geländes.

Die durch jeden Steuerpflichtigen zu erstattende Fläche wird wie folgt berechnet:

Gesamtoberfläche des unentgeltlich oder entgeltlich erworbenen Geländes

Summe der Längen der anliegenden Immobilien
X Länge des Eigentums des Steuerpflichtigen.

Gegebenenfalls wird die durch jeden Steuerpflichtigen zu erstattende pauschale Fläche verringert um die durch ihn kostenlos abgetretene Fläche.

Wenn der Betrag der Steuer negativ ist, wird er dem Steuerpflichtigen von der Stadt als Entschädigung geschuldet.

Die Länge eines Grundstückes wird berechnet nach der Distanz zwischen dem Schnittpunkt der Baumaßnahme und der Grundstücksgrenze.

Artikel 7:

Dem Steuerpflichtigen steht es frei:

- a) seinen Anteil in einer einmaligen Zahlung ohne Zinsaufschlag zu begleichen;
- b) die Rückzahlung seines Anteils in 10 oder 20 Jahresraten zu staffeln, zuzüglich, ab dem Ende der Erwerbsgeschäfte, einer Zinsbelastung zu dem zu diesem Zeitpunkt für gleichartige Operationen praktizierten Satz der in Artikel 108 des Gemeindedekretes erwähnten Finanzinstitute;

Beträge unter 500,00 € sind in einer einmaligen Zahlung zu begleichen.

Dem Eigentümer steht eine Frist von 30 Kalendertagen ab dem Versanddatum der Mitteilung des Gemeindekollegiums zur Verfügung, um seine Zahlungsweise schriftlich mitzuteilen.

In Ermangelung einer Antwort nach Ablauf der vorgesehenen Frist, wird der Anliegerbeitrag unwiderruflich gemäß Absatz a) eingefordert.

Das Ende der Erwerbsgeschäfte wird durch einen Beschluss des Gemeindekollegiums festgestellt.

Artikel 8:

Der Steuerpflichtige kann jederzeit die noch nicht einforderbaren Jahresraten im Voraus entrichten.

In diesem Fall wird die jährliche Amortisation nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu diesem Jahr, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, einschließlich gefordert werden kann.

Artikel 9:

Bei Abtretung der Immobilie oder beim Ableben des Steuerpflichtigen ist der Restbetrag sofort fällig. In diesem Fall wird die Jahresrate nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu dem Jahr einschließlich, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, gefordert werden kann.

Im Falle des Ablebens des Nutznießers, kann der Inhaber des nackten Eigentums, der wieder das volle Eigentum erhält, die Ratenzahlung fortführen. Dafür muss ein unterschriebener Antrag eingereicht werden. Die Steuerpflicht wird im Folgejahr des Antrags auf den vollen Eigentümer übertragen.

Artikel 10:

Die Steuer wird gestundet:

- a) wenn das Anwesen dem Staat, der Region, der Gemeinschaft, der Provinz, der Gemeinde oder einer öffentlichen Einrichtung gehört (Ö.S.H.Z. und Kirchenfabriken) und aufgrund von Gesetzen, Dekreten und Erlassen von der Steuer befreit ist;
- b) für Grundstücke, die aufgrund einer behördlichen Entscheidung nicht erschlossen werden dürfen;
- c) für die nach dem Sektorenplan in landwirtschaftlicher Zone gelegenen unbebauten Grundstücke.

Artikel 11:

Wenn die Gründe, aus welchen die Steuer gestundet wird, ganz oder teilweise vor Ablauf einer Zeitspanne von 30 Jahren, gerechnet ab dem 1. Besteuerungsjahr, wegfallen, ist die jährliche Steuer ab dem nächstfolgenden 1. Januar zu zahlen.

Die bei einem Stundungswegfall zu zahlende Steuer beträgt die unter den jeweiligen Artikeln beschriebene Steuer, indexiert nach dem Stand des Kleinhandelspreisindex zum Zeitpunkt des Stundungswegfalls.

Ausgangsindex ist der Index des Monats vor der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle für das ursprüngliche 1. Besteuerungsjahr.

Wenn besagter Zustand nach Ablauf von 30 Jahren fortbesteht, wird das Gut endgültig von der Steuer befreit.

Artikel 12:

Die Bestimmungen der vorhergehenden Steuerverordnung auf den Geländeerwerb für die Durchführung von Straßenarbeiten bleiben weiterhin in Kraft, um die Auswirkungen der während ihres Anwendungszeitraumes entstandenen Situationen zu regeln.

Artikel 13:

Im Falle der Aufhebung der gegenwärtigen Ordnung oder bei Nichteuerung derselben vor dem normalen Ablauf der in Artikel 7, Absatz b festgesetzten Rückerstattungsfrist erstattet die Stadt dem in Artikel 2 bezeichneten Steuerpflichtigen die noch nicht einforderbaren Kapitalanteile. Die Erstattung erfolgt innerhalb von höchstens 18 Monaten nach dem letzten Jahr der Anwendung.

Artikel 14:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung. Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindekollegium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindekollegium erfolgt die Beitreibung der Steuer. Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ein Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 15:

Der Steuerpflichtige kann einen schriftlichen und mit Gründen versehenen Einspruch beim Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1 in 4700 Eupen einreichen. Dieser Einspruch muss innerhalb der in Artikel 371 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder persönlich abgegeben oder per Post übermittelt werden.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Einspruchsteller selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, auf dessen Namen der Steuerbescheid ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Das Einreichen eines Einspruchs entbindet nicht von der Verpflichtung, die Steuer innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist zu begleichen.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

Artikel 16:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 17:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

H01

OB10 PR10 EWK36.81

42) Steuer auf den Erstausbau von Straßenanlagen - H02**DER STADTRAT,**

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern; In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, die finanziellen Mittel zur Realisierung von Ausbauprojekten zu sichern;

In Erwägung, dass die von den Ausbaurbeiten betroffenen Anlieger eine Aufwertung ihres Geländes erfahren und die Infrastrukturarbeiten hauptsächlich den Eigentümern der Immobilien zugutekommen, die an der neuen Infrastruktur anliegen;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1:

Für die Anwendung der vorliegenden Verordnung versteht man unter:

1° „Erstausbau von Straßenanlagen“:

- der Ausbau des bestehenden Belages, ob befestigt oder nicht, bis auf die notwendige Tiefe für eine befestigte Neuanlegung einschließlich sämtlicher Nebenarbeiten (eventuelle Sperrungen, Beschilderungen, Erdarbeiten und Entsorgungen);
- das Abwalzen und Einbauen von Geotextil;
- das Anlegen und Verarbeiten eines normkorrekten aktuellen Unterbaus und Fundamentes;
- das Einbauen und fachgerechte Verarbeiten der Straßenausbaufläche mit Gesamtkonzept mittels jeglicher und unterschiedlicher Materialien;
- das Einfassen der Seitenränder mittels Bodenbetonbordsteine, Rinnbetonbordsteine inklusive der Verkeilung durch Magerbeton.

2° „anliegend“: die Immobilien und Grundstücke, die direkt anrainend oder versetzt längs der Straße gelegen sind oder gebaut wurden, wo die Gemeinde Arbeiten ausführt oder ausgeführt hat.

Gilt ebenfalls als anliegend und wird mit in die Berechnung der vorliegenden Steuer einbezogen jede Immobilie, welche von der Straße nur durch einen Graben, einen Hang oder einen Geländeabspliss getrennt ist;

3° „Eigentümer“: der Inhaber eines dinglichen Rechts, d.h. der Eigentümer in vollem Eigentum oder der Besitzer, der Erbpächter, der Erbbauberechtigte oder der Nutznießer;

4° „Veranlagungszeitraum“: Kalenderjahr, in welchem die Steuer festgesetzt, d. h. erstmals in die Heberolle eingetragen und durch das Gemeindekollegium für vollstreckbar erklärt wird;

5° „Eckgrundstück“: Grundstück, das an zwei öffentliche Straßen oder Straßenabschnitte grenzt;

6° „Schnittpunkt“: die projizierte Fluchtlinie pro Grundstücksgrenze.

Artikel 2:

Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich eine Steuer erhoben, die zur Erstattung der Kosten für den Erstausbau von Straßenanlagen bestimmt ist.

Die Steuer wird allen anliegenden Immobilien auferlegt, in der Dreckwege, Schotterwege, Gassen oder Pfade zu Straßen zu Lasten der Gemeinde ausgebaut wurden.

Artikel 3:

Die Steuer wird von jeglicher Person geschuldet, die am 1. Januar des Veranlagungszeitraumes anliegender Eigentümer der öffentlichen Straße ist, welche von den Arbeiten betroffen ist.

Im Falle des Miteigentums unterliegt jeder Miteigentümer der Steuerpflicht für seine Kopfquote, und zwar in dem Maße, in dem die Eintragung ins Kataster erfolgt ist.

Bei Spaltung des Eigentumsrechts ist der Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts steuerpflichtig, während der Inhaber des nackten Eigentums Mitschuldner der erhobenen Steuer ist.

Artikel 4:

Das Eckgrundstück ist befreit:

- von der Steuer, die auf Grundstücke längs der Straße erhoben wird, in der die Arbeiten zuletzt durchgeführt worden sind, wenn alle Operationen nacheinander in beiden Straßen im Hinblick auf die Verwirklichung verschiedener Projekte sowie im Rahmen verschiedener Unternehmungen abgewickelt worden sind;
- von der Steuer, die geschuldet wird für die Straße, wo die Straßenfront des Eigentums zur Zahlung der niedrigsten Steuer Anlass gibt, wenn alle Operationen gleichzeitig in beiden Straßen durchgeführt worden sind.

Artikel 5:

Der zu erstattende Betrag entspricht 40% des Betrages der beitreibbaren Ausgaben, zuzüglich der Zinsen.

Artikel 6:

Die beitreibbaren Ausgaben sind die Gesamtkosten der in Artikel 1, 1° beschriebenen Arbeiten, einschließlich der Mehrwertsteuer, der Projekt- und Verwaltungskosten sowie der Kosten für die Überwachung, abzüglich der seitens der Regionen und/ oder der Gemeinschaften erhaltenen Zuschüsse.

Die Unterhaltskosten gehen zu Lasten der Stadt.

Artikel 7:

Die durch jeden Steuerpflichtigen zu zahlende Steuer beträgt:

zu erstattender Betrag

Summe der Längen x Länge des Eigentums des Steuerpflichtigen.
der anliegenden Immobilien

Die Länge eines Grundstückes wird wie folgt berechnet: Distanz zwischen dem Schnittpunkt der Baumaßnahme und der Grundstücksgrenze.

Falls kein Gesamtausbau erfolgt, wird der theoretische Schnittpunkt angewandt.

Artikel 8:

Dem Steuerpflichtigen steht es frei:

- seinen Anteil in einer einmaligen Zahlung bei einem Mehrwertsteuersatz von 21% ohne Zinsaufschlag zu begleichen;
- die Rückzahlung seines Anteils in 10 oder 20 Jahresraten bei einem Mehrwertsteuersatz von 21% zu staffeln, zuzüglich, ab dem Ende der Arbeiten, einer Zinsbelastung zu dem zu diesem Zeitpunkt für gleichartige Operationen praktizierten Satz der in Artikel 108 des Gemeindedekretes erwähnten Finanzinstitute;

Beträge unter 500,00 € sind in einer einmaligen Zahlung zu begleichen.

Dem Eigentümer steht eine Frist von 30 Kalendertagen ab dem Versanddatum der Mitteilung des Gemeindekollegiums zur Verfügung, um seine Zahlungsweise schriftlich mitzuteilen.

In Ermangelung einer Antwort nach Ablauf der vorgesehenen Frist, wird der Anliegerbeitrag unwiderruflich gemäß Absatz a) eingefordert.

Das Ende der Arbeiten wird durch einen Beschluss des Gemeindekollegiums festgestellt.

Artikel 9:

Der Steuerpflichtige kann jederzeit die noch nicht einforderbaren Jahresraten im Voraus entrichten.

In diesem Fall wird die jährliche Amortisation nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu diesem Jahr, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, einschließlich gefordert werden kann.

Artikel 10:

Bei Abtretung der Immobilie oder beim Ableben des Steuerpflichtigen ist der Restbetrag sofort fällig. In diesem Fall wird die Jahresrate nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu dem Jahr einschließlich, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, gefordert werden kann.

Im Falle des Ablebens des Nutznießers, kann der Inhaber des nackten Eigentums, der wieder das volle Eigentum erhält, die Ratenzahlung fortführen. Dafür muss ein unterschriebener Antrag eingereicht werden. Die Steuerpflicht wird im Folgejahr des Antrags auf den vollen Eigentümer übertragen.

Artikel 11:

Die Steuer wird gestundet:

- wenn das Anwesen dem Staat, der Region, der Gemeinschaft, der Provinz, der Gemeinde oder einer öffentlichen Einrichtung gehört (Ö.S.H.Z. und Kirchenfabriken) und aufgrund von Gesetzen, Dekreten und Erlassen von der Steuer befreit ist;
- für Grundstücke, die aufgrund einer behördlichen Entscheidung nicht erschlossen werden dürfen;
- für die nach dem Sektorenplan in landwirtschaftlicher Zone gelegenen unbebauten Grundstücke.

Artikel 12:

Wenn die Gründe, aus welchen die Steuer gestundet wird, ganz oder teilweise vor Ablauf einer Zeitspanne von 30 Jahren, gerechnet ab dem

1. Besteuerungsjahr, wegfallen, ist die jährliche Steuer ab dem nächstfolgenden 1. Januar zu zahlen.

Die bei einem Stundungswegfall zu zahlende Steuer beträgt die unter den jeweiligen Artikeln beschriebene Steuer, indexiert nach dem Stand des Kleinhandelspreisindex zum Zeitpunkt des Stundungswegfalls.

Ausgangsindex ist der Index des Monats vor der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle für das ursprüngliche 1. Besteuerungsjahr.

Wenn besagter Zustand nach Ablauf von 30 Jahren fortbesteht, wird das Gut endgültig von der Steuer befreit.

Artikel 13:

Die Bestimmungen der vorhergehenden Steuerverordnung auf den Ausbau von Straßenanlagen bleiben weiterhin in Kraft, um die Auswirkungen der während ihres Anwendungszeitraumes entstandenen Situationen zu regeln.

Artikel 14:

Im Falle der Aufhebung der gegenwärtigen Ordnung oder bei Nichterneuerung derselben vor dem normalen Ablauf der in Artikel 8, Absatz b) festgesetzten Rückerstattungsfrist erstattet die Gemeinde dem in Artikel 3 bezeichneten Steuerpflichtigen die noch nicht einforderbaren Kapitalanteile. Die Erstattung erfolgt innerhalb von höchstens 18 Monaten nach dem letzten Jahr der Anwendung.

Artikel 15:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.

Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerverordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindekollgium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindekollgium erfolgt die Beitreibung der Steuer. Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ein Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 16:

Der Steuerpflichtige kann einen schriftlichen und mit Gründen versehenen Einspruch beim Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1 in 4700 Eupen einreichen. Dieser Einspruch muss innerhalb der in Artikel 371 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder persönlich abgegeben oder per Post übermittelt werden.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Einspruchsteller selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, auf dessen Namen der Steuerbescheid ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Das Einreichen eines Einspruchs entbindet nicht von der Verpflichtung, die Steuer innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist zu begleichen.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

Artikel 17:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 18:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

H02

OB10 PR10 EWK36.81

43) Steuer auf das Anlegen von Gehsteigen, verkehrsberuhigten Bereichen (Wohnzonen) und Begegnungszonen - H03

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;
Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;
Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;
Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Betreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;
In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;
In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, die finanziellen Mittel zur Realisierung von Ausbauprojekten zu sichern;
In Erwägung, dass die von den Ausbauarbeiten betroffenen Anlieger eine Aufwertung ihres Geländes erfahren und die Infrastrukturarbeiten hauptsächlich den Eigentümern der Immobilien zugutekommen, die an der neuen Infrastruktur anliegen;
Aufgrund der Finanzlage der Stadt;
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

Artikel 1:

Für die Anwendung der vorliegenden Verordnung versteht man unter:
1° „Gehsteig“: den Teil der Straße, der für die Fußgänger bestimmt ist, sei es, dass dieser als solcher für sämtliche Nutzer sichtbar von dem Rest der Straße getrennt ist, oder sei es, dass keine konkrete Abtrennung zur Fahrbahn vorhanden ist und Fußgänger die gesamte Breite der Straße nutzen können, wie dies insbesondere bei Begegnungszonen und verkehrsberuhigten Bereichen (Wohnzonen) der Fall ist;
2° „Begegnungszone und verkehrsberuhiger Bereich (Wohnzone)“: so wie diese in der Straßenverkehrsordnung insbesondere Artikel 2.32 und Art. 22bis vorgesehen sind;
3° „anliegend“: die Immobilien und Grundstücke, die direkt anrainend oder versetzt längs der Straße gelegen sind oder gebaut wurden, wo die Gemeinde Arbeiten ausführt oder ausgeführt hat.
Gilt ebenfalls als anliegend und wird mit in die Berechnung der vorliegenden Steuer einbezogen, jede Immobilie, welche von der Straße nur durch einen Graben, einen Hang oder einen Geländeabspliss getrennt ist;

4° „Eigentümer“: der Inhaber eines dinglichen Rechts, d.h. der Eigentümer in vollem Eigentum oder der Besitzer, der Erbpächter, der Erbbauberechtigte oder der Nutznießer;

5° „Veranlagungszeitraum“: Kalenderjahr, in welchem die Steuer festgesetzt, d. h. erstmals in die Heberolle eingetragen und durch das Gemeindekollegium für vollstreckbar erklärt wird;

6° „Eckgrundstück“: Grundstück, das an zwei öffentliche Straßen oder Straßenabschnitte grenzt;

7° „Einheitspreis“: entspricht 2/3 des Gesamtbetrages der Gehsteigausbauarbeiten geteilt durch die Gesamtfläche des Gehsteigs;

8° „Schnittpunkt“: die projizierte Fluchtlinie pro Grundstücksgrenze.

Artikel 2:

Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich eine Steuer erhoben, die zur Erstattung der Kosten für das Anlegen von Gehsteigen, verkehrsberuhigten Bereichen (Wohnzonen) und Begegnungszonen bestimmt ist.

Die Steuer wird allen anliegenden Immobilien der öffentlichen Straße auferlegt, in der Gehsteigausbauarbeiten zu Lasten der Gemeinde verrichtet wurden.

Artikel 3:

Die vorliegende Steuer kann nur nach Ablauf einer Frist von 20 Jahren nach dem Datum der letzten Eintragung in eine Heberolle bezüglich der Erstattung der Unkosten für zuvor ausgeführte Arbeiten erneuert werden.

Artikel 4:

Die Steuer wird von jeglicher Person geschuldet, die am 1. Januar des Veranlagungszeitraumes anliegender Eigentümer des Gehsteigs ist, welcher von den Arbeiten betroffen ist.

Im Falle des Miteigentums unterliegt jeder Miteigentümer der Steuerpflicht für seine Kopfquote, und zwar in dem Maße, in dem die Eintragung ins Kataster erfolgt ist.

Bei Spaltung des Eigentumsrechts ist der Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts steuerpflichtig, während der Inhaber des nackten Eigentums Mitschuldner der erhobenen Steuer ist.

Artikel 5:

Das Eckgrundstück ist befreit:

- a) von der Steuer, die auf Grundstücke längs der Straße erhoben wird, in der die Arbeiten zuletzt durchgeführt worden sind, wenn alle Operationen nacheinander in beiden Straßen im Hinblick auf die Verwirklichung verschiedener Projekte sowie im Rahmen verschiedener Unternehmungen abgewickelt worden sind;
- b) von der Steuer, die geschuldet wird für die Straße, wo die Straßenfront des Eigentums zur Zahlung der niedrigsten Steuer Anlass gibt, wenn alle Operationen gleichzeitig in beiden Straßen durchgeführt worden sind.

Artikel 6:

Der zu erstattende Betrag entspricht 2/3 des Betrages der beitreibbaren Ausgaben, zuzüglich der Zinsen.

Artikel 7:

Die beitreibbaren Ausgaben sind:

§ die Kosten der Erdaufschüttung (Unterbau);
§ die Kosten für die Entsorgung des alten Bodenbelags;
§ die Kosten des Fundamentes sowie des neuen Bodenbelags;
§ die Kosten der Innen- und Außenrandsteine (Bordsteine),
zuzüglich der Mehrwertsteuer, der Projekt- und Verwaltungskosten sowie der Kosten für die Überwachung;
abzüglich der seitens der Regionen und/ oder der Gemeinschaften erhaltenen Zuschüsse.

Jede Gehsteigbreite von mehr als 2,00 m wird nicht berechnet. Die Mehrkosten gehen zu Lasten der Gemeinde. Für Begegnungszonen und verkehrsberuhigte Bereiche wird die maximale Gehsteigbreite auf 2,00 m begrenzt.

Artikel 8:

Die durch jeden Steuerpflichtigen zu zahlende Steuer beträgt: Länge des Eigentums des Steuerpflichtigen x Durchschnittsbreite x Einheitspreis (in Qm). Die Länge eines Grundstücks wird wie folgt berechnet: Distanz zwischen dem Schnittpunkt der Baumaßnahme und der Grundstücksgrenze.

Falls kein Gesamtausbau erfolgt, wird der theoretische Schnittpunkt angewandt.

Artikel 9:

Dem Steuerpflichtigen steht es frei:

- seinen Anteil in einer einmaligen Zahlung bei einem Mehrwertsteuersatz von 21% ohne Zinsaufschlag zu begleichen;
- die Rückzahlung seines Anteils in 10 oder 20 Jahresraten bei einem Mehrwertsteuersatz von 21% zu staffeln, zuzüglich, ab dem Ende der Arbeiten, einer Zinsbelastung zu dem zu diesem Zeitpunkt für gleichartige Operationen praktizierten Satz der in Artikel 108 des Gemeindedekretes erwähnten Finanzinstitute.

Beträge unter 500,00 € sind in einer einmaligen Zahlung zu begleichen.

Dem Eigentümer steht eine Frist von 30 Kalendertagen ab dem Versanddatum der Mitteilung des Gemeindekollegiums zur Verfügung, um seine Zahlungsweise schriftlich mitzuteilen.

In Ermangelung einer Antwort nach Ablauf der vorgesehenen Frist, wird der Anliegerbeitrag unwiderruflich gemäß Absatz a) eingefordert.

Das Ende der Arbeiten wird durch einen Beschluss des Gemeindekollegiums festgestellt.

Artikel 10:

Der Steuerpflichtige kann jederzeit die noch nicht einforderbaren Jahresraten im Voraus entrichten.

In diesem Fall wird die jährliche Amortisation nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu diesem Jahr, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, einschließlich gefordert werden kann.

Artikel 11:

Bei Abtretung der Immobilie oder beim Ableben des Steuerpflichtigen ist der Restbetrag sofort fällig. In diesem Fall wird die Jahresrate nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu dem Jahr einschließlich, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, gefordert werden kann.

Im Falle des Ablebens des Nutznießers, kann der Inhaber des nackten Eigentums, der wieder das volle Eigentum erhält, die Ratenzahlung fortführen. Dafür muss ein unterschriebener Antrag eingereicht werden. Die Steuerpflicht wird im Folgejahr des Antrags auf den vollen Eigentümer übertragen.

Artikel 12:

Die Steuer wird gestundet:

- a) wenn das Anwesen dem Staat, der Region, der Gemeinschaft, der Provinz, der Gemeinde oder einer öffentlichen Einrichtung gehört (Ö.S.H.Z. und Kirchenfabriken) und aufgrund von Gesetzen, Dekreten und Erlassen von der Steuer befreit ist;
- b) für Grundstücke, die aufgrund einer behördlichen Entscheidung nicht erschlossen werden dürfen;
- c) für die nach dem Sektorenplan in landwirtschaftlicher Zone gelegenen unbebauten Grundstücke;
- d) für landwirtschaftlich genutztes Gelände, das nicht in Baugrundstücke aufgeteilt ist (Parzellierung oder Teilung), mit Ausnahme des durch Landwirte bewohnten Wohnhauses. Gilt als landwirtschaftlich genutztes Gelände, das Gelände, welches im Besitz eines Landwirts ist oder an einen Landwirt vertraglich verpachtet ist.

Artikel 13:

Wenn die Gründe, aus welchen die Steuer gestundet wird, ganz oder teilweise vor Ablauf einer Zeitspanne von 30 Jahren, gerechnet ab dem 1. Besteuerungsjahr, wegfallen, ist die jährliche Steuer ab dem nächstfolgenden 1. Januar zu zahlen.

Die bei einem Stundungswegfall zu zahlende Steuer beträgt die unter den jeweiligen Artikeln beschriebene Steuer, indexiert nach dem Stand des Kleinhandelspreisindex zum Zeitpunkt des Stundungswegfalls.

Ausgangsindex ist der Index des Monats vor der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle für das ursprüngliche 1. Besteuerungsjahr.

Wenn besagter Zustand nach Ablauf von 30 Jahren fortbesteht, wird das Gut endgültig von der Steuer befreit.

Artikel 14:

Hat ein Anlieger den Gehsteig vor seinem Eigentum auf eigene Kosten und entsprechend den technischen Auflagen der Gemeinde ausgebaut, erstattet die Gemeinde ihm, auf Vorlage von ordnungsmäßig quittierten Rechnungen oder in Ermangelung, nach kontradiktorischer Abschätzung, ein Drittel der

Ausgaben die er gemacht hat, wobei diese Rückerstattung nicht höher als ein Drittel der Ausgabe liegen darf, zu der der Bau des betreffenden Gehsteigs Anlass gegeben hätte, wenn er durch die Gemeinde hätte gebaut werden müssen im Rahmen der Ausführung der obenerwähnten Arbeiten.

Vor Durchführung der Arbeiten legt der Anlieger mit der Gemeinde die entsprechenden Kosten laut Kostenvoranschlag und die Beteiligung der Gemeinde an diesen Kosten fest.

Artikel 15:

Die Bestimmungen der vorhergehenden Steuerverordnung auf den Bau von Gehsteigen bleiben weiterhin in Kraft, um die Auswirkungen der während ihres Anwendungszeitraumes entstandenen Situationen zu regeln.

Artikel 16:

Im Falle der Aufhebung der gegenwärtigen Ordnung oder bei Nichterneuerung derselben vor dem normalen Ablauf der in Artikel 9, Absatz b) festgesetzten Rückerstattungsfrist, erstattet die Gemeinde den in Artikel 4 bezeichneten Steuerpflichtigen die noch nicht einforderbaren Kapitalanteile. Diese Erstattung erfolgt innerhalb von höchstens 18 Monaten nach dem letzten Jahr der Anwendung.

Artikel 17:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung. Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindekollegium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindekollegium erfolgt die Beitreibung der Steuer. Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ein Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 18:

Der Steuerpflichtige kann einen schriftlichen und mit Gründen versehenen Einspruch beim Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1 in 4700 Eupen einreichen. Dieser Einspruch muss innerhalb der in Artikel 371 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder persönlich abgegeben oder per Post übermittelt werden.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Einspruchsteller selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, auf dessen Namen der Steuerbescheid ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Das Einreichen eines Einspruchs entbindet nicht von der Verpflichtung, die Steuer innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist zu begleichen.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

Artikel 19:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsduer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 20:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

H03

OB10 PR 10 EWK 36.82

44) Steuer auf den Bau von Abwasserkanälen - H04

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

In Anbetracht, dass die Regeln der Hygiene erfordern, dass das Schmutz- und Abwasser sowie der Inhalt der Aborte in die Kanalisation abgeleitet werden und ein regelmäßiger Unterhalt erforderlich ist;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, die finanziellen Mittel zur Realisierung von Ausbauprojekten zu sichern;

In Erwägung, dass die von den Ausbauarbeiten betroffenen Anlieger eine Aufwertung ihres Geländes erfahren und die Infrastrukturarbeiten hauptsächlich den Eigentümern der Immobilien zugutekommen, die an der neuen Infrastruktur anliegen;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1:

Für die Anwendung der vorliegenden Verordnung versteht man unter:

1° „Kanalausbauarbeiten“: Unter Kanalausbauarbeiten im Sinne der Verordnung ist jedes System von unterirdischen Rohren zu verstehen, welches durch die Gemeinde oder zu Lasten der Gemeinde verlegt wurde und in die die Abwasser einer Immobilie ganz oder teilweise eingeleitet werden. Diese Abwasserkanäle sind derart gebaut und angelegt, dass Leckstellen vermieden werden und die Kontrolle und Wartung auf bequeme Weise erfolgen können.

Gelten ebenfalls als durch die Gemeinde verlegte Abwasserkanäle, die im Rahmen einer Verstädterungsgenehmigung oder eines genehmigten Masseplans verlegten Kanalisationsrohre zuzüglich der Regenwasser-kanalisation, falls der generelle Entwässerungsplan, genehmigt durch die Wallonische Region, dies verlangt.

Die in geringer Tiefe angelegten Abwasserrohre als Ersatz für bestehende Gräben werden nicht als Abwasserkanäle im Sinne dieser Verordnung betrachtet.

2° „anliegend“: die Immobilien und Grundstücke, die direkt anrainend oder versetzt längs der Straße gelegen sind oder gebaut wurden, wo die Gemeinde Arbeiten ausführt oder ausgeführt hat.

Gilt ebenfalls als anliegend und wird mit in die Berechnung der vorliegenden Steuer einbezogen jede Immobilie, welche von der Straße nur durch einen Graben, einen Hang, einen Geländeabspliss, eine (Stütz-) Mauer oder eine Straßenüberlänge oder durch eine vorliegende Häuserreihe bzw. –zeile getrennt ist;

3° „Eigentümer“: der Inhaber eines dinglichen Rechts, d.h. der Eigentümer in vollem Eigentum, der Besitzer, der Erbpächter, der Erbbauberechtigte oder der Nutznießer.

4° „Veranlagungszeitraum“: Kalenderjahr, in welchem die Steuer festgesetzt, d. h. erstmals in die Heberolle eingetragen und durch das Gemeindekollegium für vollstreckbar erklärt wird.

5° „Eckgrundstück“: Grundstück, das an zwei öffentlichen Straßen oder Straßenabschnitte grenzt

6° „Schnittpunkt“: die projizierte Fluchtlinie pro Grundstücksgrenze

Artikel 2:

Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich eine Steuer erhoben, die zur Erstattung der Kosten für den Bau von Abwasserkanälen bestimmt ist.

Die Steuer wird allen anliegenden Immobilien der öffentlichen Straße auferlegt, in der Kanalausbauarbeiten zu Lasten der Gemeinde verrichtet wurde.

Artikel 3:

Die Steuer auf den Bau von Abwasserkanälen kann nur nach Ablauf einer Frist von 30 Jahren nach dem Datum der letzten Eintragung in eine Heberolle bezüglich der Erstattung der Unkosten für zuvor ausgeführte Arbeiten erneuert werden.

Artikel 4:

Die Steuer wird von jeglicher Person geschuldet, die am 1. Januar des Veranlagungszeitraumes anliegender Eigentümer der öffentlichen Straße ist, welche von den Arbeiten betroffen ist.

Im Falle des Miteigentums unterliegt jeder Miteigentümer der Steuerpflicht für seine Kopfquote, und zwar in dem Maße, in dem die Eintragung ins Kataster erfolgt ist.

Bei Spaltung des Eigentumsrechts ist der Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts steuerpflichtig, während der Inhaber des nackten Eigentums Mitschuldner der erhobenen Steuer ist.

Artikel 5:

Das Eckgrundstück ist befreit:

- a) von der Steuer, die auf Grundstücke längs der Straße erhoben wird, in der die Arbeiten zuletzt durchgeführt worden sind, wenn alle Operationen nacheinander in beiden Straßen im Hinblick auf die Verwirklichung

- verschiedener Projekte sowie im Rahmen verschiedener Unternehmungen abgewickelt worden sind;
- b) von der Steuer, die geschuldet wird für die Straße, wo die Straßenfront des Eigentums zur Zahlung der niedrigsten Steuer Anlass gibt, wenn alle Operationen gleichzeitig in beiden Straßen durchgeführt worden sind.

Artikel 6:

Der zu erstattende Betrag entspricht 40% des Betrages der betreibbaren Ausgaben, zuzüglich Zinsen.

Im Falle von durch die S.P.G.E. (société publique de gestion de l'eau) durchgeführten Arbeiten entspricht der zu erstattende Betrag 40% der Gesamtbaukosten sowie der pauschal auf 5% der Gesamtbaukosten festgesetzten Projekt- und Verwaltungskosten, ohne Mehrwertsteuer.

Artikel 7:

Die betreibbaren Ausgaben sind die Gesamtkosten aller Arbeiten, welche im Rahmen der Kanalisationsarbeiten erforderlich sind, einschließlich der Mehrwertsteuer, der Projekt- und Verwaltungskosten sowie der Kosten für die Überwachung, abzüglich der seitens der Regionen und/ oder der Gemeinschaften erhaltenen Zuschüsse.

Artikel 8:

Die durch jeden Steuerpflichtigen zu zahlende Steuer beträgt:

zu erstattender Betrag

Summe der Längen der x Länge des Eigentums des Steuerpflichtigen. anliegenden Immobilien

Die Länge eines Grundstückes wird wie folgt berechnet: Distanz zwischen dem Schnittpunkt der Baumaßnahme und der Grundstücksgrenze.

Falls kein Gesamtausbau erfolgt, wird der theoretische Schnittpunkt angewandt.

In den Straßen, wo Kanalisationsrohre mit größerem Querschnitt verlegt werden müssen, um die Entwässerung der höher gelegenen Wohnviertel zu gewährleisten, werden die reellen Kosten der Arbeiten reduziert auf den Einheitspreis, welcher für ein Betonrohr von 40cm Durchmesser erforderlich gewesen wäre. Die Mehrkosten gehen zu Lasten der Allgemeinheit.

Artikel 9:

Dem Steuerpflichtigen steht es frei:

- seinen Anteil in einer einmaligen Zahlung bei einem Mehrwertsteuersatz von 21% ohne Zinsaufschlag zu begleichen;
- die Rückzahlung seines Anteils in 10 oder 20 Jahresraten bei einem Mehrwertsteuersatz von 21% zu staffeln, zuzüglich, ab dem Ende der Arbeiten, einer Zinsbelastung zu dem zu diesem Zeitpunkt für gleichartige Operationen praktizierten Satz der in Artikel 108 des Gemeindedekretes erwähnten Finanzinstitute;

Die Beträge unter 500,00 € sind in einer einmaligen Zahlung zu begleichen.

Dem Eigentümer steht eine Frist von 30 Kalendertagen ab dem Versanddatum der Mitteilung des Gemeindekollegiums zur Verfügung, um seine Zahlungsweise schriftlich mitzuteilen.

In Ermangelung einer Antwort nach Ablauf der vorgesehenen Frist, wird der Anliegerbeitrag unwiderruflich gemäß Absatz a) eingefordert.

Das Ende der Arbeiten wird durch einen Beschluss des Gemeindekollegiums festgestellt.

Artikel 10:

Der Steuerpflichtige kann jederzeit die noch nicht einforderbaren Jahresraten im Voraus entrichten.

In diesem Fall wird die jährliche Amortisation nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu diesem Jahr, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, einschließlich gefordert werden kann.

Artikel 11:

Bei Abtretung der Immobilie oder beim Ableben des Steuerpflichtigen ist der Restbetrag sofort fällig. In diesem Fall wird die Jahresrate nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu dem Jahr einschließlich, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, gefordert werden kann.

Im Falle des Ablebens des Nutznießers, kann der Inhaber des nackten Eigentums, der wieder das volle Eigentum erhält, die Ratenzahlung fortführen. Dafür muss ein unterschriebener Antrag eingereicht werden. Die Steuerpflicht wird im Folgejahr des Antrags auf den vollen Eigentümer übertragen.

Artikel 12:

Die Steuer wird gestundet:

- wenn das Anwesen dem Staat, der Region, der Gemeinschaft, der Provinz, der Gemeinde oder einer öffentlichen Einrichtung gehört (Ö.S.H.Z. und Kirchenfabriken) und aufgrund von Gesetzen, Dekreten und Erlassen von der Steuer befreit ist;
- für Grundstücke, die aufgrund einer behördlichen Entscheidung nicht erschlossen werden dürfen;
- für die nach dem Sektorenplan in landwirtschaftlicher Zone gelegenen unbebauten Grundstücke.
- für landwirtschaftlich genutztes Gelände, das nicht in Baugrundstücke aufgeteilt ist (Parzellierung oder Teilung), mit Ausnahme des durch Landwirte bewohnten Wohnhauses. Gilt als landwirtschaftlich genutztes Gelände, das Gelände, welches im Besitz eines Landwirts ist oder an einen Landwirt vertraglich verpachtet ist.

Artikel 13:

Wenn die Gründe, aus welchen die Steuer gestundet wird, ganz oder teilweise vor Ablauf einer Zeitspanne von 30 Jahren, gerechnet ab dem 1. Besteuerungsjahr, wegfallen, ist die jährliche Steuer ab dem nächstfolgenden 1. Januar zu zahlen.

Die bei einem Stundungswegfall zu zahlende Steuer beträgt die unter den jeweiligen Artikeln beschriebene Steuer, indexiert nach dem Stand des Kleinhandelspreisindex zum Zeitpunkt des Stundungswegfalls.

Ausgangsindex ist der Index des Monats vor der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle für das ursprüngliche 1. Besteuerungsjahr.

Wenn besagter Zustand nach Ablauf von 30 Jahren fortbesteht, wird das Gut endgültig von der Steuer befreit.

Artikel 14:

Die Bestimmungen der vorhergehenden Steuerverordnung auf den Bau von Abwasserkanälen bleiben weiterhin in Kraft, um die Auswirkungen der während ihres Anwendungszeitraumes entstandenen Situationen zu regeln.

Artikel 15:

Im Falle der Aufhebung der gegenwärtigen Ordnung oder bei Nichterneuerung derselben vor dem normalen Ablauf der in Artikel 9 festgesetzten Rückerstattungsfrist, erstattet die Gemeinde dem in Artikel 4 bezeichneten Steuerpflichtigen die noch nicht einforderbaren Kapitalanteile. Diese Erstattung erfolgt innerhalb von höchstens 18 Monaten nach dem letzten Jahr der Anwendung.

Artikel 16:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung. Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindekollegium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindekollegium erfolgt die Beitreibung der Steuer. Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ein Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 17:

Der Steuerpflichtige kann einen schriftlichen und mit Gründen versehenen Einspruch beim Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1 in 4700 Eupen einreichen. Dieser Einspruch muss innerhalb der in Artikel 371 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder persönlich abgegeben oder per Post übermittelt werden.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Einspruchsteller selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, auf dessen Namen der Steuerbescheid ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Das Einreichen eines Einspruchs entbindet nicht von der Verpflichtung, die Steuer innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist zu begleichen.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

Artikel 18:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 19:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

H04

OB10 PR10 EWK 36.80

45) Steuer auf die Verlegung von Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal - H05

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;
Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;
Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Betreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;
In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;
In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, die finanziellen Mittel zur Realisierung von Ausbauprojekten zu sichern;
In Erwägung, dass die Gemeinde, in Anwendung der Gemeindepolizeiverordnung, über das Wegewesen allein berechtigt ist, den Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal (Kollektor) der errichteten Gebäude und dies ab Grenze der Fluchtlinie des Privateigentums zu verwirklichen;
In Anbetracht, dass diese Arbeiten zum ausschließlichen Vorteil des Eigentümers ausgeführt werden, wodurch es angebracht scheint, ihm die entsprechenden Kosten in Rechnung zu stellen;
Aufgrund der Finanzlage der Stadt;
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1:

Für die Anwendung der vorliegenden Verordnung versteht man unter:
1° „Kanalanschlussarbeiten“: jedes System von unterirdischen Rohren, welches durch die Gemeinde oder zu Lasten der Gemeinde verlegt wurde und in das die Abwässer einer Immobilie ganz oder teilweise eingeleitet werden.
2° „anliegend“: die Immobilien und Grundstücke, die direkt anrainend oder versetzt längs der Straße gelegen sind oder gebaut wurden, wo die Gemeinde Arbeiten ausführt oder ausgeführt hat. Gilt ebenfalls als anliegend und wird mit in die Berechnung der vorliegenden Steuer einbezogen jede Immobilie, welche von der Straße nur durch einen Graben, einen Hang, einen Geländeabspliss, eine (Stütz-) Mauer oder eine Straßenüberlänge oder durch eine vorliegende Häuserreihe bzw. -zeile getrennt ist;
3° „Eigentümer“: der Inhaber eines dinglichen Rechts, d.h. der Eigentümer in vollem Eigentum, der Besitzer, der Erbpächter, der Erbbauberechtigte oder der Nutznießer.

4° „Veranlagungszeitraum“: Kalenderjahr, in welchem die Steuer festgesetzt, d. h. erstmals in die Heberolle eingetragen und durch das Gemeindekollegium für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 2:

Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich eine Steuer erhoben, die zur Erstattung der Kosten für die Verlegung von Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal bestimmt ist.

Die Steuer wird allen anliegenden Immobilien der öffentlichen Straße auferlegt, in der Kanalanschlussarbeiten zu Lasten der Gemeinde verrichtet wurden.

Artikel 3:

Die vorliegende Steuer kann nur nach Ablauf einer Frist von 20 Jahren nach dem Datum der letzten Eintragung in eine Heberolle bezüglich der Erstattung der Unkosten für zuvor ausgeführte Arbeiten erneuert werden.

Artikel 4:

Die Steuer wird von jeglicher Person geschuldet, die am 1. Januar des Veranlagungszeitraumes anliegender Eigentümer der öffentlichen Straße ist, welche von den Arbeiten betroffen ist und die an den öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen wird, gleichviel ob dieser effektiv benutzt wird oder nicht.

Im Falle des Miteigentums unterliegt jeder Miteigentümer der Steuerpflicht für seine Kopfquote, und zwar in dem Maße, in dem die Eintragung ins Kataster erfolgt ist.

Bei Spaltung des Eigentumsrechts ist der Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts steuerpflichtig, während der Inhaber des nackten Eigentums Mitschuldner der erhobenen Steuer ist.

Artikel 5:

Die Steuer wird nach den effektiven Kosten berechnet mit einem Höchstbetrag von 500,00 € pro Meter.

Die beitreibbaren Ausgaben beinhalten:

- die Ausführung des Aushubes, befestigt oder nicht, bis auf die notwendige Tiefe;
- den Hausanschluss an den Hauptkanal, d. h. die Distanz vom Anschluss am oberen Drittel des Hauptkanals mittels Spezialteil (Kernlochbohrung und Anschlussstück) bis ± 50cm auf Privateigentum, wobei zur Berechnung der Distanz die theoretische Straßenachse berücksichtigt wird.
- das fachmännische Verlegen und Einmänteln der Rohrleitung mit ± 2% Gefälle, nach Möglichkeit unter allen Leitungen der Versorgungsgesellschaften;
- das Anfüllen sowie Verdichten und Abwalzen des Grabens;
- die Mehrwertsteuer, die Projekt- und Verwaltungskosten sowie die Kosten für die Überwachung.

abzüglich der seitens der Regionen und/ oder der Gemeinschaften erhaltenen Zuschüsse.

Artikel 6:

Dem Steuerpflichtigen steht es frei:

- seinen Anteil in einer einmaligen Zahlung bei einem Mehrwertsteuersatz von 21% ohne Zinsaufschlag zu begleichen;
- die Rückzahlung seines Anteils in 10 oder 20 Jahresraten bei einem Mehrwertsteuersatz von 21% zu staffeln, zuzüglich, ab dem Ende der Arbeiten, einer Zinsbelastung zu dem zu diesem Zeitpunkt für gleichartige Operationen praktizierten Satz der in Artikel 108 des Gemeindedekretes erwähnten Finanzinstitute;

Die Beträge unter 500,00 € sind in einer einmaligen Zahlung zu begleichen.

Dem Eigentümer steht eine Frist von 30 Kalendertagen ab dem Versanddatum der Mitteilung des Gemeindekollegiums zur Verfügung, um seine Zahlungsweise schriftlich mitzuteilen.

In Ermangelung einer Antwort nach Ablauf der vorgesehenen Frist, wird der Anliegerbeitrag unwiderruflich gemäß Absatz a) eingefordert.

Das Ende der Arbeiten wird durch einen Beschluss des Gemeindekollegiums festgestellt.

Artikel 7:

Der Steuerpflichtige kann jederzeit die noch nicht einforderbaren Jahresraten im Voraus entrichten.

In diesem Fall wird die jährliche Amortisation nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu diesem Jahr, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, einschließlich gefordert werden kann.

Artikel 8:

Bei Abtretung der Immobilie oder beim Ableben des Steuerpflichtigen ist der Restbetrag sofort fällig. In diesem Fall wird die Jahresrate nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu dem Jahr einschließlich, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, gefordert werden kann.

Im Falle des Ablebens des Nutznießers, kann der Inhaber des nackten Eigentums, der wieder das volle Eigentum erhält, die Ratenzahlung fortführen. Dafür muss ein unterschriebener Antrag eingereicht werden. Die Steuerpflicht wird im Folgejahr des Antrags auf den vollen Eigentümer übertragen.

Artikel 9:

Die Steuer wird gestundet:

- a) wenn das Anwesen dem Staat, der Region, der Gemeinschaft, der Provinz, der Gemeinde oder einer öffentlichen Einrichtung gehört (Ö.S.H.Z. und Kirchenfabriken) und aufgrund von Gesetzen, Dekreten und Erlassen von der Steuer befreit ist;
- b) für Grundstücke, die aufgrund einer behördlichen Entscheidung nicht erschlossen werden dürfen;
- c) für die nach dem Sektorenplan in landwirtschaftlicher Zone gelegenen unbebauten Grundstücke.

d) für landwirtschaftlich genutztes Gelände, das nicht in Baugrundstücke aufgeteilt ist (Parzellierung oder Teilung), mit Ausnahme des durch Landwirte bewohnten Wohnhauses. Gilt als landwirtschaftlich genutztes Gelände, das Gelände, welches im Besitz eines Landwirts ist oder an einen Landwirt vertraglich verpachtet ist.

Artikel 10:

Wenn die Gründe, aus welchen die Steuer gestundet wird, ganz oder teilweise vor Ablauf einer Zeitspanne von 30 Jahren, gerechnet ab dem 1. Besteuerungsjahr, wegfallen, ist die jährliche Steuer ab dem nächstfolgenden 1. Januar zu zahlen.

Die bei einem Stundungswegfall zu zahlende Steuer beträgt die unter den jeweiligen Artikeln beschriebene Steuer, indexiert nach dem Stand des Kleinhandelspreisindex zum Zeitpunkt des Stundungswegfalls.

Ausgangsindex ist der Index des Monats vor der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle für das ursprüngliche 1. Besteuerungsjahr.

Wenn besagter Zustand nach Ablauf von 30 Jahren fortbesteht, wird das Gut endgültig von der Steuer befreit.

Artikel 11:

Die Bestimmungen der vorhergehenden Steuerverordnung auf die Verlegung von Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal bleiben weiterhin in Kraft, um die Auswirkungen der während ihres Anwendungszeitraumes entstandenen Situationen zu regeln.

Artikel 12:

Im Falle der Aufhebung der gegenwärtigen Ordnung oder bei Nichterneuerung derselben vor dem normalen Ablauf der in Artikel 6 festgesetzten Rückerstattungsfrist, erstattet die Stadt dem in Artikel 4 bezeichneten Steuerpflichtigen die noch nicht einforderbaren Kapitalanteile. Diese Erstattung erfolgt innerhalb von höchstens 18 Monaten nach dem letzten Jahr der Anwendung.

Artikel 13:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.

Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindekollegium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindekollegium erfolgt die Beitreibung der Steuer. Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ein Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 14:

Der Steuerpflichtige kann einen schriftlichen und mit Gründen versehenen Einspruch beim Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1 in 4700 Eupen einreichen. Dieser Einspruch muss innerhalb der in Artikel 371 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder persönlich abgegeben oder per Post übermittelt werden.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Einspruchsteller selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, auf dessen Namen der Steuerbescheid ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Das Einreichen eines Einspruchs entbindet nicht von der Verpflichtung, die Steuer innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist zu begleichen.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

Artikel 15:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 16:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

H05

OB10 PR10 EWK 36.80

46) Steuer auf Motoren - H07

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten; In Anbetracht, dass die Stadt alle Personen besteuern kann, die auf ihrem Gemeindegebiet wohnen, als auch die, die hier Interessen verfolgen aufgrund der sich bietenden Situation oder der hier stattfindenden Vorgänge; dass eine Verbindung zwischen Stadt und der Steuergrundlage notwendigerweise bestehen muss;

Aufgrund des Programmdecrets vom 23. Februar 2006 bezüglich der vorrangigen Aktionen für die wallonische Zukunft, wonach unter anderem Motoren, die ab dem 01. Januar 2006 neu angeschafft wurden, von der Gemeindesteuer befreit werden, wobei die Region den Steuerausfall durch eine Ausgleichszahlung an die Gemeinden kompensiert;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des allgemeinen Rechtsprinzips, dass die Güter der öffentlichen Behörden und gleichgestellten Institutionen und die Privatgüter der öffentlichen Behörden, die einem öffentlichen Dienst zugeordnet sind oder einem allgemeinen Interesse dienen, von der Besteuerung befreit sind;

Aufgrund der belgischen Rechtsprechung, insbesondere der Urteile des Kassationshofes vom 10. März 1881, 01. Juli 1890 und 23. Februar 2018, in denen das allgemeine Rechtsprinzip der Steuerbefreiung für den Staat bzw. die Öffentlichen Behörden bestätigt worden ist;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo-Fraktion)

"In den Auszügen des Mehrheitsabkommens wird mehrfach betont, dass sich die Stadt aktiv für eine nachhaltige wirtschaftliche Weiterentwicklung, die Stärkung des lokalen Einzelhandels sowie die Förderung mittelständischer Unternehmen und Investoren einsetzen möchte. Ebenso wird die Unterstützung bestehender Betriebe, die Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe und die Schaffung wirtschaftlicher Synergien als klare Zielsetzung genannt.

Vor diesem Hintergrund möchten wir nachfragen, wie diese Zielsetzungen mit der geplanten Erhöhung der Steuer auf Motoren um 30 % vereinbar sind. Diese Steuer stellt eine nicht unerhebliche Einnahmequelle dar (bisher rund 120.000 € jährlich, künftig etwa 160.000 €). Gleichzeitig bedeutet dies jedoch, dass Selbstständige und Unternehmerinnen bzw. Unternehmer künftig zusätzliche 40.000 € an die Stadt abführen müssen.

Wir stellen daher die Frage, wie die Maßnahme mit der erklärten wirtschaftsfördernden und unternehmensfreundlichen Zielsetzungen zu verstehen ist, insbesondere in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit lokaler Betriebe und die Entlastung des Mittelstands."

beschließt
mit 20 JA-Stimmen (PFF-MR, SPplus, CSP, OBL)
gegen 6 NEIN-Stimmen (Ecolo), bei 0 Enthaltung,

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich eine jährliche Steuer auf Motoren erhoben.

Artikel 2:

Die zu versteuernden Motoren verstehen sich als die Leistungskraft der am 1. Januar eines jeweiligen Steuerjahres zur Verfügung stehenden Motoren.

Artikel 3:

Die Steuer wird durch jede natürliche Person geschuldet, die zum 1. Januar des Steuerjahres einen freien oder selbständigen Beruf ausübt, oder durch juristische Personen, die zum 1. Januar des Steuerjahres ein Handels-, Industriegewerbe oder eine Dienstleistung auf dem Stadtgebiet ausüben.

Teilnehmer einer Gesellschaft (Mitglieder, Zugehörige oder Teilhaber) sind Mitschuldner der erhobenen Steuer.

Artikel 4:

Die Steuer wird auf 16,00 € pro Kilowatt festgelegt.

In den Unternehmen, die mehrere Motoren in Betrieb haben, wird ein Ermäßigungskoeffizient angewandt. Dieser Koeffizient geht von 0,99 ab dem zweiten Motor bis zu 0,71 für 30 Motoren im Gebrauch. Ab dem 31. Motor

bleibt der Ermäßigungskoeffizient für die Gesamtheit der Motoren auf 0,70 begrenzt.

Zur Anwendung dieses Koeffizienten muss die erfasste Motorenleistung zusammengezählt und die erhaltene Summe mit dem entsprechenden Koeffizienten multipliziert werden.

Für die Festsetzung dieses Gleichzeitigkeitsfaktors wird der vorhandene Bestand zum 1. Januar des Steuerjahres oder, wenn es sich um einen neuen Betrieb handelt, der Bestand zum Datum der Inbetriebnahme in Betracht gezogen.

Artikel 5:

Die Steuer wird nicht geschuldet für:

- die während des ganzen Jahres stillliegenden Motoren;
- den Antriebsmotor der Fahrzeuge, welche auf die Verkehrssteuer veranlagt werden oder von derselben besonders durch die einschlägige Gesetzgebung befreit sind;
- den Motor eines tragbaren Apparates;
- den Antriebsmotor eines elektrischen Stromerzeugers;
- den Pressluftmotor;
- die für Haushaltzwecke genutzten Motoren;
- die Motoren, die durch öffentliche Behörden oder gleichgestellte Institutionen für öffentliche Dienste oder Dienste eines allgemeinen Interesses verwendet werden;
- die in den, durch die zuständigen Ministerien und den Landesfonds für berufliche Wiedereingliederung gesetzlich anerkannten oder zugelassenen, geschützten Werkstätten benutzten Motoren;
- Neuinvestitionen in neue Maschinen, die ab dem 1. Januar 2006 getätigten wurden.

Artikel 6:

Die teilweise Untätigkeit von einer Dauer von einem Monat oder mehr gibt Anlass zu einem Steuernachlass entsprechend der Anzahl Monate, während welchen die Motoren untätig waren.

Um den Steuernachlass zu erhalten muss der Interessent der Stadtverwaltung bis zum 31. März des dem Steuerjahr folgenden Jahr spätestens einen Antrag auf Steuerreduzierung stellen, der die Inaktivität des Motors beweist durch:

- eine regelmäßige Erfassung der Laufzeit eines jeweiligen Motors;
- eine erste Mitteilung des Datums der Außerbetriebstellung des Motors und einer zweiten Mitteilung bezüglich der Wiederinbetriebsetzung.

Das Ausfallen des Motors beginnt für die Errechnung des Steuernachlasses erst mit dem Empfang der ersten Bekanntmachung.

Die obligatorische Ferienperiode (urlaubsbedingte Schließung) wird für den Erhalt des Steuernachlasses nicht berücksichtigt.

Artikel 7:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser innerhalb von 30 Tagen gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindekollegium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindekollegium erfolgt die Beitreibung der Steuer. Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ein Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 8:

Der Steuerpflichtige kann einen schriftlichen und mit Gründen versehenen Einspruch beim Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1 in 4700 Eupen einreichen. Dieser Einspruch muss innerhalb der in Artikel 371 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder persönlich abgegeben oder per Post übermittelt werden.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Einspruchsteller selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, auf dessen Namen der Steuerbescheid ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Das Einreichen eines Einspruchs entbindet nicht von der Verpflichtung, die Steuer innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist zu begleichen.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

Artikel 9:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Steuerordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

T × (I1/I2), wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 10:

- Bezuglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:
- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 11:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

H07

OB10 PR10 EWK36.90

47) Steuer auf Schankstätten - H08

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;
Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;
Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;
Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Betreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;
In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;
In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;
Nach Durchsicht des Kgl. Erlasses vom 3. April 1953 über die Schankstätten;
Aufgrund der Finanzlage der Stadt;
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich eine jährliche Steuer auf Schankstätten zu Lasten der Schankwirte von gegorenen Getränken und Spirituosen erhoben.

Artikel 2:

Als Schankstätte gilt jedes Lokal, in dem gegorene Getränke und/oder Spirituosen angeboten werden, die vor Ort konsumiert werden, ohne dass diese unbedingt gleichzeitig mit den Mahlzeiten ausgeschenkt werden.

Artikel 3:

§1.- Der Betrag der Steuer wird je nach Fläche wie folgt festgelegt:

Schankstätten von 0 bis 25 Qm: 275,00 € pro Jahr

Schankstätten von 26 bis 50 Qm: 387,50 € pro Jahr

Schankstätten von 51 bis 75 Qm: 506,30 € pro Jahr

Schankstätten von 76 bis 100 Qm: 625,00 € pro Jahr

Schankstätten über 100 Qm: 737,50 € pro Jahr

§2.- Der Steuersatz wird verringert auf 20% der gestaffelten Steuersätze bei sporadischem Ausschank in Sälen und/oder Räumlichkeiten, die zeitweilig und unregelmäßig genutzt werden, beispielsweise für öffentliche Veranstaltungen, bei Sportveranstaltungen oder ähnliches.

Artikel 4:

Die in Artikel 3 §1 vermerkte, zu besteuernde Fläche ist die Fläche, die der Öffentlichkeit zugänglich ist, wobei die Terrasse(n) auf privatem Gelände hinzugerechnet werden und die sanitären Räumlichkeiten ausgeschlossen sind.

Artikel 5:

Wird die Schankstätte auf dem Gebiet der Gemeinde im Laufe des Steuerjahrs eröffnet, wird die Steuer um soviel Zwölftel verringert wie volle Monate vor der Inbetriebnahme.

Im Falle einer vollständigen Aufgabe eines Lokals im Laufe des Steuerjahrs, wird die Steuer um soviel Zwölftel verringert wie volle Monate nach Aufgabe des Betriebes.

Artikel 6:

Die Steuer ist fällig für jede Schankstätte, die durch ein und dieselbe Person oder Vereinigung separat geführt wird.

Gegebenenfalls kann die Steuer auf die Schankstätten von gegorenen mit derjenigen auf die Schankstätten von alkoholischen Getränken kumuliert werden.

Artikel 7:

Wird die Schankstätte durch einen Geschäftsführer oder einen anderen Verwalter für Rechnung eines Dritten geführt, so ist die Steuer durch den Kommittenten zu entrichten.

Der Pächter hat gegebenenfalls den Beweis zu erbringen, dass er die Schankstätte für die Rechnung eines Kommittenten führt.

Der Geschäftsführer, Verwalter oder Pächter ist jedoch Mitschuldner der erhobenen Steuer.

Jeder Kommittent ist verpflichtet, dem Gemeindekollegium einen Wechsel des Geschäftsführers oder des Verwalters vor dem Dienstantritt des neuen Geschäftsführers oder Verwalters zu melden.

Artikel 8:

Die Schankwirte sind dazu gehalten, der Stadtverwaltung eine Erklärung abzugeben mit der Größe des/der Lokals/Lokale. Jede Änderung der so angemeldeten Fläche muss der Stadtverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 9:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser innerhalb von 30 Tagen gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückzuschicken muss. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des

Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindekollegium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindekollegium erfolgt die Beitreibung der Steuer. Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ein Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 10:

Der Steuerpflichtige kann einen schriftlichen und mit Gründen versehenen Einspruch beim Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1 in 4700 Eupen einreichen. Dieser Einspruch muss innerhalb der in Artikel 371 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder persönlich abgegeben oder per Post übermittelt werden.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Einspruchsteller selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, auf dessen Namen der Steuerbescheid ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Das Einreichen eines Einspruchs entbindet nicht von der Verpflichtung, die Steuer innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist zu begleichen.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

Artikel 11:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Steuerordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 12:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 13:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

H08

OB10 PR10 EWK36.20

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;
Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;
Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;
Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Betreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern; In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern; In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten; Nach Durchsicht des Artikels 74 des Gesetzbuches über die den Einkommenssteuern gleichgestellten Steuern, wodurch der Steuersatz der Gemeindesteuer begrenzt wird; Aufgrund der Finanzlage der Stadt; Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025; Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich eine jährliche Steuer auf Wettbüros für ausländische Pferderennen erhoben.

Artikel 2:

Die Steuer wird durch den Betreiber des Wettbüros geschuldet.

Artikel 3:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- 62,00 € pro Monat oder Teil eines Monats des Betriebes eines Wettbüros.

Artikel 4:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser innerhalb von 30 Tagen gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückzuschicken muss. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindekollegium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindekollegium erfolgt die Beitreibung der Steuer. Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ein Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 5:

Der Steuerpflichtige kann einen schriftlichen und mit Gründen versehenen Einspruch beim Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1 in 4700 Eupen einreichen. Dieser Einspruch muss innerhalb der in Artikel 371 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder persönlich abgegeben oder per Post übermittelt werden.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Einspruchsteller selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, auf dessen Namen der Steuerbescheid ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Das Einreichen eines Einspruchs entbindet nicht von der Verpflichtung, die Steuer innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist zu begleichen.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

Artikel 6:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 7:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

H09

OB10 PR10 EWK36.93

49) Steuer auf Werbetafeln - H10

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Betreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern; In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass die feststehenden Werbetafeln jeglicher Art auf dem Stadtgebiet zunehmen; dass diese das optische Erscheinungsbild der Straße

beeinträchtigen und durch schlechten Unterhalt oder Verfall der Umwelt schaden und zusätzliche Kosten für Straßenunterhalt hervorrufen können; In Anbetracht, dass die Anbringung einer Werbetafel auf Initiative von jeglichem Unternehmen, Handels- oder Industriebetrieb oder von jeglicher natürlichen oder juristischen Person für die Betroffenen einen erheblichen Vorteil darstellt; Aufgrund des allgemeinen Rechtsprinzips, dass die Güter der öffentlichen Behörden und gleichgestellten Institutionen und die Privatgüter der öffentlichen Behörden, die einem öffentlichen Dienst zugeordnet sind oder einem allgemeinen Interesse dienen, von der Besteuerung befreit sind; Aufgrund der belgischen Rechtsprechung, insbesondere der Urteile des Kassationshofes vom 10. März 1881, 01. Juli 1890 und 23. Februar 2018, in denen das allgemeine Rechtsprinzip der Steuerbefreiung für den Staat bzw. die Öffentlichen Behörden bestätigt worden ist; Aufgrund der Finanzlage der Stadt; Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025; Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich eine jährliche Steuer auf Werbetafeln erhoben.

Artikel 2:

Unter feststehende Werbetafel im Sinne dieser Steuerverordnung ist zu verstehen, jede entlang der öffentlichen Straße gelegene oder von der öffentlichen Straße aus sichtbare Anzeige im Freien mit einer Mindestwerbefläche von einem Quadratmeter, hergestellt aus gleich welchem Material, und welche - mittels Aufkleben, Anheften, Malerei oder gleich welcher Weise - zum Ziel hat, Produkte oder Dienstleistungen zum Verkauf anzubieten oder bekannt zu machen.

Artikel 3:

Die Steuer wird durch den Eigentümer der jeweiligen Werbetafel zum 1. Januar des Steuerjahres geschuldet.

Im Falle der Vermietung ist der Nutznießer der Werbetafel Mitschuldner der erhobenen Steuer.

Artikel 4:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- 1,10 € pro Quadratdezimeter oder angefangenen Quadratdezimeter der nützlichen Werbefläche.

Unter „nützliche Werbefläche“ ist jede Fläche zu verstehen, die zur Werbung geeignet ist unter Ausschluss der Umrahmung. Zur Berechnung der Werbefläche einer Mauer wird indessen nur der Teil der Mauer berücksichtigt, welcher effektiv als Werbefläche genutzt wird.

Bei Werbetafeln mit mehreren permanent sichtbaren Flächen wird die Gesamtfläche für die Besteuerung berücksichtigt.

Bei elektronischen Wechselsystemen wird der Steuerbetrag verdoppelt.

Jede Änderung in Bezug auf Größe, Standort, Eigentümer oder Nutznießer der Werbetafeln ist der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 5:

Sind von der Steuer befreit:

- die von öffentlichen Behörden oder gleichgestellten Institutionen für öffentliche Dienste oder Dienste eines allgemeinen Interesses aufgestellten Werbetafeln;
- die Werbetafeln, die sich auf dem Betriebsgelände oder an Gebäuden befinden, auf die sich diese Werbetafeln beziehen.

Artikel 6:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser innerhalb von 30 Tagen gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindekollegium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindekollegium erfolgt die Beitreibung der Steuer. Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ein Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 7:

Der Steuerpflichtige kann einen schriftlichen und mit Gründen versehenen Einspruch beim Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1 in 4700 Eupen einreichen. Dieser Einspruch muss innerhalb der in Artikel 371 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder persönlich abgegeben oder per Post übermittelt werden.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Einspruchsteller selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, auf dessen Namen der Steuerbescheid ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Das Einreichen eines Einspruchs entbindet nicht von der Verpflichtung, die Steuer innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist zu begleichen.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

Artikel 8:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Steuerordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 9:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 10:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

H10

OB10 PR10 EWK36.91

50) Steuer auf die Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern - H11

DER STADTRAT,

Aufgrund der Artikel 162 und 170 §4 der Verfassung, welcher die Steuerautonomie der Gemeinden vorsieht;

Aufgrund des Dekretes vom 14. Dezember 2000 (Belgisches Staatsblatt vom 18. Januar 2001) und des Gesetzes vom 24. Juni 2000 (Belgisches Staatsblatt vom 18. Januar 2001) (Belgisches Staatsblatt vom 23. September 2004, Ausgabe 2) zur Billigung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung insbesondere Artikel 9.1. der Charta;

Aufgrund des Gemeindedekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.04.2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern; In der Erwägung, dass der Schiedsgerichtshof in seinem Urteil Nr. 67/2001 vom 17. Mai 2001, das auszugsweise im Belgischen Staatsblatt vom 11. September 2001 veröffentlicht wurde und in dem die präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 112 und 114 des neuen Gemeindegesetzes, die ihm der Staatsrat vorgelegt hatte, negativ beantwortet wurde (für den Hof verstößt Artikel 112 des neuen Gemeindegesetzes nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in dem die Veröffentlichung von Gemeindeverordnungen, auf die

er sich bezieht, die Frist für eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat in Gang setzt sowohl gegenüber den Einwohnern der Gemeinde als auch gegenüber Personen, die nicht in der Gemeinde wohnen.);

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde die in dieser Verordnung beabsichtigte Steuer einführt, um sich die finanziellen Mittel zu beschaffen, die für die Ausübung ihrer Aufgaben notwendig sind;

In Anbetracht der Tatsache, dass die große Mehrheit der Steuerpflichtigen dieser Steuer nicht oder nur in geringem Maße zur Finanzierung der Gemeinde beiträgt, obwohl sie von mehreren Vorteilen profitieren, die sich aus der Ausübung der Gemeindeaufgaben durch die Gemeinde ergeben; dass die Steuerpflichtigen tatsächlich und insbesondere die öffentlichen Straßen auf dem Gebiet der Gemeinde nutzen, um ihre Werbeschriften zu verteilen; dass 90 Prozent der Straßen und Nebenanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde auch durch diese verwaltet und instand gehalten werden; dass die Gemeinde verpflichtet ist, die Sicherheit und die Befahrbarkeit auf diesen Straßen zu gewährleisten; dass es nur folgerichtig ist, dass der betroffene Sektor sich an der Finanzierung der Gemeinde beteiligen muss, da die Verteilung von Werbeschriften nur dann für die Werbetreibenden sinnvoll ist, wenn dadurch eine große Anzahl von Kunden angezogen wird, was nur möglich ist durch die öffentliche Infrastruktur mit Bezug auf die Zugänglichkeit (Straßen, Parkplätze usw.);

In Anbetracht, dass es wichtig ist, ganz allgemein eine systematische und nicht angefragte, oft unerwünschte Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern zu vermeiden, um die durch überhöhten Rohstoffeinsatz, überhöhten Energieaufwand und überhöhten Wasserverbrauch wachsende Belastung der Umwelt zu verringern;

In Anbetracht, dass ein Teil dieser Werbung auf den öffentlichen Straßen der Stadt wiederzufinden ist, und dass hierdurch bei der Säuberung dieser Straßen Zusatzkosten für die Stadt entstehen;

In Anbetracht, dass eine unterschiedliche Behandlung der kostenlosen Regionalpresse darin begründet liegt, dass diese allgemein nützlichen Informationen veröffentlicht, wie beispielsweise die Bereitschaftsdienste von Ärzten, Veranstaltungskalender, Stellenanzeigen, öffentliche Bekanntmachungen usw., wobei diese kostenlose Regionalpresse für gewisse Leser manchmal die einzige schriftliche Informationsquelle darstellt;

In Anbetracht, dass öffentliche Einrichtungen und auch die Stadt Eupen selbst Anzeigen und Veröffentlichungen in der Regionalpresse abdrucken lassen, um die Bürger zu informieren und zu erreichen;

In Anbetracht, dass die in der Regionalpresse enthaltenen Werbeanzeigen zu der - und sei es nur teilweisen - Finanzierung der Veröffentlichung einer solchen kostenlos verteilten Zeitung bestimmt sind, wohingegen die Werbeschrift die Tätigkeit eines einzelnen Händlers fördert und zum Kauf von angebotenen Gütern und Dienstleistungen anregen soll;

In Erwägung, dass es angebracht erscheint, für die Verteilung der kostenlosen Regionalpresse einen reduzierten Steuersatz festzulegen;

In Anbetracht, dass die Befreiung der ortsansässigen Vereinigungen ohne Erwerbszweck in den sozialen Erwägungen begründet liegt, da die Aktivitäten und Veranstaltungen zur Belebung der Kultur, der Sport- und Freizeitaktivitäten, der Gesellschaft, der politischen Bildung, des Kultus etc. beitragen, was im Sinne der Gemeindeinteressen liegt;

In Anbetracht, dass der Steuersatz angemessen ist und die Verteilung von Werbeschriften weder unterbindet, noch ganz oder teilweise unmöglich macht oder unangemessen stark erschwert, jedoch auch so hoch ist, dass er die werbenden Unternehmen dazu anregt, den Einsatz ihrer Ressourcen zielgerichtet vorzunehmen;

Nach Durchsicht des Artikels 74 des Gemeindedekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

In Anbetracht von einschlägigen Urteilen bezüglich der Argumentation der Diskriminierung der Verteilung von Werbeschriften gegenüber der gratis Regionalpresse (durch die Befreiung oder die Einführung eines anderen Tarifs) (Ger. 1. I. Wallonisch Brabant, 6. Apr. 2017; Ger. 1. I. Luxemburg, Division Marche-en-Famenne, 13. Juli 2017);

Im ersten Urteil wurde geurteilt, dass das verfassungsrechtliche Prinzip der Gleichheit und das Diskriminierungsverbot verletzt wurde, in dem eine nicht begründete Ungleichheit geschaffen wird zwischen Herausgeber der gratis Regionalpresse und den anderen Herausgebern von Werbeschriften und dass dies die Verweigerung der Anwendbarkeit der betreffenden Verordnung in Anwendung des Artikels 159 der Verfassung rechtfertige.

Im Urteil des Gerichts erster Instanz Luxemburg, Division Marche-en-Famenne vom 13. Juli 2017, einem Verfahren, in dem die Gesellschaft MEDIAPUB S.A. gegen die Stadt Arlon klagte, entschied das Gericht, dass der Unterschied im Steuertarif, welcher auf die Verteiler von nicht adressierten Werbeschriften und den Herausgebern der gratis Regionalpresse anwendbar ist, nicht auf objektive und nachvollziehbare Weise in der Steuerverordnung gerechtfertigt sei und dass daraus folge, dass auf Grund von Artikel 159 der Verfassung die Anwendung der Steuerverordnung verweigert werden müsse.

In seiner Begründung führt das Gericht an, dass eine gratis Regionalzeitschrift, welche eine halbe Seite an Informationen von allgemeinem Interesse enthält (was ihm erlaubt den Kriterien der Verordnung gerecht zu werden) sowie hundert Seiten an Werbung, entweder direkt in der Zeitschrift eingefügt oder als eingefügtes Faltblatt, den pauschalen Steuersatz in Anspruch nehmen könnte aber demgegenüber eine nicht adressierte Schrift, welche ebenfalls hundert Seiten an Werbung enthält, dem progressiven Steuersatz unterworfen würde.

Angesichts des Entscheids des Staatsrates Nr. 237.677 vom 16. März 2017, in Sachen Gemeinde Montigny-le-Tilleul gegen die Wallonische Region, in dem

der Staatsrat daran erinnert, dass die Gemeindeautonomie in der Verfassung verankert ist (in freier Übersetzung):

"In der Erwägung, dass die Einführung einer Gemeindesteuer gemäß Artikel 41, 162, 2°, und 162, 2° und 170, §4 der Verfassung eine Angelegenheit von kommunalem Interesses und deren Regelung den Gemeinderäten obliegt, außer den gesetzlich bestimmten Ausnahmen, und deren Notwendigkeit nachgewiesen ist und insofern, unter der Aufsicht der Aufsichtsbehörden und der Gerichte, die Festlegung einer solchen Steuer nicht gegen das Gesetz verstößt oder das öffentliche Interesse verletzt ; dass die Steuerhoheit der Gemeinden innerhalb dieser Grenzen aus der Autonomie schöpfen kann, die ihnen vom Verfassungsgeber zuerkannt wird.

In der Erwägung, dass die verfassungsmäßige Regel der Gleichheit vor dem Gesetz und ihre Anwendung in Form der Gleichheit vor der Steuer, keineswegs ausschließt, dass ein unterschiedliches Steuersystem für bestimmte Kategorien von Gütern oder Personen festgelegt werden, wenn für das Kriterium der Unterscheidung eine objektive und vernünftige Rechtfertigung möglich ist; dass das Vorhandensein einer solchen Rechtfertigung unter Berücksichtigung des Zwecks und der Auswirkungen der betreffenden Steuer bewertet werden muss, sowie der Natur der betroffenen Rechtsprinzipien, wobei die Verhältnismäßigkeit zwischen den verwendeten Mitteln und dem anvisierten Ziel zu wahren ist; dass kann ein und dasselbe Steuersystem auf zwei verschiedene Personengruppen angewandt werden, sofern dies auf einer objektiven und angemessenen Rechtfertigung beruht;

Der Umstand, dass die von der Steuerverordnung vorgenommene Differenzierung nicht derjenigen entspricht, die von den anderen Gemeinden verwendet wurde, bedeutet nicht an sich, dass diese Unterscheidung die Anforderungen des Grundsatzes der Gleichheit vor der Steuer missachten würde;

In Anbetracht der kommunalen Autonomie, die in den Artikeln 41, 162, 2° und 170, §4 der Verfassung, obliegt es nicht der Gemeindebehörde, die eine Steuerverordnung erlässt, die Gründe für die Abweichung von den Steuersätzen zu anderer Gemeinden darzulegen; dass die Aufsichtsbehörde sich nicht darauf beschränken kann, sich auf einen "Bruch der relativen Einheitlichkeit" dieser Steuersätze zu berufen, um daraus abzuleiten, dass die fragliche Verordnung das allgemeine Interesse missachte; in diesem Zusammenhang reicht es nicht aus, festzustellen, dass in allen Gemeinden der Wallonien der Satz nach dem Gewicht der Werbeschriften gestaffelt ist, was nicht der Fall bei der von der Klägerin erlassenen Verordnung ist..."

In Anbetracht der aktuellen Rechtsprechung, die der Ansicht ist, dass das Kriterium für die Unterscheidung zwischen der Verteilung, einerseits von nicht adressierten Werbeschriften und/oder -mustern (die der Steuer unterliegen) und andererseits von unter anderem adressierten Werbeschriften und/oder -mustern (die nicht der Steuer unterliegen) in angemessener Weise aus der Begründung der Steuerverordnung hervorgehen muss, wobei die Gründe aus

den Unterlagen zu ihrer Ausarbeitung oder den durch die Gemeinde vorgelegten Verwaltungsunterlagen hervorgehen müssen (Kass., 14. Februar 2019, C.17.0648.F; Kass., 28. Februar 2019, F.13.0112.F; Kass., 6. September 2013, F. 12.0164.F; Brüssel, 6. Februar 2018, n°2011/AR/286; Mons, 21. Dezember 2017, n°2016/RG/496; Lüttich, 13. Dezember 2016, n°2013/RG/1259; Lüttich, 10. Februar 2016, n°2012/RG/1565; Lüttich, 20. Januar 2016, n°2013/RG/1707; Lüttich, 13. Januar 2016, n°2014/RG/1809; Lüttich, 25. Juni 2014, n°2011/RG/82);

In der Erwägung, dass keine Rechtsprechung ausschließt, dass eine solche Unterscheidung gerechtfertigt sein kann;

In Anbetracht des Urteils des Staatsrats (St.R. 20. März 2019, bpost, n°243.993), in dem geurteilt wurde, dass eine Steuerverordnung gegen das Briefgeheimnis verstößt, das in Artikel 29 der Verfassung verankert ist und durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt wird und dessen Verletzung durch die Artikel 460 und 460bis des Strafgesetzbuches geahndet wird, da diese Verordnung dem Steuerpflichtigen auferlegt, das genannte Briefgeheimnis zu verletzen, um der Meldepflicht gemäß der Steuerverordnung nachzukommen;

In Erwägung desselben Urteils, in dem es heißt (freie Übersetzung): "Die antragstellende Partei (...) ist weder immer in der Lage (...) die Identität des "Verlegers" und des "Druckers" zu ermitteln, noch zu überprüfen, ob der Inhalt dieser Dokumente unter den Begriff "Werbeschrift" oder "Werbemuster" im Sinne (...) der strittigen Steuerverordnung, es sei denn, man würde das durch die oben genannten Bestimmungen garantierte Briefgeheimnis verletzen, was nicht erlaubt ist."

Die besteuernde Gemeinde wäre somit nicht in der Lage, die Anwendung der Steuerverordnung zu kontrollieren, welche die Verteilung von Werbeschriften und/oder -mustern betrifft.

Somit ist es angebracht, die Verteilung von adressierten Schriften und/oder adressierte Werbemuster nicht zu besteuern, um das Briefgeheimnis und das Recht auf Privatsphäre zu wahren und somit die Rechtmäßigkeit der Gebührenordnung nicht zu gefährden;

Die beabsichtigte unterschiedliche Behandlung zwischen adressierten und nicht adressierten Werbeschriften und/oder -muster beruht auf einem objektiven Kriterium (nämlich dem adressierten Charakter der Werbeschriften und/oder -muster) und sie ist im Übrigen durch vernünftige und im Verhältnis stehenden Gründe gerechtfertigt ist.

In Erwägung, dass die im Artikel 188 des Gemeindedekretes für von Amts wegen erforderlicher Eintragungen vorgesehene Möglichkeit der Erhöhung der Steuer zur Anwendung kommen soll, da dieses Verfahren die Gemeinde zu arbeits- und kostenaufwändiger Mehrarbeit zwingt und da von Zu widerhandlungen gegen die korrekte Erklärungspflicht abgeschreckt werden soll;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1:

Im Sinne vorliegender Steuerordnung versteht man unter:

Werbесchrift: Schrift, die mindestens eine kommerzielle Anzeige von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen beinhaltet.

Werbemuster: jede kleine Menge und/oder Muster eines Produktes, das zur Vermarktung und/oder zum Verkauf bestimmt ist.

Wird als ein einziges Muster betrachtet, das Produkt und die Werbeschrift, die dieses gegebenenfalls begleitet.

Adressierte Schrift oder adressiertes Muster: Schrift oder Muster, die den Namen und/oder die vollständige Anschrift des Adressaten aufweisen (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Gemeinde).

Verteilungsgebiet: Das Gebiet der besteuernden Gemeinde und der anliegenden Gemeinden.

Kostenlose Regionalpresse: Werbeschrift, die regelmäßig kostenlos mindestens zwölf Mal im Jahr verteilt wird, die, abgesehen von Werbung, Redaktionstext enthält, der aktualitätsbezogen auf die lokale und/oder kommunale Verteilerzone ist und mindestens fünf der sechs der nachstehenden Informationen enthält:

- Bereitschaftsdienste (Ärzte, Apotheken, Tierärzte, ...)
- Kulturkalender mit den wesentlichen Veranstaltungen in der Gemeinde und ihrer Region, ihrer Kultur-, Sport- und Wohltätigkeitsvereinigungen;
- private Kleinanzeigen;
- eine Sparte über Stellenanzeigen und Ausbildungsangebote;
- notarielle Bekanntmachungen;
- Anzeigen von öffentlichem Nutzen über die Anwendung von Gesetzen, Dekreten oder allgemeinen Verordnungen, regional, föderal oder lokal, sowie öffentliche Bekanntmachungen wie öffentliche Untersuchungen, andere durch Gerichte angeordnete Veröffentlichungen, usw. ...

Artikel 2:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich eine jährliche, indirekte Gemeindesteuer erhoben auf die Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern, welche auf dem Stadtgebiet erfolgt.

Artikel 3:

Geschuldet wird die Steuer:

- Ø vom Herausgeber;
- Ø oder, falls der Herausgeber unbekannt ist, vom Drucker;

Ø oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, durch die natürliche oder juristische Person zu dessen Gunsten die Werbeschrift verteilt wurde.

Die natürliche oder juristische Person, zu dessen Gunsten die Werbeschrift verteilt wurde, ist jedoch immer Mitschuldner der erhobenen Steuer.

Artikel 4:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt, pro verteilter Werbeschrift oder Muster:

- a) 0,088 € pro verteiltem Exemplar für die Werbeschriften und die Werbemuster
- b) 0,009 € pro verteiltem Exemplar der kostenlosen Regionalpresse

Artikel 5:

Ist befreit von der Steuer:

Ødie Verteilung von adressierten Werbeschriften oder adressierten Werbemustern,

Ødie Verteilung der Veröffentlichungen, herausgegeben durch ortsansässige Vereinigungen mit politischem, philosophischem, philanthropischem, kulturellem oder sportlichem Charakter, mit Ausnahme derer, die ein lukratives Ziel verfolgen.

Artikel 6:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser innerhalb von 30 Tagen gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückzuschicken muss. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindekollegium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindekollegium erfolgt die Beitreibung der Steuer. Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ein Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 7:

Der Steuerpflichtige kann einen schriftlichen und mit Gründen versehenen Einspruch beim Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1 in 4700 Eupen einreichen. Dieser Einspruch muss innerhalb der in Artikel 371 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder persönlich abgegeben oder per Post übermittelt werden.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Einspruchsteller selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, auf dessen Namen der Steuerbescheid ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Das Einreichen eines Einspruchs entbindet nicht von der Verpflichtung, die Steuer innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist zu begleichen.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

Artikel 8:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Steuerordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 9:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 10:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

H11

OB10 PR10 EWK36.92

51) Steuer auf den Aufenthalt - H12

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern; In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass die Personen, die sich auf dem Gemeindegebiet aufhalten aber nicht wohnhaft hier sind, Kosten erzeugen in Sachen Straßenunterhalt, Sicherheit, Hygiene und allgemeiner Betrieb der Stadt, an denen sie sich nicht finanziell beteiligen;

In Anbetracht, dass es angemessen ist, von den Betreibern der Unterkünfte, die diese Personen beherbergen, einen Beitrag zu den Kosten der Stadt zu fordern;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, in Artikel 4 der Steuerordnung die Unterscheidung zwischen Einzel- und Doppelbett zu präzisieren;

In Anbetracht, dass von einer individuellen Besteuerung von Tagesgästen abgesehen wird, da eine solche Maßnahme mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, weil die Erhebung weder praktikabel noch effizient wäre, und den angestrebten Steuerzweck – die Finanzierung touristisch bedingter Mehrkosten – nicht in angemessenem Verhältnis erfüllen würde;

In Anbetracht, dass ebenfalls von einer Besteuerung von Tagesgästen abgesehen wird, da deren bloße Anwesenheit im öffentlichen Raum – etwa zum Spazieren, Baden oder Verweilen – unter den Schutz der verfassungsrechtlich garantierten persönlichen Freiheit fällt und eine Besteuerung allein aufgrund der Nutzung frei zugänglicher Infrastruktur unverhältnismäßig und mit den Grundrechten nicht vereinbar wäre;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich eine jährliche Steuer auf den Aufenthalt der für die belegte Unterkunft, nicht im Bevölkerungsregister eingetragener Personen erhoben.

Artikel 2:

Die Steuer wird durch die Person geschuldet, welche die Unterkunft vermietet.

Für die Anwendung der vorliegenden Verordnung versteht man unter „Unterkunft“ jede Ferienunterkunft, Hotel, AirBnB, Bed & Breakfast, Tiny House, etc... für welche eine Genehmigung erforderlich ist.

Artikel 3:

Geben nicht Anlass zur Erhebung der Steuer:

- die hospitalisierten Personen und ihre Begleiter;
- die Insassen der Pensionate der Unterrichtsanstalten;
- die aufgrund ihres Statutes von der Eintragung im Bevölkerungsregister befreiten Personen.

Artikel 4:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- pro Einzelbett: 51,30 € pro Jahr
- pro Doppelbett: 102,50 € pro Jahr

wobei Betten, ausziehbare Sofas oder Ähnliches ab einer Breite von 1,40 m als Doppelbett angesehen werden.

Beginnt die Tätigkeit im Laufe des Jahres oder wird sie im Laufe des Jahres eingestellt, wird die Steuer anteilmäßig – pro angefangenen Monat – gefordert.

Artikel 5:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser innerhalb von 30 Tagen gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindekollegium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindekollegium erfolgt die Beitreibung der Steuer. Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ein Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 6:

Der Steuerpflichtige kann einen schriftlichen und mit Gründen versehenen Einspruch beim Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1 in 4700 Eupen einreichen. Dieser Einspruch muss innerhalb der in Artikel 371 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder persönlich abgegeben oder per Post übermittelt werden.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Einspruchsteller selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, auf dessen Namen der Steuerbescheid ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Das Einreichen eines Einspruchs entbindet nicht von der Verpflichtung, die Steuer innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist zu begleichen.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

Artikel 7:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Steuerordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 8:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung

- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 9:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

H12

OB10 PR1 EWK36.24

52) Steuer auf Campingplätze - H13

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern; Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus sowie des Ausführungserlasses vom 19. Oktober 2017;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass mit der Entwicklung des Tourismus Campingkolonien entstehen, die ihre Zelte, ihre Wohnwagen, Wohnanhänger oder ähnliche Unterkünfte auf dem Gemeindegebiet aufzubauen;

In Anbetracht, dass es im Interesse der Stadt ist, eine Steuer auf Camping zu erheben, insbesondere durch die besondere Aufsicht, die diese Form des Tourismus der Verwaltung auferlegt;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich eine jährliche Steuer auf die Campingplätze erhoben.

Unter Campingplätzen versteht man diejenigen, wie sie in der diesbezüglichen Gesetzgebung – Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus sowie Ausführungserlass vom 19. Oktober 2017, definiert sind.

Artikel 2:

Die Steuer wird durch den Verwalter des Campingplatzes am 1. Januar des Steuerjahres geschuldet.

Der Eigentümer des Campingplatzes ist Mitschuldner der erhobenen Steuer.

Artikel 3:

Die Steuer ist auf 75,00 € pro Standplatz festgelegt.

Für 20% der vorhandenen Standplätze, die für die Durchgangscamper reserviert werden müssen, ist die Steuer auf 37,50 € pro Standplatz festgelegt.

Artikel 4:

Die Anzahl der Standplätze wird den Unterlagen entnommen, die für den Erhalt der Campinggenehmigung erforderlich sind.

Artikel 5:

Beginnt die Tätigkeit eines Campingplatzes im Laufe des Jahres, wird die Steuer anteilmäßig – pro Monat - gefordert.

Artikel 6:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.

Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindekollegium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindekollegium erfolgt die Beitreibung der Steuer. Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ein Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,

- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 7:

Der Steuerpflichtige kann einen schriftlichen und mit Gründen versehenen Einspruch beim Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1 in 4700 Eupen einreichen. Dieser Einspruch muss innerhalb der in Artikel 371 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder persönlich abgegeben oder per Post übermittelt werden.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Einspruchsteller selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, auf dessen Namen der Steuerbescheid ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Das Einreichen eines Einspruchs entbindet nicht von der Verpflichtung, die Steuer innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist zu begleichen.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

Artikel 8:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Steuerordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 9:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer

- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 10:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

H13

OB10 PR10 EWK36.21

53) Steuer auf die Bankagenturen - H14

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern; In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten; Aufgrund des Gesetzes vom 22. März 1993 betreffend die Kreditgesellschaften;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**beschließt
einstimmig,**

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich eine jährliche Steuer auf die Bankagenturen erhoben, die am 1. Januar des Steuerjahres auf dem Stadtgebiet Eupen Räumlichkeiten haben, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Zur Anwendung des vorausgehenden Absatzes versteht man unter "Bankagenturen" die Unternehmen, deren Tätigkeit darin besteht, von der Öffentlichkeit Einlagen oder andere zu erstattende Geldmittel zu erhalten und/oder Kredite für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung einer anderen Organisation zu gewähren, mit welcher sie einen Agentur- oder Vertretungsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel 2:

Die Steuer wird geschuldet durch die Bankniederlassung oder jegliche gleichgestellte Niederlassung.

Artikel 3:

Die Steuer wird festgelegt auf 450,00 € pro Annahmestelle.

Unter Annahmestelle ist jeglicher Ort (Schalter, Raum, Büro, ...) zu verstehen, wo ein Bankangestellter gleich welches Bankgeschäft für einen Kunden erledigen kann.

Artikel 4:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser innerhalb von 30 Tagen gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückzuschicken muss. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindekollegium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindekollegium erfolgt die Beitrreibung der Steuer. Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ein Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des

Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 5:

Der Steuerpflichtige kann einen schriftlichen und mit Gründen versehenen Einspruch beim Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1 in 4700 Eupen einreichen. Dieser Einspruch muss innerhalb der in Artikel 371 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder persönlich abgegeben oder per Post übermittelt werden.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Einspruchsteller selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, auf dessen Namen der Steuerbescheid ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Das Einreichen eines Einspruchs entbindet nicht von der Verpflichtung, die Steuer innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist zu begleichen.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

Artikel 6:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Steuerordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 7:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungszeitraum: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 8:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

H14

OB10 PR10 EWK36.94

54) Steuer auf Zweitwohnungen - H15**DER STADTRAT,**

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern; In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass das Ziel der Steuer auf Zweitwohnungen ist, ein Luxusobjekt zu besteuern, dessen Besitz auf einen gewissen Wohlstand des Steuerpflichtigen schließen lässt und welches keinen Notwendigkeits-

charakter aufweist wie etwa eine berufliche Tätigkeit oder der Besitz eines Hauptwohnsitzes;

In Anbetracht, dass, in der Mehrzahl der Fälle, die Eigentümer und/oder Nutzer der Zweitwohnungen nicht auf dem Gemeindegebiet wohnhaft sind und sich somit nicht an der Finanzierung der Gemeinde beteiligen, obwohl sie, wie die ansässigen Bewohner, von den selben Vorteilen profitieren, die sich aus der Ausübung der städtischen Aufgaben ergeben;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich eine jährliche Steuer auf wohl oder nicht in der Katastermutterrolle eingetragene und auf dem Stadtgebiet gelegene Zweitwohnungen erhoben.

Artikel 2:

Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft, mit Ausnahme derjenigen, die als Hauptwohnung dient, zu verstehen, deren Benutzer nicht im Bevölkerungsregister als ständige Bewohner dieser Zweitwohnung eingetragen sind und worüber sie zu jeder Zeit als Eigentümer oder Benutzer mit oder ohne Entgelt, verfügen können.

Dabei kann es sich um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend- oder Freizeithäuser bzw. -häuschen, Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welche unbewegliche Wohnunterkunft, einschließlich der den Chalets gleichgestellten Wohnwagen handeln.

Sind keine Zweitwohnungen:

- Ø Zelte, fahrbare Wohnwagen und Wohnanhänger;
- Ø Einzelzimmer, die Studenten hiesiger Unterrichtsanstalten während ihrer Studienzeit belegen.

Artikel 3:

Die Steuer wird auf 850,00 € pro Zweitwohnung festgesetzt.

Artikel 4:

Der Benutzer der Zweitwohnung hat die Steuer zu entrichten.

Im Fall der Vermietung ist der Eigentümer am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres Mitschuldner der erhobenen Steuer.

Artikel 5:

Derjenige verfügt zu jeder Zeit über eine Zweitwohnung, der sie im Laufe des Steuerjahres mindestens während neun Monaten, gegen oder ohne Entgelt,

benutzen kann, auch wenn es sich um eine zeitweilig unterbrochene Benutzung handelt.

Das gleiche gilt, wenn der Betreffende:

Ø entweder einem Dritten, gelegentlich oder für eine Dauer von mehr als drei aber weniger als neun nicht notwendigerweise aufeinanderfolgenden Monaten, im Laufe des Steuerjahres;

Ø oder mehreren Drittpersonen, gelegentlich oder während irgendeiner Periode des Steuerjahrs;

die unentgeltliche Benutzung hiervon gestattet.

Beruft er sich auf eine Vermietung für die Dauer von weniger als neun Monaten während des Steuerjahres, so obliegt es ihm nachzuweisen, dass ein Mietvertrag gegen Entgelt besteht. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, ist die Steuer zu entrichten.

Artikel 6:

Die Erfassung der besteuerbaren Einheiten erfolgt seitens der Stadtverwaltung. Sie erhält von den Betreffenden eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihrer festgesetzten Frist.

Betreffende Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlasst wurden, haben jedoch der Stadtverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, spätestens im Laufe des Monats der Gebrauchszuführung, des Besitzantritts oder der Benutzung der Zweitwohnung.

Falls der Benutzer ebenfalls Eigentümer der Zweitwohnung ist, bleibt die Erstanmeldung, vorbehaltlich Änderung, bis auf Widerruf gültig.

Artikel 7:

Falls eine gleiche Lage für eine gleiche Periode zur Anwendung der vorliegenden Ordnung und derjenigen über die Steuer auf den Aufenthalt Veranlassung gibt, kommt nur letztere Ordnung zur Anwendung.

Artikel 8:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser innerhalb von 30 Tagen gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückzuschicken muss. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindekollegium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindekollegium erfolgt die Beitreibung der Steuer. Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ein Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 9:

Der Steuerpflichtige kann einen schriftlichen und mit Gründen versehenen Einspruch beim Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1 in 4700 Eupen einreichen. Dieser Einspruch muss innerhalb der in Artikel 371 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder persönlich abgegeben oder per Post übermittelt werden.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Einspruchsteller selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, auf dessen Namen der Steuerbescheid ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Das Einreichen eines Einspruchs entbindet nicht von der Verpflichtung, die Steuer innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist zu begleichen.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

Artikel 10:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Steuerordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

T × (I1/I2), wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 11:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 12:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

H15

OB10 PR10 EWK36.85

55) Steuer auf Pferde und Ponys, die dem Sport und/oder dem Vergnügen dienen - H16

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten; In Anbetracht, dass der Besitz eines Pferdes oder Ponys, welches dem Sport und/oder dem Vergnügen dient, keinen Nutzwert aufweist und nur der Freizeitgestaltung dient;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich einer jährlichen Steuer auf die Pferde und Ponys von mindestens zwei Jahren erhoben, die dem Sport und/oder dem Vergnügen dienen und deren (Unter)Stellplatz sich auf dem Eupener Stadtgebiet befinden.

Artikel 2:

Die Steuer wird durch den Halter geschuldet.

Der Betreiber der Stallungen ist Mitschuldner der erhobenen Steuer.

Artikel 3:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

Ø pro Pferd, das am 1. Januar des Steuerjahres gehalten wird: 109,40 €

Ø pro Pony, das am 1. Januar des Steuerjahres gehalten wird: 34,40 €

Sind von der Steuer befreit:

Ø die Züchter und Händler, die Pferde oder Ponys ausschließlich berufsmäßig halten, mit Ausnahme der Betreiber von Reithallen und derjenigen, die einen gemischten Beruf ausüben.

Artikel 4:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser innerhalb von 30 Tagen gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückzuschicken muss. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindekollegium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindekollegium erfolgt die Beitreibung der Steuer. Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ein Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen. Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 5:

Der Steuerpflichtige kann einen schriftlichen und mit Gründen versehenen Einspruch beim Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1 in 4700 Eupen einreichen. Dieser Einspruch muss innerhalb der in Artikel 371 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder persönlich abgegeben oder per Post übermittelt werden.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Einspruchsteller selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, auf dessen Namen der Steuerbescheid ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Das Einreichen eines Einspruchs entbindet nicht von der Verpflichtung, die Steuer innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist zu begleichen.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

Artikel 6:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Steuerordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 7:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 8:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

H16

OB10 PR10 EWK36.98

56) Hundesteuer - H17

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;
Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass die Haltung von Hunden allgemein zunimmt und dass hierdurch zusätzliche Leistungen in der öffentlichen Reinigung auf die Stadtverwaltung zukommen;

In Erwägung, dass es angebracht erscheint, hierfür eine Beteiligung seitens der Hundehalter zu Gunsten des städtischen Haushalts zu erheben;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich eine jährliche Hundesteuer erhoben.

Artikel 2:

Die Steuer wird von der Person geschuldet, die auf der Erklärung als Besitzer des Tieres ausgewiesen ist und zum Stichtag:

- ihren Wohnsitz in der Gemeinde hat. Ausschlaggebend ist die Eintragung im Bevölkerungsregister;
- oder, im Fall von juristischen Personen, deren Geschäftssitz innerhalb der Gemeinde liegt.

Weicht der Halter vom oben definierten Besitzer ab, ist dieser Mitschuldner der erhobenen Steuer.

Artikel 3:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- pro Hund, der zum 1. Januar des Steuerjahres gehalten wird: 34,40 €.

Artikel 4:

Die in Artikel 2 der vorliegenden Steuerordnung erwähnten Personen sind dazu verpflichtet, der Stadtverwaltung eine Erklärung abzugeben mit der

Anzahl und der Rasse der Hunde. Jede Änderung der so angemeldeten Anzahl muss der Stadtverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Bei der Anmeldung eines Hundes erhält der Steuerpflichtige eine Marke, die am Halsband des Hundes zwecks Kontrolle der Anmeldung befestigt werden muss. Bei der Abmeldung eines Hundes muss diese Plakette zurückgegeben werden.

Bei Verlust der Hundemarke muss der Hundehalter eine Verlusterklärung unterzeichnen und eine Steuer von 5,00 € für die neue Hundemarke zahlen.

Artikel 5:

Sind von der Steuer befreit:

- Blindenhunde;
- Hunde, die weniger als 3 Monate alt sind;
- Hunde, die durch eine juristische Person aufgenommen wurden, wenn der Tierschutz in ihrem sozialen Aufgabenbereich liegt.

Artikel 6:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser innerhalb von 30 Tagen gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindekollegium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindekollegium erfolgt die Beitreibung der Steuer. Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ein Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,

- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 7:

Der Steuerpflichtige kann einen schriftlichen und mit Gründen versehenen Einspruch beim Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1 in 4700 Eupen einreichen. Dieser Einspruch muss innerhalb der in Artikel 371 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder persönlich abgegeben oder per Post übermittelt werden.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Einspruchsteller selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, auf dessen Namen der Steuerbescheid ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Das Einreichen eines Einspruchs entbindet nicht von der Verpflichtung, die Steuer innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist zu begleichen.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

Artikel 8:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Steuerordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 9:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer

- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 10:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

H17

OB10 PR10 EWK36.97

57) Steuer auf leer stehende Bauten - H18

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten; In Anbetracht, dass es angebracht scheint auf die Verbesserung des Lebensrahmens und der Wohnmöglichkeiten zu achten, sowie die Entwicklung von brachliegenden Gebäuden und Elendswohnungen zu verhindern,

In Anbetracht, dass die Wallonische Region die Gemeinden in ihre Politik mit einbeziehen will im Kampf gegen verschiedene Belästigungen – mangelnder Unterhalt, Sicherheit - hervorgerufen durch die Nicht-Benutzung, den mangelnden Unterhalt oder den Verfall von Gebäuden;

In Anbetracht, dass die leer stehenden Gebäude oder Gebäudeteile eine Belästigung für die Allgemeinheit und insbesondere für die Nachbargebäude darstellen;

In Anbetracht, dass es angebracht scheint, alle Maßnahmen zu treffen, den Abbruch oder die Wiederinstandsetzung dieser Gebäude zu beschleunigen; Aufgrund der Finanzlage der Stadt;
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich eine Steuer auf leer stehende Bauten im Sinne der vorliegenden Steuerordnung erhoben.

Artikel 2:

Im Sinne gegenwärtiger Steuerordnung versteht man unter einem leer stehenden Bau jegliche Immobilie, die nicht durch das Dekret des Wallonischen Parlaments vom 27. Mai 2004 bezüglich der stillgelegten Gewerbestandorte von über 1.000 Qm betroffen ist, und welche gleichzeitig ein Gebäude ist und ganz oder teilweise leer steht.

Wird als Gebäude betrachtet, jeglicher Bau, jegliche Anlage oder Einrichtung, selbst aus nicht dauerhaften Materialien, welche dem Boden einverleibt sind, im Boden verankert sind oder deren Halterung die Stabilität gewährleistet, und welche zum Verbleib an Ort und Stelle bestimmt sind, auch wenn sie abgebaut oder versetzt werden können.

Gilt als leer stehend:

- ein Gebäude, für welches während eines Zeitraums von mindestens 12 aufeinanderfolgenden Monaten keine Person im Bevölkerungs- oder Warteregister eingetragen ist, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass das Gebäude in diesem Zeitraum tatsächlich als Wohnung gedient hat;
- oder ein Gebäude, welches in einem Zeitraum von mindestens 12 aufeinanderfolgenden Monaten nicht zur Ausübung wirtschaftlicher oder sonstiger Aktivitäten gedient hat. Sonstige Aktivitäten werden als solche anerkannt, wenn vorher eine Genehmigung des Gemeindekollegiums erteilt wurde.

Die Nutzung eines Gebäudes durch eine oder mehrere Personen ohne Recht und Titel unterbricht den Zeitraum als leer stehenden Bau nicht.

Artikel 3:

Der durch das Gemeindekollegium bezeichnete Beamte nimmt ein erstes Protokoll auf, in welchem festgestellt wird,

- dass für das betreffende Gebäude oder Teil des Gebäudes keine Person im Bevölkerungs- oder Warteregister eingetragen ist

und

- dass das betreffende Gebäude oder ein Gebäudeteil nicht zur Ausübung wirtschaftlicher oder sonstiger, vom Gemeindekollegium genehmigter, Aktivitäten dient.

Das Feststellungsprotokoll gilt als Ausgangspunkt für die in Artikel 2 erwähnte Frist von zwölf Monaten.

Innerhalb von vierzehn Tagen wird dem Eigentümer oder Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts per Einschreiben eine Mitteilung über das Feststellungsprotokoll oder eine Kopie desselben zugestellt. Der Steuerpflichtige kann infolgedessen seine Bemerkungen mitteilen.

Mindestens zwölf Monate nach Aufnahme des Feststellungsprotokolls wird eine Kontrolle vorgenommen. Wenn durch ein zweites Protokoll der Zustand als unverändert festgehalten wird, gilt das Gebäude als leer stehender Bau.

Jährlich wird eine Kontrolle mindestens zwölf Monate nach Aufnahme des vorigen Feststellungsprotokolls vorgenommen. Eine Mitteilung über das Feststellungsprotokoll oder eine Kopie desselben wird dem Eigentümer oder dem Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts per Einschreiben innerhalb von vierzehn Tagen zugestellt. Der Steuerpflichtige kann infolgedessen seine Bemerkungen mitteilen.

Wenn bei den jährlichen Kontrollen der Zustand als unverändert festgestellt wird und bis zum 31. Dezember des laufenden Steuerjahres keine Nutzung belegt ist, fällt das Gebäude in den Anwendungsbereich der Steuer auf leer stehende Bauten.

Im Falle einer Übertragung des Eigentums- oder Nutznießungsrechts wird dem neuen Eigentümer eine neue Frist für die Wiederbenutzung gewährt in Höhe von 12 Monaten ab dem Datum der notariellen Urkunde oder, im Falle einer Erbschaft, ab dem Datum der Übertragung des dinglichen Rechts.

Artikel 4:

Steuerpflichtig ist der Eigentümer eines Gebäudes oder Gebäudeteils, welches am 01. Januar des Jahres, das auf das Steuerjahr folgt, leer steht.

Im Falle des Miteigentums unterliegt jeder Miteigentümer der Steuerpflicht für seine Kopfquote, und zwar in dem Maße, in dem die Eintragung ins Kataster erfolgt ist.

Bei Spaltung des Eigentumsrechts ist der Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts steuerpflichtig, während der Inhaber des nackten Eigentums Mitschuldner der erhobenen Steuer ist.

Artikel 5:

Der Steuerpflichtige wird von der Zahlung der Steuer befreit

- für die Bauten, die innerhalb eines von der zuständigen Behörde genehmigten Enteignungsplans liegen oder für welche keine Städtebaugenehmigung mehr erteilt werden kann, weil ein Enteignungsplan in Vorbereitung ist;
- für ein denkmalgeschütztes Gebäude, während des Zeitraums, in dem die zuständige Behörde die Restaurierungsakte bearbeitet;

- wenn der Bau in Folge eines Schadensfalles oder aus einem anderen Grunde leer steht, der von dem Willen des Steuerpflichtigen unabhängig ist, wird die Frist für die Wiederbenutzung um zwölf Monate verlängert;
- wurde für eine Immobilie eine Städtebaugenehmigung erteilt, so darf das erste Feststellungsprotokoll frühestens zwei Jahre nach dem Datum der Städtebaugenehmigung erstellt werden.
- wenn er vor dem 31. Dezember die Wiederbenutzung der Immobilie nachweist.

Artikel 6:

Die Steuer wird festgelegt auf 162,50 € pro angefangenen laufendem Meter Länge der Fassade, zu multiplizieren mit der Anzahl leer stehender Geschosse; Keller und nicht ausgebaute Speicher ausgenommen.

Falls der Steuerpflichtige dem Gebäude keine neue Zweckbestimmung gibt, wird die Höhe der Steuer für das Steuerjahr nach der ersten Eintragung in die Heberolle verdoppelt und für die nächsten Steuerjahre verdreifacht.

Artikel 7:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.

Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindekollegium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindekollegium erfolgt die Beitreibung der Steuer. Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ein Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 8:

Der Steuerpflichtige kann einen schriftlichen und mit Gründen versehenen Einspruch beim Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1 in 4700 Eupen einreichen. Dieser Einspruch muss innerhalb der in Artikel 371 des

Einkommensteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder persönlich abgegeben oder per Post übermittelt werden.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Einspruchsteller selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, auf dessen Namen der Steuerbescheid ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Das Einreichen eines Einspruchs entbindet nicht von der Verpflichtung, die Steuer innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist zu begleichen.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

Artikel 9:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Steuerordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 10:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 11:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

H18

GEUP_10.10-36.86

58) Steuer auf private Schwimmbäder - H19

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Betreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern; In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten; In Anbetracht, dass der Besitz eines privaten Schwimmbades keine Notwendigkeit darstellt oder in irgendeiner Weise zur Sicherheit, zur Hygiene, oder zur Bewohnbarkeit des Hauses beiträgt und als Luxus angesehen werden kann, womit auch ein gewisser Wohlstand des Steuerpflichtigen vorausgesetzt wird;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich eine jährliche Steuer auf private Schwimmbäder erhoben.

Artikel 2:

Die Steuer wird durch die Person geschuldet, die die reelle Nutzung des Schwimmbades am 1. Januar des Steuerjahres hat.

Im Fall der Vermietung ist der Eigentümer am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres immer Mitschuldner der erhobenen Steuer.

Artikel 3:

Die Steuer beträgt 275,00 € pro privatem Schwimmbad, welches sich am 1. Januar des Steuerjahres auf einem Grundstück des Eupener Stadtgebietes befindet.

Unter „privat“ versteht man die Bäder, die nur zugänglich sind für den Eigentümer oder die Person, die die Nutzung hiervon hat, sowie deren Familienmitglieder und die von ihm eingeladenen Personen bzw. denen der Zugang zum Schwimmbad bewilligt wird.

Artikel 4:

Sind von der Steuer ausgeschlossen:

- Schwimmbäder mit einer Fläche unter 10 Qm;
- abbaubare bzw. aufblasbare Schwimmbäder mit einem nicht ständigen Charakter.

Unter „ständigem Charakter“ versteht man Schwimmbäder egal welchen Materials, überdacht oder nicht, welche im oder auf dem Boden fixiert oder in einem Mauerwerk (ganz oder teilweise) integriert sind.

Artikel 5:

Die in Artikel 2 der vorliegenden Steuerordnung erwähnten Personen sind dazu verpflichtet, der Stadtverwaltung anhand des hierfür vorgesehenen Formulars eine Erklärung abzugeben mit der Angabe der zur Besteuerung notwendigen Elemente. Jede Änderung der Besteuerungsgrundlage muss der Stadtverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 6:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser innerhalb von 30 Tagen gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindekollegium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindekollegium erfolgt die Beitreibung der Steuer. Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ein Steuerbescheid

zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 7:

Der Steuerpflichtige kann einen schriftlichen und mit Gründen versehenen Einspruch beim Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1 in 4700 Eupen einreichen. Dieser Einspruch muss innerhalb der in Artikel 371 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder persönlich abgegeben oder per Post übermittelt werden.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Einspruchsteller selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, auf dessen Namen der Steuerbescheid ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Das Einreichen eines Einspruchs entbindet nicht von der Verpflichtung, die Steuer innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist zu begleichen.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

Artikel 8:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Steuerordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 9:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 10:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

H19

GEUP_10.10-36.87

59) Steuer auf die Geschäfte von mitzunehmenden Fritten, Hotdogs, Fettgebäck, Pittas, usw. - H20

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Betreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern; In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten; In Anbetracht, dass man unter „Geschäft von mitzunehmenden Fritten“ jegliche Einrichtung versteht, dessen Aktivität darin besteht, Imbiss-Produkte zu verkaufen, die im Allgemeinen dazu bestimmt sind, vor dem Kaltwerden konsumiert zu werden und wofür die Käufer sich üblicherweise der Verpackung in den öffentlichen Müllbehältern entledigen; In Anbetracht, dass immer mehr Bürger auf das Angebot von mitzunehmenden Speisen zurückgreifen und demzufolge ein erhöhtes Müllaufkommen in den öffentlichen Müllbehältern festzustellen ist; Aufgrund der Finanzlage der Stadt; Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025; Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich eine jährliche Steuer auf die Geschäfte von mitzunehmenden Fritten erhoben, welche auf öffentlichem oder privatem Grund stehen.

Unter „Geschäfte von mitzunehmenden Fritten“ versteht man jegliches Geschäft, Lokal oder Einrichtung, mobil oder nicht, das zum Verkauf oder der Zubereitung von mitzunehmenden Speisen bestimmt ist, sowie z.B. Fritten, Beignets, Hot-Dogs, Hamburger, Pitta, Croque-Monsieur, Pizza oder sonstige Lebensmittel, die zur Herstellung geheizte Öle oder Fette oder Koch- oder Heizgeräte jeglicher Art benötigen.

Artikel 2:

Wird das Geschäft von mitzunehmenden Fritten auf dem Gebiet der Gemeinde im Laufe des Steuerjahrs eröffnet, wird die Steuer um soviel Zwölftel verringert wie volle Monate vor der Inbetriebnahme.

Im Falle einer vollständigen Aufgabe eines Lokals im Laufe des Steuerjahrs, wird die Steuer um soviel Zwölftel verringert wie volle Monate nach Aufgabe des Betriebes.

Artikel 3:

Die Steuer wird auf 500,00 € pro Geschäft, Lokal oder Einrichtung festgelegt.

Artikel 4:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser innerhalb von 30 Tagen gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückzuschicken muss. Der Steuerpflichtige, der kein

Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindekollegium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindekollegium erfolgt die Beitreibung der Steuer. Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ein Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 5:

Der Steuerpflichtige kann einen schriftlichen und mit Gründen versehenen Einspruch beim Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1 in 4700 Eupen einreichen. Dieser Einspruch muss innerhalb der in Artikel 371 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder persönlich abgegeben oder per Post übermittelt werden.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Einspruchsteller selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, auf dessen Namen der Steuerbescheid ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Das Einreichen eines Einspruchs entbindet nicht von der Verpflichtung, die Steuer innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist zu begleichen.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

Artikel 6:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Steuerordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 7:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 8:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

H20

OB10 PR10 EWK36.23

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;
Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;
Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;
Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Betreibung der Gemeindesteuern;
Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;
In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;
In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;
In Anbetracht der Tatsache, dass unbrauchbar gewordene abgestellte Fahrzeuge Unsicherheit, eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sauberkeit sowie eine visuelle Verschmutzung verursachen;
In Anbetracht, dass unbrauchbar gewordene Fahrzeuge, die im öffentlichen Raum oder im Blickfeld der Öffentlichkeit abgestellt sind, einen negativen Einfluss auf die Umwelt und das Landschaftsbild der Gemeinde haben;
In Anbetracht des Willens der Stadt, dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung ein Schreiben zuzustellen, das ihn darüber informiert, dass eines seiner Fahrzeuge unter die Anwendung der vorliegenden Verordnung fällt, und zwar mit dem Ziel, ihm zu ermöglichen, innerhalb der im Schreiben und in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Frist Abhilfe zu schaffen, indem er das abgestellte Fahrzeug entfernt;
Aufgrund der Finanzlage der Stadt;
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich eine jährliche Steuer auf unbrauchbar gewordene Einzelfahrzeuge erhoben.
Unter einem unbrauchbar gewordenen Einzelfahrzeuge versteht man jedes Kraftfahrzeug oder sonstige Fahrzeug, das:

- entweder infolge der Entfernung oder Beschädigung irgendeines Teils offenkundig nicht mehr fahrbereit ist, auch wenn es später repariert werden könnte;
- oder für einen anderen Zweck als den Transport von Personen oder Gütern verwendet wird,
und das im Freien abgestellt oder von öffentlichen Wegen, Straßen, Pfaden oder Eisenbahnstrecken aus sichtbar ist.

Dass ein Fahrzeug mit einer Plane oder einem ähnlichen Abdeckmittel bedeckt ist, befreit nicht von der Anwendung der Steuer.

Artikel 2:

Die Steuer ist geschuldet durch:

den Eigentümer des oder der abgestellten Fahrzeuge am Tag der Feststellung,
oder, falls dieser nicht bekannt ist, solidarisch vom Grundstückseigentümer bzw. im Falle einer Vermietung vom Pächter des Grundstücks.

Artikel 3:

Die Steuer wird auf 750,00 € pro Fahrzeug festgelegt. Die Steuer ist für das gesamte Jahr geschuldet, unabhängig vom Zeitpunkt, zu dem das Fahrzeug als abgestellt gilt.

Artikel 4:

Dem Steuerpflichtigen wird per Einschreiben ein Dokument zugesandt, das ihn darauf hinweist, dass das abgestellte Fahrzeug unter die Anwendung der vorliegenden Steuerordnung über abgestellte Einzelfahrzeuge fällt.

Um der Besteuerung zu entgehen, muss der Steuerpflichtige innerhalb von dreißig Tagen nach Versand der Mitteilung sein Fahrzeug entfernen oder es vollständig der öffentlichen Sicht entziehen.

Bei ausbleibender Reaktion wird die Steuer anhand der Gemeindeverwaltung vorliegenden Informationen festgesetzt.

Artikel 5:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorheriger Erklärung.

Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindekollegium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindekollegium erfolgt die Beitreibung der Steuer. Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ein Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 6:

Der Steuerpflichtige kann einen schriftlichen und mit Gründen versehenen Einspruch beim Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1 in 4700 Eupen einreichen. Dieser Einspruch muss innerhalb der in Artikel 371 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder persönlich abgegeben oder per Post übermittelt werden.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Einspruchsteller selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, auf dessen Namen der Steuerbescheid ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Das Einreichen eines Einspruchs entbindet nicht von der Verpflichtung, die Steuer innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist zu begleichen.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

Artikel 7:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Steuerordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 8:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 9:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

H21

OB10 PR10 EWK 36.88

61) Zuschlaghunderstel zum Immobiliensteuervorabzug - R01

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41, 162 und 170§4;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 35, 174 und 193;

Aufgrund des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Philippe Klein (OBL-Fraktion):**

"Wir möchten an dieser Stelle noch einmal positiv zum Ausdruck bringen, dass wir trotz finanzieller Engpässe durch geringere Einnahmen, weder das Zuschlaghunderstel zum Immobiliensteuervorabzug noch den

Gemeindesteuerzuschlag für die Einkünfte von natürlichen Personen erhöhen werden. Dies ist in keiner Weise selbstverständlich."

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

für das Steuerjahr 2026 2.700 Zuschlaghundertstel auf den Immobilienvorabzug zu erheben.

R01

OB10 PR10 EWK37.10

62) Zuschlagsteuer auf die Steuer auf Einkommen der natürlichen Personen - R02

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41, 162 und 170§4;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 35, 174 und 193;

Aufgrund des Einkommenssteuergesetzbuches 1992, insbesondere Artikel 465 bis 470;

Aufgrund des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

für das Rechnungsjahr 2026 eine Gemeindezuschlagsteuer auf die natürlichen Personen zu erheben zu Lasten der Einwohner, die in der Gemeinde zum 01. Januar des Steuerjahres steuerpflichtig sind. Die Steuer wird auf 8% des Teiles der Steuer auf die natürlichen Personen festgelegt, der dem Staat für dasselbe Steuerjahr geschuldet wird, gemäß den Bestimmungen des Artikels 466 des Einkommenssteuergesetzbuches 1992.

R02

OB10 PR10 EWK37.20

63) Regelung über die teilweise Erstattung des Immobilienvorabzugs an Immobilieneigentümer mit geringem Einkommen - R04

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**beschließt
einstimmig,**

die Regelung für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich wie folgt festzulegen:

den Immobilieneigentümern einen Zuschuss von 10% auf einen Kataster-Höchstbetrag von 750,00 € unter folgenden Bedingungen zu gewähren:

1. der Antragsteller muss zum 01. Januar des betreffenden Steuerjahres seinen Wohnsitz in Eupen haben;
2. das steuerbare Bruttoeinkommen des Haushalts des Antragstellers im vorausgegangenen Steuerjahr darf nachstehende Beträge nicht überschreiten:
 - a) 26.313,70 € pro Haushalt;
 - b) zuzüglich jeweils 4.871,39 € pro Person zu Lasten.

Diese Beträge unterliegen den Anpassungen der Schwellenbeträge des Vorzugstarifs, festgelegt durch das Landesinstitut der Kranken- und Invalidenversicherung (Erhöhte Kostenerstattung; EKE-Tarif).

3. Er darf Eigentümer nur eines Hauses beziehungsweise Appartements sein.
R04

64) Kassenprüfung – 3. Quartal 2025 - Kenntnisnahme

DER STADTRAT,

Auf Grund des Artikels 103 des Gemeindedekretes;

Nach Kenntnisnahme des Protokolls der Prüfung der Stadtkasse vom 3. Oktober 2025, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Stadt sich am 30. September 2025 auf insgesamt 38.274.733,59 € beliefen;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

das Protokoll der Kassenprüfung für das dritte Quartal 2025 zur Kenntnis zu nehmen.

65) Kirchenfabrikat St. Katharina: Billigung Haushaltspplanänderung 2025

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der ersten Haushaltspplananpassung 2025, die vom Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt

Katharina in seiner Sitzung vom 16. September 2025 festgelegt wurde;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 18. September 2025 bei der

Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 19. September 2025 bei der Stadt eingegangenen Berichts des Diözesanleiters;

In Erwägung, dass die Haushaltspplananpassung 2025, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt

wurde, ausgeglichen ist und folgende Beträge aufweist:

AI/10: Mobiliar und Gerätschaften der Kirche und der Sakristei: Anpassung von 1.000,00 € auf 250,00 €

AI/15: Ankauf von Mobiliar und gewöhnlichen Gerätschaften: Anpassung von 1.000,00 € auf 250,00 €

All/52: Büromaterial/EDV Ausstattung: Anpassung von 0,00 € auf 1.500,00 €

In Einnahmen und Ausgaben: 104.363,96 €

In Erwägung, dass der Diözesanleiter die Kapitel der Einnahmen und Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und folgende Anpassungen vorgenommen hat:

All/52: Büromaterial/EDV Ausstattung: Anpassung von 300,00 € auf 1.800,00 € (es war bereits Budget im Posten vorgesehen, dieses muss berücksichtigt werden)

In Einnahmen und Ausgaben: 87.100,30 € (Ausgangsbetrag: Haushalt 2025)

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

Artikel 1: Die Haushaltsplananpassung 2025 der Kirchenfabrik St. Katharina, die im Einverständnis mit dem Diözesanleiter folgende Beträge aufweist, zu billigen:

AI/10: Mobiliar und Gerätschaften der Kirche und der Sakristei: 50,00 €

AI/15: Ankauf von Mobiliar und gewöhnlichen Gerätschaften: 250,00 €

All/52: Büromaterial/EDV Ausstattung: 1.800,00 €

In Einnahmen und Ausgaben: 87.100,30 €

Artikel 2: der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an

- den Kirchenfabrikrat St. Katharina

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von Lüttich

**66) Evangelisches Zentrum Leib Christi - Jahresrechnung 2022 und
2023**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 41;

Nach Kenntnisnahme der Mitteilung vom 3. Oktober 2025 des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks erneuter Begutachtung der Rechnungslegung 2022 und 2023 des Evangelischen Zentrums Leib Christi, für die der Gemeinderat über eine Frist von 60 Tagen verfügt, d.h. bis zum 2. Dezember 2025;

In Erwägung, dass der Stadtrat bereits am 16. Juni 2025 ungünstiges Gutachten zu den Jahresrechnungen 2022 und 2023 der Kirchenfabrik Evangelisches Zentrum Leib Christi abgegeben hat;

In Erwägung, dass die Billigung der Haushalte 2022 und 2023 durch die Deutschsprachige Gemeinschaft durch Verstreichen der Frist erfolgt ist, ohne dass den Beanstandungen des Stadtrates in seinem Gutachten Rechnung getragen wurde;

In Erwägung, dass die nun vorliegende Rechnung des Jahres 2022 nicht mit dem angepassten Haushalt 2022 übereinstimmt;

In Erwägung, dass diese ungünstigen Gutachten nach wie vor begründet sind, unter anderem, da die Ausgaben der Pfarre unverhältnismäßig erscheinen im Vergleich zu ihrer Mitgliederzahl und ihren Angeboten;

In Erwägung, dass die vorgelegten Rechnungen der Jahre 2022 und 2023 zahlreiche Unregelmäßigkeiten aufweisen, wobei nachfolgende Auflistung nicht erschöpfend ist:

- den übermittelten Unterlagen sind nach wie vor keine Belege beigefügt;
- die Zahlungsnachweise der Ausgaben fehlen teilweise oder sind nicht eindeutig zu zuordnen;
- die Ausgaben beinhalten die überhöhten Kosten für den Pfarrsaal in Höhe von jährlich 28.940€ (2022) und 35.282,56€ (2023);
- in den Anlagen befinden sich Unterlagen für Ausgaben, die in der Jahresrechnung nicht mehr aufgeführt werden;
- zahlreiche Ausgabenpositionen sind lediglich Lieferanten zugeordnet (z.B. Mach One Eupen (McDonalds), Bekleidungsgeschäft Piccadilly Aachen, Autosecurité, DATS 24 Eupen, Total Deutschland, CICLI, Grill Eupen, "Pasteur", V. Pharma) jedoch fehlen sämtliche inhaltliche Angaben, sodass eine Zuordnung zu den Ausgaben der Kirchengemeinde nicht belegt ist;
- in den außergewöhnlichen Ausgaben sind u.a. Gerichtsvollzieherkosten angegeben, welche ebenfalls aufgrund fehlender Belege nicht eindeutig mit der Kirchengemeinde in Verbindung gebracht werden können;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2022 wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 38.995,71 EUR
- Gesamtbetrag der Ausgaben: 38.148,47 EUR
- Saldo (Überschuss): 847,24 EUR

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2023 wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 47.665,19 EUR
- Gesamtbetrag der Ausgaben: 47.665,19 EUR
- Saldo (Überschuss): 0,00 EUR

In Erwägung, dass das Ergebnis des Jahres 2023 somit 0,00 EUR ausweist und so interpretiert werden kann, als dass dieses Resultat das kumulierte Ergebnis der Jahre 2022 und 2023 ohne Gemeindebeihilfe darstellt;

In Erwägung, dass die Unterlagen zahlreiche Verbindlichkeiten und sonstige Vermerke beinhalten, diese jedoch nicht in den Jahresrechnungen enthalten sind und somit kein getreues Bild der finanziellen Situation der Kirchengemeinde vorliegt;

In Erwägung, dass augenscheinlich weiterhin Ausgaben eingetragen wurden, die ihren Ursprung in der Zeit vor der offiziellen Anerkennung der Kirchengemeinde haben;

In Erwägung, dass in Anwendung von Artikel 41 des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte die vorliegenden Jahresrechnungen nicht fristgerecht eingereicht wurden und daher rein formal bereits abzulehnen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

Für die Jahresrechnungen 2022 und 2023 des Evangelischen Zentrums Leib Christi ein ungünstiges Gutachten abzulegen.

67) Evangelisches Zentrum Leib Christi - Haushaltsplan 2024

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 41;

Nach Kenntnisnahme der Mitteilung vom 3. Oktober 2025 des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Begutachtung des Haushaltplanes 2024 des Evangelischen Zentrums Leib Christi, für die der Gemeinderat über eine Frist von 60 Tagen verfügt, d.h. bis zum 2. Dezember 2025;

In Erwägung, dass bereits im November 2024 ein Haushaltspaln bei der Stadtverwaltung eingegangen ist, der aufgrund der Tatsache, dass er von der Kirchengemeinde selbst und nicht seitens der Regierung zugestellt wurde nicht begutachtet werden konnte, aber wesentlich vom nun eingereichten Plan abweicht;

In Erwägung, dass in Anwendung von Artikel 41 §1 des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte der vorliegende Haushaltspaln nicht fristgerecht eingereicht wurde und somit abzulehnen ist;

In Erwägung, dass der vorliegende Haushaltspaln formale Fehler aufweist, beispielsweise indem die aufgeführten Ergebnisse der Rechnung nicht mit der eingereichten Jahresrechnung übereinstimmen;

In Erwägung, dass augenscheinlich weiterhin Haushaltspaln für Verpflichtungen vorgesehen werden, die ihren Ursprung in der Zeit vor der offiziellen Anerkennung der Kirchengemeinde haben;

In Erwägung, dass die Ausgaben die überhöhten Kosten für den Pfarrsaal in Höhe von jährlich 34.000 € beinhalten;

In Erwägung, dass die Ausgaben der Pfarre unverhältnismäßig im Vergleich zu ihrer Mitgliederzahl und ihren Angeboten erscheinen;

In Erwägung, dass laut der vorliegenden Mitgliederliste der Gemeindezuschuss auf die Gemeinden Aachen, Baelen, Bleyberg, Bütgenbach, Dison, Eupen, Jalhay, Kelmis, Köln, Lontzen, Raeren und Welkenraedt aufzuteilen wäre, dies aber nicht vorgeschlagen wird;

In Erwägung, dass der Haushaltspaln 2024 wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben: 63.250,00 EUR
- Gewöhnlicher Gemeindezuschuss: 18.250,00 EUR

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

Den Haushaltsplan 2024 des Evangelischen Zentrums Leib Christi ein ungünstiges zu begutachten.

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, wird folgende mündliche Frage gestellt und durch das Gemeindekollegium beantwortet:

- Frage von Frau Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo) betreffend den Tourismus in Eupen: Campingplatz und Wohnmobilplätze
- Frage von Herrn Ratsmitglied Patrick Scholl (SPplus) betreffend die Zukunft der Ochsenalm
- Frage von Frau Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz betreffend den neuen Verteilerschlüssel für die Gemeindedotation

Nicht-öffentliche Sitzung